

Österreichisches Anwaltsblatt



473

Gedanken zu § 54 Abs 1 a ZPO

RA Dr. Herbert Salficky

480

Die Online-Durchsuchung. Oder: Die Freiheit der Gedanken

ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier

Informationen aus erster Hand:
**Ein Rechtsanwalt, der jetzt investiert,
verschafft sich einen Vorsprung
für die Zukunft.**

Herausfordernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen beinhalten auch viele Chancen für die Zukunft.

Erste Bank und Sparkassen bieten Rechtsanwälten besonders flexible Finanzierungslösungen. Legen Sie mit gezielten Investitionen einen Grundstein für Ihre Zukunft. Ein erster Schritt: Wir zeigen Ihnen, wie Sie das aktuelle Zinsniveau optimal nutzen und sich dabei gegen steigende Zinsen absichern können. Mehr über Ihren maßgeschneiderten Finanzierungsmix erfahren Sie bei den Kundenbetreuern für Freie Berufe von Erste Bank und Sparkassen.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Ein Justizministerium für Europa

Seit langem verlangt die Anwaltschaft von der Europäischen Kommission ein eigenes Justizressort, das dafür sorgt, dass rechtsstaatliche Garantien auf hohem Niveau europaweit eingehalten, überwacht und gefördert werden. Ein funktionierendes Justizsystem und Rechtssicherheit sind Grundvoraussetzungen für jedes funktionierende Gemeinwesen. In den letzten Jahren musste beobachtet werden, wie Grundrechte und rechtsstaatliche Garantien zugunsten der Sicherheit in den Hintergrund traten. Es sei in diesem Zusammenhang zB an die Geldwäsche-Richtlinie, die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung und Ähnliches erinnert, sowie darauf hingewiesen, dass dagegen europäische Mindeststandards für die Verteidigungsrechte der Beschuldigten in Strafverfahren fehlen.

Die europäischen Anwaltsorganisationen haben daher mehrfach gefordert, dass dem Justizbereich auf europäischer Ebene ein angemessener Stellenwert eingeräumt werden soll. Dies geschah zB anlässlich der 34. Europäischen Präsidentenkonferenz, den Wiener Advokatengesprächen im Februar 2006 und mehrfach durch den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), zuletzt in seinem Papier vom 18.11.2008¹⁾ und in seinem Manifest 2009²⁾, das im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament veröffentlicht wurde.

Mit großer Genugtuung wurde daher die Äußerung des Kommissionspräsidenten *Barroso* zur Kenntnis genommen, wonach er die Schaffung eines Kommissars für Justiz, Grundrechte, bürgerliche Freiheiten und Minderheitsrechte beabsichtigt.

Ein solcher europäischer Justizminister mit dem ihm zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung anvertrauten Rechten und Werten wird aber – das ist vorauszusehen – in einem Spannungsverhältnis zu den Aufgaben eines Kommissars für interne Angelegenheiten, Migration und Sicherheit stehen.

Die Tätigkeit eines Kommissars kann nur dann erfolgreich sein, wenn er sich auf Mitarbeiter zu stützen in der Lage ist, die diesem und nur den von ihm vertretenen Werten Justiz, Grundrechte und bürgerlichen Werten verpflichtet sind.

Eine gemeinsame Generaldirektion für den Justizkommissar und den Kommissar für Inneres wäre nicht in der Lage, ihren miteinander oft im Widerspruch stehenden Aufgaben gerecht zu werden.

Nur einen Justizkommissar zu ernennen, hieße daher auf halbem Weg stehen zu bleiben. Soll ein solcher Justizkommissar wirksam seine Aufgaben erfüllen können, bedarf es einer eigenen Generaldirektion, die nur ihm verantwortlich ist.

Die Trennung der Justiz- und Innenressorts ist für die europäischen Staaten Standard. Die überwiegende Anzahl dieser Staaten, so auch Österreich, trennen aus gutem Grund Justizangelegenheiten von den Angelegenheiten des Inneren. So könnte zB das österreichische Justizministerium Modell für die Organisation und den Aufbau einer solchen Generaldirektion sein, weil gerade dieses Ministerium in Aufbau und Organisation beispielhaft ist, und daher auch für Europa Vorbild sein könnte, wenn nicht sogar sollte.

1) The case for a DG Justice at the European Commission.

2) The right kind of Justice for Europe.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Hon.-Prof. Dr. Wolf-Dieter Arnold, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Mag. Robert Ertl, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
RA Peter Pietsch, Mering, Bundesrepublik Deutschland
RA Dr. Herbert Salficky, Wien
RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck
Elisabeth Sandbichler, Pressereferentin Tiroler RAK
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärp, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, Innsbruck
RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz
em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
Ein Justizministerium für Europa

465

Termine

467

Recht kurz & bündig

469

Abhandlungen

RA Dr. Herbert Salficky
Gedanken zu § 54 Abs 1 a ZPO

473

ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier
Die Online-Durchsuchung. Oder: Die Freiheit der Gedanken

480

Europa aktuell

486

Aus- und Fortbildung

493

Amtliche Mitteilung

497

Chronik

498

Rechtsprechung

500

Zeitschriftenübersicht

507

Rezensionen

510

Indexzahlen

514

Inserate

515

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Inland

- 5. November** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: MiFID-Umsetzung
*MR Dr. E. Schaffer, Dr. D. Wohlschlägl-Aschberger,
Dr. C. Winternitz, LL. M., Mag. Martina Harrer*
- 5. bis 7. November** **WIEN**
ÖRAK-Anwaltstag
- 9. November** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
RegR Anton Jauk
- 9. November** **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Umsatzsteuerfallen – inkl MWSt-Paket 2010
Mag. Peter Mayr, Mag. Andreas Hochbold
- 11. November** **WIEN**
Austrian Standards plus: **General- und Subunternehmer in der Bauwirtschaft**
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik, MMag. Dr. Christoph Wiesinger
- 12. November** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute)**
RA Dr. Friedrich Valzachi
- 13. November** **SALZBURG**
Universität Salzburg, Rechtsakademie: **Gestaltung von Gesellschaftsverträgen**
o. Univ.-Prof. RA Dr. Friedrich Harrer
- 16. November** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Das aktuelle österr Antikorruptionsstrafrecht & das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009
LStA Dr. Christian Manquet, Mag. Dr. Alfred Popper
- 17. November** **WIEN**
Business Circle: **Die erste Hauptversammlung nach dem AktRÄG**
Einberufung, Bereitstellung von Informationen und Satzungsanpassung richtig gestalten
Ass.-Prof. Dr. Thomas Bachner, LL. M., Ph. D., Notar Dr. Rupert Brix, Dr. Dietmar Dokalik
- 18. November** **WIEN**
Business Circle: **Anti-Korruption ab 1. 9. 2009 in Kraft: Die neuen Bestimmungen des KorrStrÄG 2009**
RA DDr. Alexander Petsche, MAES, Dr. Armin Toifl
- 19. November** **WIEN**
Business Circle: **Compliance Management & Implementierung in der Praxis**

Vermeidung persönlicher Haftung durch transparentes und gesetzeskonformes Handeln
Referententeam

- 19. November** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen)**
RA Dr. Friedrich Valzachi
- 20. November** **SALZBURG**
Universität Salzburg, Rechtsakademie: **Zivilrecht Update: Schadenersatzrecht**
Univ.-Prof. Dr. Georg Graf
- 23. und 24. November** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Bundesvergabegesetz + Novelle 2009
Referententeam
- 24. November** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: MiFID-Umsetzung
*MR Dr. E. Schaffer, Dr. D. Wohlschlägl-Aschberger,
Dr. C. Winternitz, LL. M., Mag. Martina Harrer*
- 25. November** **WIEN**
ICC Austria: **Kartellrecht**
- 25. und 26. November** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Arbeitsrecht 2010
F. Schrank, W. Mazal, E. Patka, G. Kuras, A. Jöst
- 27. November** **SALZBURG**
Universität Salzburg, Rechtsakademie: **Onlinebanking und Online-Wertpapierhandel**
Univ.-Prof. Dr. Peter Mader
- 2. Dezember** **WIEN**
ICC Austria: **Internationale Lieferverträge**



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

3. und 4. Dezember **WIEN**
International Trademark Association (INTA):
**Examining European Trademark Issues and
Developing New Strategies**

9. Dezember **WIEN**
Austrian Standards plus & ÖGEBAU: **Die neue
ÖNORM B 2110 im Vergleich mit dem ABGB/
UGB**
Hofrat Prof. Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser

9. Dezember **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Steuerrecht 2010
*C. Lattner, S. Melhardt, C. Schlager, B. Renner, S. Dom-
mes*

10. Dezember **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
SV-Recht NEU bei Mitarbeiterentsendungen
MR Dr. Bernhard Spiegel

11. Dezember **SALZBURG**
Universität Salzburg, Rechtsakademie: **Vergabe-
recht aktuell**
Dr. Michael Frubmann

14. Jänner 2010 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Jahrestagung: Unternehmensinsolvenzrecht
NEU – vom Zwangsausgleich zum Sanierungs-
plan**
Referententeam

11. bis 13. Februar 2010 **WIEN**
**Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener
Advokatengespräche**

12. und 13. Februar 2010 **WIEN**
Vienna Arbitration Days 2010
www.viennaarbitrationsdays.at
*Keynote Speaker: John Beechey, Chairman, ICC Court of
Arbitration, Paris*

Ausland

27. November **VERONA**
Association Européenne des Avocats – European
Association of Lawyers (AEA-EAL): **Rom II – Auf
nichtvertragliche Schuldverhältnisse anwend-
bares Recht**

20. bis 22. Mai 2010 **MAILAND**
**DACH: Rechtliche Beratung von Unternehmen
in der Krise**
www.dach-ra.de

24. bis 28. August 2010 **CHARLESTON,
SOUTH CAROLINA**
International Association of Young Lawyers (AIJA):
48th Congress

16. bis 18. September 2010 **LAUSANNE**
DACH: Thema wird noch festgelegt
www.dach-ra.de

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den
Seiten 493 ff.

Sie halten Zusammenarbeit in Unabhängigkeit nicht für einen Widerspruch in sich?

Kennen Sie schon unser erfolgreiches Modell einer Kooperationspartnerschaft?
Wir bieten vielfältige Kooperationsmöglichkeiten in und mit einer Kanzlei in optimaler Lage und perfekt funktionierender Bürostruktur zu
fairen Bedingungen.
Wo sehen Sie sich auf unserer gemeinsamen Plattform? Reden wir miteinander über mögliche Synergien!
Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen.

Bitte wenden Sie sich an Dr. Thomas Höhne oder Mag. Thomas In der Maur.

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH
www.h-i-p.at

Höhne In der Maur & Partner		
Rechtsanwälte		

► §§ 27, 40 PSG:

Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands

1. Ob ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands vorliegt, ist letztlich unter dem Gesichtspunkt zu sehen, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit in Zukunft gewährleistet ist. Bei dieser Beurteilung ist kein strenger Maßstab anzulegen.

2. Die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt, ist **regelmäßig keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung** iSd § 63 Abs 1 AußStrG.

3. Eine grobe Pflichtverletzung, die einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Abberufung gem § 27 Abs 2 iVm § 40 PSG darstellt, **besteht jedenfalls dann**, wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die von ihm im Namen des Stifters vorgenommene Änderung der Stiftungszusatzurkunde betreffend die nach dem Ableben des Stifters Begünstigten erst nach dem Tod des Stifters – dies war Monate nach dem Tag der Änderung – den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstands bekannt gibt.

OGH 26. 3. 2009, 6 Ob 255/08 f, Ges 2009, 217 (Mager) = NZ 2009/79 = RdW 2009/437 = ecolex 2009/270.

► § 879 ABGB:

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot eines abtretenden GmbH-Gesellschafters

1. Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots für einen abtretenden Minderheitsgesellschafter ist grundsätzlich zulässig.

2. Dieses nachvertragliche Wettbewerbsverbot unterliegt der Sittenwidrigkeitskontrolle des § 879 ABGB. Das im gegenständlichen Fall besonders weit gefasste Wettbewerbsverbot für die Dauer von fünf Jahren erweist sich als sittenwidrig iSd § 879 ABGB. Die über einen Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Bindungsdauer des abtretenden Gesellschafters ist teils nichtig.

OGH 2. 4. 2009, 8 Ob 141/08 f, Ges 2009, 219 (Haberer/Told) = RdW 2009/575 = ecolex 2009/225 = wbl 2009/202.

(Die Entscheidung gibt Aufschluss für den Vertragserrichter: In einem Abtretungsvertrag kann dem Verkäufer ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot auferlegt werden. Wenngleich ein Wettbewerb regelmäßig nur durch maßgeblich beteiligte Gesellschafter droht, besteht nach Ansicht des OGH auch die Möglichkeit, Minderheitsgesellschafter entsprechend zu binden. Dies scheint sachgerecht, zumal die Untersagung von konkurrenzierenden Tätigkeiten nach Anteilsabtretung für den Käufer kein unwesentliches Kriterium für den Erwerb der Anteile überhaupt und die Zahlung eines entsprechend höheren Kaufpreises darstellt. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit werden auch der Umfang in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht sowie die

Art der Tätigkeit des betroffenen Verkäufers einerseits und die Dauer des Wettbewerbsverbots andererseits kommunizierende Gefäße sein. Die Grenze von zwei Jahren wird daher keine absolute sein, die allen Fällen zugrunde gelegt werden kann. Auch sind die Kriterien der EU gemäß Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, 2005/C 56/03 [ABl C 2005/56, 24], als wesentliche Richtwerte und Interpretationsstütze heranzuziehen. Diese Bekanntmachung enthält Kriterien für die Auslegung des Begriffs der „Nebenabreden“, um den beteiligten Unternehmen auf diese Weise Rechtssicherheit zu verschaffen. Die Bekanntmachung gibt Aufschluss über die einschlägige Entscheidungspraxis der Kommission sowie über die Grundsätze, nach denen sich bestimmt, ob und inwieweit die am häufigsten vorkommenden Arten von Vereinbarungen als Nebenabreden anzusehen sind. Pkt 19 dieser Bekanntmachung bestimmt, dass Wettbewerbsverbote, die dem Veräußerer iZm der Übertragung eines Unternehmens oder Unternehmensteils auferlegt werden, nur dann durch das rechtmäßige Ziel, den Zusammenschluss durchzuführen, gerechtfertigt sind, wenn sie im Hinblick auf ihre Geltungsdauer, ihren räumlichen und sachlichen Geltungsbereich sowie die betroffenen Personen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen [P 19]. Wird zusammen mit dem Unternehmen sowohl der Geschäftswert als auch das Know-how übertragen, sind Wettbewerbsverbote bis zu drei Jahren gerechtfertigt. Wird nur der Geschäftswert übertragen, verkürzt sich dieser Zeitraum auf höchstens zwei Jahre [P 20]. Beschränkt sich hingegen die Übertragung de facto auf materielle Vermögenswerte wie Grundstücke, Gebäude oder Maschinen oder auf ausschließliche gewerbliche Schutzrechte (deren Inhaber gegen Rechtsverletzungen durch den Veräußerer sofort gerichtlich vorgehen kann) können Wettbewerbsverbote nicht als notwendig angesehen werden [P 21]. Der räumliche Geltungsbereich von Wettbewerbsverboten muss sich auf das Gebiet beschränken, in dem der Veräußerer die betreffenden Waren oder Dienstleistungen bereits vor der Unternehmensübertragung angeboten hat, da der Erwerber in Gebieten, in denen der Veräußerer zuvor nicht präsent war, nicht geschützt zu werden braucht. Der räumliche Geltungsbereich kann auf Gebiete erstreckt werden, in denen der Veräußerer zum Zeitpunkt der Unternehmensübertragung geschäftlich tätig zu werden plante, sofern er bereits entsprechende Investitionen getätigt hat [P 22]. In gleicher Weise müssen sich Wettbewerbsverbote auf die Waren und Dienstleistungen beschränken, die den Geschäftsgegenstand des übertragenen Unternehmens bilden [P 23]. Im Wesentlichen gelten diese Klauseln auch für den Veräußerer im Hinblick auf sein Recht, Anteile an einem Unternehmen zu erwerben oder zu halten, das mit dem übertragenen Unternehmen im Wettbewerb steht, es sei denn, mit diesem Erwerb ist keine

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

Leitungsfunktion oder kein materieller Einfluss im Konkurrenzunternehmen verbunden [P 25]. Saurer:)

► **§§ 18, 35, 42 GmbHG; §§ 20, 158, 477 ZPO:**
Zur Nichtigkeit der unechten Gesamtvertretung einer GmbH

Tritt der Geschäftsführer einer GmbH **im Verfahren auf Nichtigklärung eines Beschlusses ihrer Gesellschafter** als Kläger auf, so kommt eine unechte Gesamtvertretung der Gesellschaft durch einen weiteren Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen nicht in Betracht. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft nur durch weitere (nicht auf Klagsseite einschreitende) Geschäftsführer in vertretungsbefugter Zahl, durch den Aufsichtsrat, einen von den Gesellschaftern bestellten Vertreter zur Prozessführung (§ 35 Abs 1 Z 6 letzter Satz GmbHG) oder durch einen vom Gericht bestellten Kurator oder Notgeschäftsführer vertreten werden.

OGH 6. 11. 2008, 6 Ob 186/08h, GeS 2009, 226 (*Kapsch*) = ecolex 2009/116 = RWZ 2009/15 = wbl 2009/84 = RdW 2009/286 = GesRZ 2009, 170.

► **§ 89 Abs 2 StPO (§ 9 Abs 2, § 177 Abs 1 StPO; Art 13, 34 MRK):**

Grundrechtsverletzung durch Unterlassen von Anerkennung und Ausgleich einer Grundrechtsverletzung

Wurde das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot nicht beachtet, so verletzt das über eine Beschwerde gegen die Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheidende OLG seinerseits das Grundrecht auf persönliche Freiheit, wenn es die durch das Landesgericht begangene Grundrechtsverletzung nicht anerkennt und erforderlichenfalls durch Aufträge durch zur Verfahrensbeschleunigung Abhilfe schafft (hier: den Auftrag „die Hv ehest durchzuführen“).

Die U-Haft kann auch über einen vernehmungsunfähigen Beschuldigten verhängt werden. Der Festgenommene ist jedoch zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Wiedereintritt seiner Vernehmungsfähigkeit zu vernehmen.

OGH 5. 11. 2008, 13 Os 160/08 s.

► **§ 43 Abs 1 Z 1 und 2, § 43 Abs 2 und 3 StPO (Art 6 Abs 1 MRK):**

Richterausgeschlossenheit

§ 43 Abs 1 Z 1 und 2, Abs 2 und 3 StPO stellen auf einen Bezug „zur selben Straftat“ bzw zum selben Verfahren (Sache) ab. Demnach begründet die Mitwirkung eines Richters an einem abgesondert geführten Verfahren gegen Mittäter oder sonstige Tatbeteiligte keine Ausschließung.

OGH 15. 1. 2009, 12 Os 125/08 m (LG Innsbruck 21 Bi 464/07 d; BG Innsbruck 7 U 207/07 z).

► **Außerordentliche Wiederaufnahme:**

§ 362 Abs 1 Z 2 StPO

Ist der letztinstanzliche Beschluss eines Strafgerichtes auf einer in tatsächlicher Hinsicht objektiv bedenklichen Verfahrensgrundlage ergangen, ohne dass dem Gericht ein Rechtsfehler anzulasten ist, kommt analoge Anwendung der Bestimmungen über die außerordentliche Wiederaufnahme nach § 362 StPO in Betracht.

OGH 15. 12. 2008, 15 Os 157/08 i, 176/08 h (OLG Graz 10 Bs 350/08 h).

§ 28 Abs 1 StGB

Nach materieller Vollendung „eines Raubes“ erfolgte Freiheitsentziehung steht zum Raub in echter Konkurrenz:

Eine Nachtat ist nur dann straflos, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist und keinen über die Haupttat hinausreichenden Schaden bewirkt.

OGH 16. 12. 2008, 11 Os 168/08 b.

► **§§ 863, 1152 ABGB; § 21 RATG; §§ 41, 500 Abs 2, §§ 502, 528 ZPO:**

Zur Angemessenheit des Anwaltshonorars

Ein Rechtsanwalt hat bei fehlender Vereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt, das sich nach dem RATG bemessen lässt. Über die Bemessungsgrundlage des RATG kann nur bei außerordentlich hohem Aufwand hinausgegangen werden und nicht schon bei kleineren außerordentlichen Tätigkeiten. Das Schweigen des Mandanten zu einer über diese Bemessungsgrundlage hinausgehenden Schätzung der Kosten ist nicht als Zustimmung zu werten.

Ist die anwaltliche Tätigkeit wertlos, bestehen Schadenersatzansprüche für etwaige entstandene Nachteile des Mandanten. Außerdem ist der Anwalt ferner nicht berechtigt, ein Honorar zu verlangen.

OGH 9. 6. 2009, 1 Ob 97/09 k, Zak 2009/502, 314 (Heft 16).

► **§ 137 Abs 2 ABGB:**

Beistandspflichten des Kindes gegenüber dem pflegebedürftigen Elternteil

Laut § 137 Abs 2 ABGB haben Eltern und Kinder einander beizustehen. Daraus ergibt sich jedoch noch keine allumfassende Beistands- und Betreuungspflicht des Kindes gegenüber einem pflegebedürftigen Elternteil. Eine eventuelle Aufnahme desselben in den eigenen Haushalt geht weit über die Beistandspflicht des Kindes hinaus, wenn es sich in derartig hohem Ausmaß um den Elternteil kümmert, dass diesem Kosten für Fremdenpflege oder Pflegeheim erspart bleiben.

Zu den allgemeinen Pflichten zählen jedoch kleinere Arbeiten wie Rasenmähen, Schneeräumung, Beförderung zu wichtigen Terminen, die gelegentliche Betreuung bei Abwesenheit der Pflegekräfte und außer-

dem psychologische Unterstützung bei Alltagsproblemen. Der Elternteil kann derlei angemessene Tätigkeiten unentgeltlich von seinen Kindern verlangen.

Ob jedoch für Dienste, die weit über die Beistandspflicht des ABGB hinausgehen, vom Betreuten eine

Kostenentschädigung an das Kind geleistet werden muss, wurde nicht abschließend geklärt.

OGH 2. 7. 2009, 6 Ob 29/09 x, Zak 2009/498, 312 (Heft 16).

POSTGRADUATE
CENTER



universität
wien

Juridicum • Praktiker • Seminare (JPS)

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien werden im Rahmen von CALE (Center for Advanced Legal Education) ab November 2009 juristische Seminare angeboten.

Juridicum • Klassiker – für das erfolgreiche juristische Tagesgeschäft

- Prof. Benke, Juristisches Schreibseminar
- Prof. Gollob-Palten, Vortrags- und Präsentationstechnik
- Prof. Gollob-Palten, Rhetorik- und Kommunikationstechnik für RA
- Prof. Jud, Aktuelle Judikatur zum Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht

Juridicum • Up-to-date – Fachseminare zu topaktuellen Themen

- Prof. Fischer-Czermak, Aktuelle Fragen des Leasings
- Prof. Fuchs, Das neue Korruptionsstrafrecht
- Prof. Welser, Aktuelle Judikatur zum Erbrecht
- Prof. Frauenberger, Aktuelle Judikatur zum Zivilprozessrecht

Juridicum • Inhouse Seminare – das Seminar nach Maß

Weitere Informationen zum Programm sowie zu den Teilnahmegebühren und Anmeldemodalitäten finden Sie unter:

www.postgraduatecenter.at/recht



powered by **MANZ**

Die neue Abgabenordnung ab 1. 1. 2010: für Bund, Länder und Gemeinden



2009. XII, 202 Seiten.

Br. EUR 24,-

ISBN 978-3-214-03732-1

Subskriptionspreis bis 30. 11. 2009:

EUR 19,90

Kamhuber/Mühlberger/Pilz/Rathgeber

Die neue Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden

„Dieser neue Leitfaden bietet Ihnen sofort alles, was Sie über die neue BAO wissen müssen.“

Bgm. Helmut Mödlhammer

(Präsident des Österreichischen Gemeindebundes)

- ▶ Die häufigsten Regelungen beim Abgabenverfahren vor den Landes- und Gemeindebehörden
- ▶ Musterformulare und Musterbescheide – sofort anwendbar, in einheitlicher Form
- ▶ Wichtige Beispiele von Sonderregelungen für Länder und Gemeinden
- ▶ Ziele, Systematik und Projektorganisation der vereinheitlichten BAO
- ▶ Landes- und bundesgesetzliche Begleitmaßnahmen, Gesetzesüberblick

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Gedanken zu § 54 Abs 1 a ZPO

Von RA Dr. Herbert Salficky, Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist vornehmlich auf den Rechtsgebieten des Versicherungsrechtes und des Schadenersatzrechtes tätig. Mehrere Publikationen zum Bereich des Versicherungsrechtes und Zivilprozessrechtes.



2009, 473

I. Einleitung

Mit 1. 7. 2009 wurde die Bestimmung des § 54 Abs 1 a ZPO im Rahmen des sog Budgetbegleitgesetzes 2009 erlassen, die die Tätigkeit der Gerichte entlasten sollte. Die besagte Bestimmung ordnet – vereinfacht gesagt – an, dass jede Prozesspartei am Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz jenes Kostenverzeichnis, das dem Gericht übergeben wird, auch gleichzeitig dem Gegner auszuhändigen hat. Dieser kann dann binnen einer Notfrist von 14 Tagen dazu Stellung nehmen. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zugrunde zu legen.¹⁾

Die Reichweite und Konsequenzen der besagten Bestimmungen sind unklar.²⁾

Da die erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers selbst eher zur Verwirrung als zur Erhellung des Regelungsinhaltes der besagten Bestimmung beitragen und sich anlässlich dieser Neuregelung eine Mehrzahl praxisrelevanter Verfahrensfragen stellen, sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Überlegungen zur Lösung insoweit vorgestellt werden:

II. Rechtliche Konsequenzen einer unterlassenen Stellungnahme des Prozessgegners

1. Bisherige Ansichten

Nach dem Wortlaut des Gesetzes, insbesondere aber auch aufgrund der erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, könnte die Ansicht vertreten werden, dass nur noch das Gegenstand eines Kostenrekurses sein kann, was zuvor im Rahmen einer Äußerung gerügt wurde.³⁾

Bereits *Mair*⁴⁾ hat aber meines Erachtens völlig zutreffend darauf hingewiesen, dass eine derartige Konsequenz nicht generell zu ziehen ist.

Wollte man eine derartige Konsequenz ziehen, würde dies nämlich bedeuten, dass Kostenpositionen, die zwar eindeutig unrichtig verzeichnet worden sind und denen die gegnerische Partei nicht rechtzeitig begründet widersprochen hat, jedenfalls vom Gericht zuzusprechen wären.

Dies liefe im Endeffekt darauf hinaus, dass die Höhe des Kostenersatzes gar nicht mehr vom Gericht ent-

schieden, sondern von den Parteien bestimmt wird, was dem Grundsatz des österreichischen Kostenrechtes widersprechen würde und daher entschieden abzulehnen ist.⁵⁾

Demgegenüber vertritt *Höllwerth*⁶⁾ der Regierungsvorlage folgend die Ansicht, dass sowohl die nicht erbrachten Leistungen, die der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienenden Leistungen, aber auch weitere Unrichtigkeiten – wie etwa die Wahl der Bemessungsgrundlage, des Tarifansatzes, der veranschlagten Verhandlungsdauer – sowie das Fehlen der notwendigen Belege, insbesondere für geltend gemachte vorprozessuale Kosten und Rechenfehler zu Gunsten der die Kosten verzeichnenden Partei, in den begründeten Einwendungen aufzuzeigen sind.

2. Eigene Ansicht

Meines Erachtens ist im Lichte der dargestellten Regelung wie folgt zu differenzieren:

Ist das dem Gericht gelegte und dem Gegner ausgehändigte Kostenverzeichnis fehlerhaft, kann, worauf *Mair*⁷⁾ zutreffend hingewiesen hat, das Unterlassen einer fristgerechten Stellungnahme des Gegners nicht zur Konsequenz haben, dass derartige **offenkundige** Fehler vom Gericht im Rahmen seiner Kostenentscheidung nicht zu korrigieren wären. Dies betrifft die bereits von *Mair*⁸⁾ aufgezeigten Fälle, in welchen irrtümlich von einer unrichtigen Bemessungsgrundlage ausgegangen wurde oder eine verzeichnete Leistung gar nicht erbracht wurde oder etwa die Verhandlungsdauer unrichtig zu hoch verzeichnet wurde.⁹⁾

Auch die bloßen Additionsfehler oder sonstige Rechenfehler oder unrichtige Bezeichnungen, wie etwa ein erhöhter Einheitssatz, werden dieser Fehlerkategorie zuzuordnen sein. Schon bisher entsprach es herrschender Praxis, dass bloße Rechenfehler, auch dann, wenn sie zu einer Erhöhung des Kostenbegrühens füh-

1) Jüngst *Höllwerth*, Einwendungen gegen die Kosten – § 54 Abs 1 a ZPO, ÖJZ 2009, 743 ff.

2) *Mair*, *ecolex* 2009, 564.

3) *Woller*, *ecolex* 2009, 568.

4) *AaO* 564.

5) *Mair*, *aaO* 564.

6) *AaO* 746.

7) *AaO* 564.

8) *AaO* 564.

9) *AA Höllwerth*, *aaO* 746.

ren, vom Gericht von Amts wegen zu korrigieren sind.¹⁰⁾

So wurde in der Rsp gesagt, dass bloße Additionsfehler,¹¹⁾ aber auch Dezimalfehler¹²⁾ oder Rechenfehler bei der Berechnung der Umsatzsteuer¹³⁾ von Amts wegen im Rahmen des gelegten Kostenverzeichnisses korrigiert werden dürfen.

Als nicht korrekturfähig wurde allerdings ein niedrigerer Ansatz, als nach dem Rechtsanwaltstarif vorgesehen, beurteilt.¹⁴⁾

Meines Erachtens handelt es sich aber auch dabei um einen „offenkundigen Fehler“, der auch ohne Rüge des Prozessgegners vom Gericht zu berücksichtigen wäre. Dies selbstverständlich im Lichte der zitierten E des OGH nur dann, wenn er sich zu Ungunsten des Prozessgegners auswirken würde.

Die Offenkundigkeit der zitierten Fehler geht nämlich meines Erachtens über jenen Umfang hinaus, der von der Judikatur als amtswegig korrekturfähig beurteilt wurde.

Sinn der besagten Regelung kann nämlich nicht sein, dass das Gericht „sehenden Auges“ eklatant unrichtige Kostennoten seiner Kostenentscheidung zugrunde zu legen hätte, nur weil die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme vom Gegner (fristgerecht) verabsäumt wurde.

Derartige offenkundige Fehler sind vom Gericht auch ohne besondere Prüfung oftmals praktisch dadurch festzustellen, dass ein einfacher Vergleich mit der Kostennote des Gegners vorgenommen wird.

Ein solcher Vergleich macht in der Regel offenbar, wenn etwa unrichtige Gerichtstermine, fehlerhafte Bemessungsgrundlagen oder unrichtige Kostenansätze dem Kostenverzeichnis zugrunde gelegt werden. Derartige, durch einen bloßen Vergleich mit der Kostennote des Prozessgegners offenbar werdende „Formalfehler“ sind vom Gericht jedenfalls zu korrigieren, selbst wenn sich gegen diese der Gegner nicht begründet ausgesprochen hat.

Das eigene richtige Kostenverzeichnis könnte ja bei großzügiger Auslegung auch als „begründete Stellungnahme“ im Sinne des Gesetzes verstanden werden.

Dazu kommt, dass auch Konstellationen denkbar sind, in denen innerhalb der vom Gesetz eingeräumten Frist eine begründete Stellungnahme des Prozessgegners gar nicht möglich wäre.

In diesem Fall kann die Nichtwahrnehmung der Stellungnahme nicht dazu führen, dass unrichtig angeführte, verzeichnete Kosten der Entscheidung zugrunde zu legen sind.

Zu denken ist an den in der Praxis durchaus nicht selten vorkommenden Fall, dass etwa aufgetragene Sachverständigenkostenvorschüsse in dieser Höhe in das Kostenverzeichnis als Barauslagen aufgenommen werden.

Tatsächlich steht durchaus in einer beachtlichen Anzahl von Fällen aber erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung fest, inwieweit diese Kostenvorschüsse dann hinsichtlich der vom Gericht tatsächlich bestimmten Sachverständigenkosten verbraucht werden. Manchmal werden derartige Auszahlungsanordnungen durchaus auch nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht getroffen.

Zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung kann daher weder derjenige, der das Kostenverzeichnis legt, noch sein Gegner wissen, in welcher Höhe hier tatsächlich die Barauslagen richtig zu verzeichnen sind. In dieser Situation kann selbstverständlich jede Prozesspartei nur die verzeichneten Kostenvorschüsse im Kostenverzeichnis aufnehmen. In welchem Umfang sie dann tatsächlich verbraucht wurden und daher der Kostenentscheidung zugrunde zu legen sind, ergibt sich ja eben erst durch die richterliche Auszahlungsanordnung.

Steht diese aber zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung noch nicht fest, kann dies selbstverständlich nicht zur Konsequenz haben, dass die (höheren) Kostenvorschüsse anstatt der tatsächlich verbrauchten Kostenvorschüsse der Entscheidung zugrunde zu legen wären, nur weil insoweit eine (fristgerechte) Stellungnahme des Prozessgegners nicht erfolgte.

Andernfalls hätte bei derartigen Fällen der Prozessgegner „routinemäßig“ bereits gegen das Verzeichnis der Kostenvorschüsse begründete Einwände zu erheben. Ein derartiger Formalakt ist nicht nur prozessunökonomisch, sondern könnte gesetzeskonform vom Prozessgegner gar nicht gewährleistet werden, weil eben seine Einwendungen nicht fundiert begründet werden könnten. Auch der Prozessgegner weiß ja noch nicht, in welcher Höhe die verzeichneten Kostenvorschüsse im Verhältnis zu den tatsächlichen Sachverständigenkosten überhöht sind.

Dieses Beispiel soll zeigen, dass es durchaus auch Fälle gibt, in denen schon zufolge der zeitlichen Abfolge das Unterlassen einer begründeten Stellungnahme nicht dazu führen kann, dass nur das Kostenverzeichnis für die Kostenentscheidung des Gerichtes maßgeblich wäre.

Höllwerth¹⁵⁾ verweist im Einklang mit der Regierungsvorlage darauf, dass allerdings dann begründete Einwände zu erheben sind, wenn die Sachverständigengebühren bereits bestimmt wurden und daher die tatsächliche Belastung der Prozesspartei insoweit fest-

10) 2 Ob 296/00 v; 7 Ob 57/01 k; 7 Ob 11/04 z; 9 ObA 56/07 m.

11) 2 Ob 296/00 v; 7 Ob 11/04 z.

12) 7 Ob 152/00 b.

13) 9 ObA 56/07 m.

14) 6 Ob 155/04 v.

15) AaO 746.

steht. Dem kann zugestimmt werden, obwohl es sich meines Erachtens auch in dieser Konstellation um einen Grenzfall zwischen „offenkundigen Formalfehlern“ und „inhaltlichen Unrichtigkeiten“ handelt.

Folgt man dieser Prämisse, bedeutet dies aber nicht, dass die gesetzliche Anordnung bei offenkundigen Fehlern sanktionslos missachtet werden könnte.

Unterlässt nämlich der Prozessgegner die begründete Stellungnahme hinsichtlich offenkundiger Unrichtigkeiten des Kostenverzeichnisses, wird in der Regel nach der hier vertretenen Auffassung zwar davon auszugehen sein, dass eine diese Fehler nicht berücksichtigende Kostenentscheidung des Erstgerichtes dann im Rahmen eines Kostenrekurses zu korrigieren wäre, jedoch die mit dem Kostenrekurs verbundenen Kosten selbst als nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung als nicht ersatzfähig zu beurteilen wären.

Daran ändert nichts, dass der Prozessgegner für die begründete Stellungnahme auch meines Erachtens einen Kostenersatzanspruch gehabt hätte.

Insoweit steht es daher dem Prozessgegner durchaus frei bzw ist dieser zur Vermeidung der obigen Kostenkonsequenz auch dazu verpflichtet, offenkundige Unrichtigkeiten im Kostenverzeichnis begründet zu bemängeln.

Das Gericht hat aber bei seiner Kostenentscheidung nicht nur anhand des vorliegenden Kostenverzeichnisses die rechnerische Richtigkeit bzw die oben dargestellten Formalprüfungen vorzunehmen, sondern muss auch weitergehende Prüfungen vornehmen, ist doch die Kostenentscheidung des Gerichtes selbst in vielen Punkten eine Ermessensentscheidung.

Dies betrifft sowohl die Frage, ob und inwieweit bestimmte prozessuale Maßnahmen als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung als ersatzfähig zu beurteilen sind. Auch die Frage, ob Schriftsätze nach TP 3 oder TP 2 des RATG zu honorieren sind, ist (teilweise) in die Ermessensentscheidung des Gerichtes gelegt. Gleiches gilt für die Frage, ob und inwieweit bestimmte vorprozessuale Kosten als ersatzfähig beurteilt werden.

Die Prüfung dieser, „die Angemessenheit“ der verzeichneten Kosten zu beurteilenden Rechtsfragen, ist aber, anders als die oben dargestellten „offenkundigen Unrichtigkeiten“, regelmäßig nicht anhand des Kostenverzeichnisses selbst, sondern erst durch Prüfung der Aktenlage, wie etwa dem Inhalt eines Schriftsatzes uÄ, vom Gericht zu beurteilen, und es ist oftmals insoweit eine Ermessensentscheidung des Gerichtes zu treffen.

Soweit nun die Beurteilung der Kostenentscheidung derartige Fragen der Angemessenheit betrifft, die eine inhaltliche Prüfung der im Kostenverzeichnis verzeichneten Leistungen bedingen und regelmäßig erst anhand der Aktenlage bzw des Studiums des Aktes vom Gericht zu beurteilen sind, handelt es sich meines Er-

achtens um Fragen, die nur dann vom Gericht im Rahmen der Kostenentscheidung zu beurteilen sind, wenn sie eben im Sinne der zitierten Bestimmung zum Gegenstand begründeter Einwendungen des Prozessgegners gemacht wurden.

Verzeichnet daher eine Prozesspartei etwa für einen Schriftsatz, der ohne Aufforderung des Gerichtes nach der vorbereitenden Tagsatzung erfolgte und vom Gericht angenommen wurde, die Tarifpost 3 des RATG, obwohl nach der überwiegenden Rsp ein derartiger Schriftsatz (allenfalls) nach TP 2 RATG¹⁶⁾ zu honorieren ist, kann dieser Umstand nur über begründete Einwendung des Gegners vom Gericht zu Lasten der diese Kosten verzeichnenden Prozesspartei korrigiert werden.

Gleiches gilt für das Verzeichnen vorprozessualer Kosten oder vorprozessualer Gutachten, von denen der Gegner der Prozesspartei meint, sie wären – aus welchen Gründen auch immer – nicht ersatzfähig.

Will der Prozessgegner den Zuspruch derartiger Kosten vermeiden, hat er eben fristgerecht eine begründete Einwendung zu erheben. Unterlässt er dies, ist das Gericht nicht mehr verpflichtet, und wohl auch nicht mehr berechtigt, eine allenfalls im Rahmen der Ermessensentscheidung anders zu beurteilende Kostenentscheidung zu treffen als die, die im Kostenverzeichnis zugrunde gelegt wurde.

Daher können jene Parameter der Kostenentscheidung, die eine inhaltliche Prüfung der verzeichneten Kosten und/oder eine Ermessensentscheidung des Gerichtes zum Gegenstand haben, meines Erachtens nur mehr dann im Kostenrekurs aufgegriffen werden, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren fristgerecht Gegenstand begründeter Einwendungen des Prozessgegners waren.

Insoweit hat daher das Unterlassen derartiger begründeter Einwendungen durchaus zur Konsequenz, dass dann das (allenfalls unrichtige) Kostenverzeichnis der Kostenentscheidung des Erstgerichtes zugrunde zu legen ist und durch einen Kostenrekurs nicht mehr korrigierbar ist.

Wollte man (auch) insoweit einen Kostenrekurs zu lassen und damit auch diese Teile der Kostenentscheidung den oben dargestellten offenkundigen Unrichtigkeiten gleichstellen, hätte die zitierte Regelung praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, und die angestrebte Gerichtsentlastung wäre nicht bewirkt worden.

Durch die hier vertretene Auffassung wird in jenem Bereich der Kostenentscheidung, in dem das Gericht meritorische Überprüfungen oder Ermessensentscheidungen zu treffen hätte, die angestrebte Gerichtsentlastung bewirkt.

16) OLG Wien 13 R 68/05 y, 5 R 144/05 s, 1 R 154/07 k; OGH 2 Ob 85/06 y.

In jenen Bereichen, in denen leicht, etwa durch Vergleich aller vorliegenden Kostennoten, offenbare Unrichtigkeiten festgestellt werden können, ist aber für die Prüfung des Gerichtes kein erheblicher Mehraufwand verbunden, sodass insoweit dem zu weit geratene Wortlaut des Gesetzes zuwider ein offenkundig unrichtiges Kostenverzeichnis der Kostenentscheidung nicht zugrunde zu legen ist.

III. Berufungsverfahren

Die zitierte Regelung findet nicht nur für das erstgerichtliche Verfahren, sondern auch für das Berufungsverfahren dann Anwendung, wenn das Gericht eine Beweismittelholung anordnet oder eine Beweisergänzung durchführt.¹⁷⁾

Allerdings ist die Kostenentscheidung des Berufungsgerichtes jedenfalls unanfechtbar.¹⁸⁾

IV. Kostenersatz der Stellungnahme

1. Grundsätzliche Überlegung

Nicht geklärt ist, ob für die begründete Stellungnahme ein Kostenersatz zuzusprechen ist.

*Woller*¹⁹⁾ hat zutreffend darauf hingewiesen, dass insoweit keine Parallele zur Äußerung auf Gebührennoten des Sachverständigen gezogen werden darf. Daher ist eine erfolgreiche Äußerung zum vom Gegner gelegten Kostenverzeichnis als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anzusehen und hat dafür Kostenersatz zu gebühren.²⁰⁾

2. Bemessungsgrundlage des Kostenersatzes

Allerdings stellt sich die Frage, auf welcher Bemessungsgrundlage hier der Kostenersatz zugesprochen werden kann. Keinesfalls ist der ursprüngliche Streitwert dafür maßgeblich, weil auch im Kostenrekursverfahren nicht dieser, sondern nur die strittige Kostendifferenz maßgeblich ist.

3. Anzuwendende Tarifpost

Meines Erachtens ist die begründete Stellungnahme (lediglich) nach TP 2 RATG zu honorieren.²¹⁾ Dies ist dann jedenfalls sachgerecht, wenn sich die begründete Stellungnahme – wie hier vertreten – darauf beschränken kann, dass bestimmte verzeichnete Kostenpositionen kritisiert werden und auch die Gründe hierfür sachlich dargelegt werden.

Aber selbst dann, wenn man für die begründete Stellungnahme, ähnlich wie bei einem Kostenrekurs, eine bereits mathematische Differenzrechnung fordern würde, erschiene es meines Erachtens nicht sachge-

recht, die begründete Stellungnahme kostenmäßig mit dem Kostenrekurs gleichzuschalten.

Ein unrichtiges Kostenverzeichnis führt durch die nunmehrige Rechtslage ohnedies dazu, dass derjenige, der das unrichtige Kostenverzeichnis legt, mit entsprechenden Mehrkosten belastet wird. Es erscheint meines Erachtens nicht sachgerecht, allerdings nunmehr diesen Fehler durch eine „Verdoppelung der Kosten des Kostenrekurses“ zu sanktionieren, sodass meines Erachtens in der Regel diese begründete Stellungnahme nur nach TP 2 RATG zu honorieren sein wird.

Anderes mag dann gelten, wenn etwa in einem jahrelangen Verfahren mehrseitige Kostennoten in einer Vielzahl von Punkten detailliert und begründet beeinsprucht werden müssen. In einem solchen Fall mag ausnahmsweise die Tarifpost 3 RATG angemessen sein.²²⁾

4. Kostenentscheidung über die Stellungnahme

Führt ein (unrichtiges) Kostenverzeichnis dazu, dass der Prozessgegner eine begründete Stellungnahme hiezu abgeben muss, hat die Kostenentscheidung über die Kosten dieser Stellungnahme meines Erachtens unabhängig von der Entscheidung über die Hauptsache zu erfolgen. Diese Kosten sind allein durch das unrichtige Kostenverzeichnis veranlasst worden und daher jener Prozesspartei aufzuerlegen, deren Rechtsvertreter hier das unrichtige Kostenverzeichnis gelegt hat.

Dies setzt selbstverständlich voraus, dass die Einwände gegen das gelegte Kostenverzeichnis auch berechtigt waren bzw vom Erstgericht zu einer entsprechenden Reduktion der verzeichneten Kosten geführt haben. Der Kostenersatz wird entsprechend dem Erfolgsprinzip in jenem Umfang zuzusprechen sein, in dem die begründete Stellungnahme im Sinne der begehrten Kostenreduktion zu einer solchen geführt hat.

V. Inhaltliche Ausgestaltung der Stellungnahme

In der begründeten Stellungnahme ist zwar die Bemessungsgrundlage der bemängelten Kostendifferenz auszuweisen, weil ja andernfalls die Bemessungsgrundlage für die verzeichneten Kosten der begründeten Stellungnahme nicht beurteilbar wäre.

17) *Pochmarski/Lichtenberg*, Die Berufung in der Zivilprozessordnung 148.

18) 6 Ob 93/02 y, 1 Ob 59/04 i, 8 Ob 120/02 h.

19) AaO.

20) *Woller*, aaO.

21) Vgl 7 Ob 112/09 k, in der darauf hingewiesen wird, dass nur die nach § 257 Abs 3 ZPO vorgesehenen Schriftsätze nach TP 3A RATG zu honorieren sind, während alle anderen Schriftsätze unter den Aufwandtatbestand der TP 2/1/1 e RATG fallen.

22) Vgl auch *Höllwerth*, aaO 747.

Dennoch muss allerdings die begründete Stellungnahme nicht die rechnerischen Konsequenzen der Einwände gegen die vom Prozessgegner verzeichneten Kosten mathematisch so exakt darstellen, wie dies etwa für den Kostenrekurs gefordert wird.²³⁾

Meines Erachtens ist nämlich die begründete Stellungnahme im Sinne des Gesetzes bereits dann vorliegend, wenn der Prozessgegner in dieser darauf verweist, dass etwa eine Verhandlung zu hoch verzeichnet wurde, ein Schriftsatz seines Erachtens nicht ersatzfähig ist und ein anderer Schriftsatz auf einer niedrigeren als der verzeichneten Bemessungsgrundlage zu honorieren ist.²⁴⁾

Das gelegte Kostenverzeichnis hat die entsprechenden Kosten zu detaillieren.²⁵⁾ Auch die Stellungnahme des Prozessgegners ist entsprechend zu detaillieren²⁶⁾ und, wie dem Gesetz eindeutig zu entnehmen ist, zu begründen. Dies bedeutet, dass auch jene Erwägungen des Prozessgegners darzustellen sind, aus welchen er vermeint, die im Kostenverzeichnis angeführten Kosten wären nicht ersatzfähig.

Die rechnerische Konsequenz dieser begründeten Einwände hat der Prozessgegner meines Erachtens in der begründeten Stellungnahme nicht darzustellen.

VI. Diskrepanz der dem Gericht und dem Prozessgegner übergebenen Kostenverzeichnisse

Nach dem Gesetzeswortlaut hat der Prozessgegner seine Einwände anhand des ihm übergebenen Kostenverzeichnisses zu erheben. Dieses kann (ausnahmsweise) nicht mit jenem Kostenverzeichnis ident sein, das dem Gericht vorgelegt wurde.

Derartige ist in der Praxis durchaus nicht so selten, weil auch eine vorbereitete Kostennote, etwa durch Streitwertänderungen oder bestimmte, in der Verhandlung aufgelaufene, nicht vorhersehbare Barauslagen (Zeugengebühren etc), dann handschriftlich ergänzt werden muss. Bei derartigen handschriftlichen Ergänzungen kann es „in der Eile“ durchaus vorkommen, dass hier das Kostenverzeichnis an das Gericht von dem dem Prozessgegner ausgehändigten Kostenverzeichnis abweicht.

Meines Erachtens ist der Prozessgegner nicht verpflichtet, in der letzten mündlichen Streitverhandlung vor dem Erstgericht oder auch in der ihm eingeräumten Notfrist nun zu kontrollieren, ob das ihm ausgehändigte Kostenverzeichnis mit dem dem Gericht vorliegenden Kostenverzeichnis ident ist. Erstattet er dann anhand eines ihm abweichend übermittelten Kostenverzeichnisses keine begründeten Einwände und wird später offenbar, dass das Gericht bei seiner Kos-

tenentscheidung von einem anderen Kostenverzeichnis (unrichtig) ausgegangen ist, muss meines Erachtens dem Prozessgegner die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Diskrepanz vor dem Gericht zu thematisieren.

Grundsätzlich bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an:

Zum einen könnte argumentiert werden, dass der Prozessgegner die Möglichkeit hat, hier hinsichtlich der Versäumung der Frist zur begründeten Stellungnahme einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, zum anderen wäre er auf den Kostenrekurs zu verweisen.

Die Wiedereinsetzung wird dem Prozessgegner dann einzuräumen sein, wenn die diesbezügliche Diskrepanz offenbar wird, bevor das Gericht seine Kostenentscheidung getroffen hat.

Liegt aber die Kostenentscheidung des Gerichtes bereits vor, hat der Prozessgegner dann in einem Kostenrekurs eine allfällige Diskrepanz zu thematisieren.

Ist nach der hier vertretenen Auffassung daher der Prozessgegner anlässlich der ihm übermittelten Kostennote (noch) nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der dem Gericht gelegten Kostennote zu vergleichen, hat er dies aber dann – innerhalb offener Kostenrekursfrist – nachzuholen, sobald die Gerichtsentscheidung vorliegt.

Anhand dieser wird ja in der Regel offenbar, ob und inwieweit hier eine nachteilige Kostenentscheidung des Gerichtes auf einem anderen Kostenverzeichnis basierte, als in der Verhandlung dem Prozessgegner ausgefolgt wurde.

In dieser prozessualen Situation ist allerdings meines Erachtens der Prozessgegner nicht auf einen Wiedereinsetzungsantrag zu verweisen, sondern hat im Kostenrekurs die diesbezügliche Diskrepanz zu thematisieren. Er ist nicht dadurch präkludiert, dass er fristgerecht die begründete Einwendung im Sinne der zitierten Bestimmung unterlassen hat.

Dies gilt allerdings selbstverständlich nur für jene Punkte, in denen das ihm übergebene Kostenverzeichnis von dem dem Gericht ausgehändigten Kostenverzeichnis abgewichen ist.

Wollte man auch nach Vorliegen der Kostenentscheidung den Prozessgegner auf einen Wiedereinsetzungsantrag verweisen, könnte theoretisch die Situation eintreten, dass die diesbezügliche Diskrepanz den Prozessgegner etwa erst nach Ablauf der Kostenrekursfrist offenbar werden würde. Dies hätte wiederum zur Konsequenz, dass es im Rahmen des Wiedereinset-

23) Vgl. Bydlinzki in Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² Rz 3 zu § 55 ZPO.

24) Ähnlich Höllwerth, aaO 745.

25) OLG Wien 16 R 70/02 k.

26) Ebenso Höllwerth, aaO 745.

zungsantrages zur Aufrollung der diesbezüglichen Kostenfrage und – im Rahmen einer weiteren Wiedereinsetzung – zu einem Kostenrekursverfahren kommen könnte, obwohl die erstgerichtliche Kostenentscheidung bereits lange zurückliegend ist.

Ein derartiges Prozedere wäre nicht im Sinne der Prozessökonomie und würde insbesondere auch die angestrebte Gerichtsentlastung vereiteln.

VII. Mehrere Kostenverzeichnisse

Das Gesetz spricht davon, dass das am Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen ist. Allerdings ist es anerkannt, dass die Regelung des § 54 ZPO nicht so zu verstehen ist, dass nur ein einmaliges Kostenverzeichnis (am Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) gelegt werden kann, sondern ist auch das abschnittsweise Legen verschiedener Kostennoten zulässig.²⁷⁾

Daraus folgt aber, dass der Prozessgegner nicht nur zu jenem Kostenverzeichnis Stellung zu nehmen hat, das bei Schluss der mündlichen Verhandlung gelegt wird, sondern auch zu allen Kostenverzeichnissen, die vom Prozessgegner bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gelegt wurden; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass das diesbezügliche Kostenverzeichnis auch dem Prozessgegner „ausgehändigt“ wurde.

Dies ist etwa dann relevant, wenn – wie es durchaus üblich ist – bereits in entsprechenden Schriftsätzen Kosten verzeichnet werden, die dann im abschließenden Kostenverzeichnis – aus welchen Gründen auch immer – nicht zusätzlich ausgewiesen werden.

Ein derartiger Schriftsatz, der dem Prozessgegner ebenfalls zugekommen ist (§ 112 ZPO), ist meines Erachtens ebenso als ausgehändigtes Kostenverzeichnis anzusehen wie jenes (weitere) Kostenverzeichnis, das am Schluss der mündlichen Verhandlung dem Prozessgegner ausgefolgt wird. Daher hat im Sinne der zitierten Regelung in der begründeten Stellungnahme der Gegner auch auf diese verzeichneten Kosten einzugehen, wenn er sie bemängeln will, und sich nicht nur auf das (letzte) Kostenverzeichnis zu beschränken.

VIII. Fehlendes Kostenverzeichnis des Prozessgegners

Wird entgegen der gesetzlichen Bestimmung anlässlich der mündlichen Streitverhandlung dem Prozessgegner kein Kostenverzeichnis ausgefolgt, hat dies der Prozessgegner meines Erachtens bereits in der mündlichen Streitverhandlung selbst aufzuzeigen.

In diesem Fall ist er (selbstverständlich) nicht verpflichtet, eine begründete Stellungnahme im Sinne der zitierten Bestimmung abzugeben. Daher kann der Prozessgegner ohne Beachtung der Bestimmung des § 54 Abs 1 a ZPO dann im Kostenrekurs alle Einwände gegen die Kostenentscheidung des Gerichtes erheben.²⁸⁾

Höllwerth²⁹⁾ verweist zutreffend darauf, dass der Prozessgegner nicht verpflichtet ist, sich erst durch Akteneinsicht Kenntnis vom Kostenverzeichnis des Gegners zu verschaffen, um Einwendungen erheben zu können.

Damit ist zwar die angestrebte Gerichtsentlastung nicht verwirklicht worden, aber der höhere Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs beachtet. Zwar ist es bedauerlich, dass ein prozesswidriges Verhalten einer Partei den angestrebten Zweck der Gerichtsentlastung vereiteln kann, jedoch kann aufgrund der Schutzwürdigkeit des Prozessgegners keine andere als die dargestellte Konsequenz gezogen werden.

Keine Lösung ist es meines Erachtens, dass das Gericht jene Partei, die das Kostenverzeichnis legt, auffordert, dieses dem Prozessgegner **nach** Schluss der mündlichen Verhandlung nachzureichen, weil es für das Gericht letztlich nicht kontrollierbar ist, ob und inwieweit hier diesem Auftrag entsprochen werden würde. Im Übrigen müsste das Gericht dann in Hinblick auf den Fristlauf, der wohl erst mit Erhalt des Kostenverzeichnisses beginnen könnte, entsprechende Kontrollmaßnahmen setzen, die ebenfalls nicht im Sinne der angestrebten Gerichtsentlastung gelegen sind.

Denkbar wäre es auch, dass das Gericht deshalb, weil eine Prozesspartei kein Kostenverzeichnis für den Prozessgegner parat hat, die Verhandlung vertagt, dies allerdings auf Kosten jener Partei, die insoweit säumig geworden ist. Diese Konsequenz wird aber nur ausnahmsweise zu ziehen sein, weil damit eine Gerichtsmehrbelastung verbunden wäre, die wohl nur in den seltensten Fällen zu rechtfertigen ist.

IX. Einseitigkeit der begründeten Stellungnahme

Das Gesetz sieht auf die begründeten Einwendungen des Prozessgegners keine Replik jener Partei vor, deren Kosten kritisiert werden.³⁰⁾ Damit ist aber für die Partei keine Minderung des rechtlichen Gehörs verbunden. Wenn das Gericht den begründeten Einwendungen Rechnung trägt, kann jene Partei, die sich dadurch beschwert erachtet, ihre Argumente im (zweiseitigen) Kostenrekursverfahren vortragen. Eine Replik vor

27) Obermaier, Das Kostenhandbuch Rz 11 mwN.

28) Ebenso Höllwerth, aaO 745.

29) AaO 745.

30) Höllwerth, aaO 747.

dem Erstgericht würde zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wieder einer Replik des Prozessgegners etc bedingen, was nicht im Sinne der Prozessökonomie gelegen ist.

Dazu kommt, dass jene strittigen Ermessensentscheidungen, wie etwa die Ersatzfähigkeit vorprozessualer Kosten etc, ohnedies von jener Partei, die Kosten verzeichnet, zu bescheinigen sind. Dieses Erfordernis ist selbstverständlich weiterhin zu beachten, weil ja andernfalls die Partei das Risiko trägt, hier begründete Einwendungen des Prozessgegners zu provozieren. Wird eine gebotene Bescheinigung etc unterlassen, kann diese dann auch nicht anlässlich begründeter Einwendungen des Gegners im Rahmen einer Replik etc nachgeholt werden.

X. Kostenentscheidung des Gerichtes

Das Gericht hat anhand begründeter Einwendungen, dann, wenn es diesen Rechnung trägt, in der Kostenentscheidung – und nicht gesondert – auch über die Kosten der begründeten Einwendungen zu entscheiden.

Meines Erachtens sollte die diesbezügliche Kostenersatzverpflichtung in der Entscheidung des Gerichtes gesondert ausgewiesen und nicht mit der in der Hauptsache zu treffenden Kostenentscheidung „saldiert“ werden, um die Nachprüfung der diesbezüglichen Kostenentscheidung, etwa anlässlich einer Kostenkritik im Kostenrekursverfahren, zu erleichtern.

Höllwerth³¹⁾ verweist darauf, dass dann, wenn das Erstgericht eine Überprüfung bestimmter Kostenpositionen mit der Begründung abgelehnt hat, die – erstatteten – Einwendungen seien nicht ausreichend begründet, diese Frage mit Rekurs überprüfbar wäre.

Meines Erachtens ist im Kostenrekurs gegen die Kostenentscheidung des Gerichtes zu thematisieren, ob und in welchem Umfang (begründete) Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis erhoben wurden, weil ein Prozessgegner ja nur dann beschwert ist, wenn die Kostenentscheidung des Gerichtes im strittigen Kostenpunkt selbst auch unrichtig ist.

XI. Mehrere Rechtsgänge

Kommt es in einem Zivilprozess zu mehreren Rechtsgängen, denen jeweils (mehrere) geschlossene mündliche Verhandlungen erster Instanz zugrunde liegen,

kann der Prozessgegner, der es etwa bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz im ersten Rechtsgang unterlassen hat, begründete Einwendungen fristgerecht zu erheben, meines Erachtens anlässlich eines zweiten Rechtsganges dann, wenn die bisherigen Verfahrenskosten (insgesamt) wiederum im Kostenverzeichnis verzeichnet werden, anlässlich des (neuerlichen) Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz fristgerecht begründete Einwendungen auch hinsichtlich jener Kosten „nachholen“, die den früheren Rechtsgang betroffen haben.

Die Regelung des § 54 Abs 1 a ZPO ist nämlich meines Erachtens nicht als Eventualmaxime zu verstehen. Selbstverständlich trägt derjenige, der hier rechtzeitig begründete Einwendungen bei Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz unterlässt, das Risiko, dass es nicht mehr zu einem zweiten Rechtsgang kommt.

XII. Nebenintervenient

Schließlich ist die Bestimmung des Gesetzes, die nur vom Prozessgegner spricht, dahingehend zu verstehen, dass das Kostenverzeichnis auch einem Nebenintervenienten des Prozessgegners auszuhändigen ist.

Zwar trifft diesen in der Regel hinsichtlich der verzeichneten Kosten keine (eigene) Kostenersatzverpflichtung, jedoch hat dieser durchaus die Möglichkeit, zusätzlich oder anstelle jener Prozesspartei, an deren Seite er beigetreten ist, begründete Einwendungen gegen ein gelegtes Kostenverzeichnis des (anderen) Prozessgegners zu erheben.

Diese Möglichkeit würde ihm nicht eröffnet, würde sich die Aushändigung des Kostenverzeichnisses nur auf die Prozesspartei selbst beschränken.

XIII. Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend ist durch die Neuregelung eine Vielzahl offener Fragen aufgeworfen worden, die – wie dargelegt – im Detailbereich durchaus unterschiedlich beantwortet werden können. Diese Gedanken sollen lediglich mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Letztlich bleibt zu hoffen, dass sich hier eine weitgehend einheitliche Praxis durch die Rsp bilden wird.

31) AaO 747.



Die Online-Durchsuchung. Oder: Die Freiheit der Gedanken

ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, Innsbruck. Der Autor lehrt Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Innsbruck, zahlreiche Veröffentlichungen zum materiellen und formellen Strafrecht, Mitverfasser des Lehrbuchs *Bertel/Venier, Strafprozessrecht*, 3. Auflage (2009).

2009, 480

Online-Durchsuchung;
Lauschangriff;
Telefonüberwachung;
Sicherstellung;
Terrorismus;
Grundrechte

Die StPO kennt keine Regel, die es Justiz und Polizei erlaubt, Spionagesoftware in fremden Computern zu installieren. Mit Recht: Die Eingriffsintensität solcher Online-Durchsuchungen/Überwachungen geht erheblich über jene herkömmlicher Überwachungsmethoden wie Lauschangriff und Telefonüberwachung hinaus. Auch der praktische Bedarf nach Online-Durchsuchungen scheint äußerst bescheiden, die Rede ist von Terrorismusbekämpfung. Eine gewisse Rolle spielte diese Überwachungsmethode bei der Überführung eines selbsternannten Al-Kaida-Internetpropagandisten. Doch kann sie auch wirkliche Terroristen abschrecken oder wenigstens überführen? Der folgende Beitrag zweifelt an der Eignung der Online-Durchsuchung und wendet sich gegen die weitere Aushöhlung wichtiger Grundfreiheiten im Namen der Terrorismusbekämpfung.

I. Der Anlassfall

Ein junger Moslem steht im Verdacht, im Internet für eine islamistische Terrororganisation geworben und an Drohvideos ua gegen die Bundesregierung mitgewirkt zu haben. Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung observieren den Verdächtigen. Das Gericht genehmigt einen „großen Lauschangriff“, daraufhin setzen sich die Beamten mit dem österreichischen Provider des Verdächtigen in Verbindung und erwirken, dass die von dessen Computer verschickten Datenpakete an ein Überwachungsgerät weitergeleitet, kopiert und erst dann ins Netz gestellt werden. So kann die Polizei laufend den Datenverkehr des Verdächtigen überwachen.

Aber die Überwachung ist nicht lückenlos, denn ein Drittel des Datenverkehrs lässt der Verdächtige über einen Proxy-Server in Malaysia laufen, der die Entschlüsselung und Zuordnung der Daten verhindert. Was macht die Polizei? Sie dringt heimlich in die Wohnung des Verdächtigen ein, verwanzt sie und präpariert überdies seinen Computer mit einer speziellen Software, die alle 60 Sekunden den Bildschirm ablichtet (Screenshots) und die Bilder online an die Polizei übermittelt. Auch die Tastaturanschläge werden von der Software aufgezeichnet (Keylogging), sodass ein fast lückenloses Bild von den Computeraktivitäten des Verdächtigen entsteht. Der Verdächtige wird aufgrund der Ergebnisse der Überwachung ua wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 278 b StGB) schuldig erkannt und zu einer hohen Freiheitsstrafe¹⁾ verurteilt.²⁾

Der Fall wirft zwei über den Anlass hinausgehende Fragen auf: Ist die Online-Überwachung nur eine besondere Form schon bestehender Ermittlungsmaßnahmen (Überwachung von Nachrichten, großer Lauschangriff); wenn nein, soll das Gesetz künftig das heimliche Infiltrieren und Ausspionieren fremder Computersysteme erlauben?

II. Ist die Online-Überwachung nur eine besondere Form der Nachrichtenüberwachung oder des Lauschangriffs?

Die Polizei wählte im Anlassfall zwei Methoden der Erkenntnisgewinnung. Die erste Methode bestand darin, beim Internetprovider ein Überwachungsgerät zu installieren, das alle vom Computer des Verdächtigen abgehenden Datenflüsse abfängt und kopiert. Man könnte in dieser Art der Überwachung eine „Überwachung von Nachrichten“ sehen. „Überwachung von Nachrichten“ bedeutet nach der Legaldefinition des § 134 Z 3 StPO „das Ermitteln des Inhalts von Nachrichten (§ 92 Abs 3 Z 7 TKG), die über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) ausgetauscht oder weitergeleitet werden“.

Darunter fällt die herkömmliche Telefonüberwachung, es fallen darunter die Überwachung des E-Mail-Verkehrs³⁾ und schließlich die Überwachung anderer Kommunikation, die über Computersysteme läuft,⁴⁾ zB der Datenversand über einen Provider. Solange der Übermittlungsvorgang noch nicht abge-

1) Der Standard v 13. 3. 2008.

2) Der OGH (13 Os 83/08 t = JBl 2009, 527) hob in der Folge das Urteil wegen verschiedener Mängel in der Fragestellung an die Geschworenen auf. Die Frage der Zulässigkeit der Online-Durchsuchung kommentiert der OGH mit der Bemerkung, es bedürfe dazu im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde „keiner Aussage“, im Übrigen sei die Verwendung solcher Beweisergebnisse vom Gesetz nicht verboten, Verbote gäbe es nur in Ausnahmefällen, die aber hier nicht interessierten. Der OGH nennt die „Vernichtungsanordnungen“ von § 123 Abs 3, § 124 Abs 4, § 139 Abs 4, § 143 Abs 1 StPO, von denen sich aber nur die § 123 Abs 3 und § 139 Abs 4 auf „Verwendungsverbote“ bezögen.

3) ErläutRV zum StRAG 2002, 1166 BlgNR 21. GP 31.

4) ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 188.

geschlossen ist, die Daten also noch nicht beim Empfänger angekommen sind, dauert die Kommunikation an. Die übermittelten Nachrichteninhalte sind – vorerst wenigstens – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, weil sie der Absender verschlüsselt über den Provider laufen lässt. Erst später, wenn sie über den Malaiischen Proxy-Server ins Netz gestellt werden, sind sie für eine breite Öffentlichkeit abrufbar. Bis dahin jedenfalls handelt es sich um eine Nachrichtenüberwachung, für die gewisse formelle und materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

In formeller Hinsicht benötigt die Polizei eine Anordnung des Staatsanwalts aufgrund einer richterlichen Bewilligung.⁵⁾ Die Polizei kann den Provider zur Mithilfe an der Überwachung verpflichten, aber nur, wenn der Staatsanwalt⁶⁾ das ausdrücklich angeordnet hat. Die Genehmigung zB „nur“ eines Lauschangriffs bietet dafür keine Grundlage, weil es dort keine Mitwirkungspflichten der Provider gibt. Wenn außerdem das Gericht nur einen Lauschangriff bewilligt, weil der Staatsanwalt auch nur diesen beantragt, hat es über die Zulässigkeit einer Nachrichtenüberwachung gar nicht abzusprechen. Es geht nicht an, dass der Staatsanwalt einen Lauschangriff beantragt und die Polizei nach Bewilligung und Anordnung desselben auf ein anderes, ihr ähnlich scheinendes Zwangsmittel „umsteigt“. Lauschangriff und Nachrichtenüberwachung sind durchaus verschiedene Zwangsmittel mit jeweils eigenen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Das Gericht muss die Gesetz- und Verhältnismäßigkeit jedes Zwangsmittels für sich beurteilen (§ 5 StPO). Dass es zwischen Zwangsmitteln gewisse Übereinstimmungen gibt, ist kein Grund, die richterliche Bewilligung als Genehmigung für alle möglichen Zwangsmittel aufzufassen.

Besonders problematisch erscheint aber die zweite im Anlassfall angewandte Methode der Beweisgewinnung: der Gebrauch von Spionagesoftware. Schon der Wortlaut des Gesetzes lässt daran zweifeln, ob diese Methode nur eine spezifische Form des Lauschangriffs darstellt. Der Lausch- und Spähangriff ist eine besondere Ermittlungsmaßnahme und seinem Sinn und Zweck nach eine strafprozessuale Notmaßnahme gegen organisierte Kriminalität⁷⁾ und seit neuerer Zeit auch gegen terroristische Vereinigungen.⁸⁾ Es handelt sich um einen schweren Eingriff in die Privatsphäre (Art 8 MRK), der auf bestimmte, gravierende Anlässe und bestimmte Methoden der Erkenntnisgewinnung beschränkt ist. Darum ist eine besonders vorsichtige, am Grundrechtsschutz orientierte Auslegung geboten; und darum dürfen weder Anlass noch Methode der Erkenntnisgewinnung extensiv ausgelegt oder gar im Wege der Analogie erweitert werden.⁹⁾

Die StPO definiert in § 134 Z 4 unter der Bezeichnung „Optische und akustische Überwachung von Personen“ den großen Lauschangriff. Er bedeutet „die Überwachung des Verhaltens von Personen unter

Durchbrechung ihrer Privatsphäre und der Äußerungen von Personen, die nicht zur unmittelbaren Kenntnisnahme Dritter bestimmt sind, unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen“.

Das Überwachen „unter Verwendung technischer Mittel“ meint den Einsatz von Kameras, Wanzen, Richtmikrophonen und ähnlichen Vorrichtungen zum Aushorchen und Ausspähen des Betroffenen. Die Gesetzesmaterialien¹⁰⁾ nennen auch Infrarotwellen, die zu Spähzwecken ausgestrahlt werden, aber sie erwähnen mit keinem Wort Spähprogramme, die in die Computer anderer Leute eingeschleust werden. Genau genommen ist Spähsoftware kein „technisches Mittel“, sondern ein Datensatz, der ein technisches Mittel – hier den fremden Computer – in bestimmter Weise steuert. Das technische Mittel „Computer“ aber ist kein Mittel, das auf eine optische oder akustische Überwachung eben des Berechtigten abzielt. Dass die Polizei den Computer ohne Wissen des Berechtigten und gegen seinen Willen in ein Spionagegerät umprogrammiert, macht das Gerät noch nicht zu einem „technischen Mittel“ im Sinne dieser Gesetzesstelle.

Aber auch abseits der reinen Wortlautinterpretation ergeben sich Bedenken. Der Einsatz von Spähprogrammen ist nicht einfach eine Form des Lausch- und Spähangriffs, es handelt sich vielmehr um eine neuartige, besonders perfide Methode der Ausspähung:

a) Computeranwendungen erfassen alle Lebensbereiche, nicht nur die optisch und akustisch wahrnehmbaren. Der Einsatz von Spähsoftware ermöglicht eine fast totale Überwachung der Person. Anders als Kameras und Wanzen kann Spionagesoftware auch in Bereiche eindringen, die Augen und Ohren verschlossen sind. Aus dem, was sich ein Nutzer im Internet anschaut, was er herunterlädt, was er ins Netz stellt, was er am Computer schreibt und dort speichert, kann man auf seine Anschauungen, Vorlieben, Gedanken und Gefühle schließen.¹¹⁾ Über den Computer und seine Anwendungen kann man wie durch ein Schlüsselloch in das Innere der Persönlichkeit eines Menschen schauen. Man kann so am Innenleben des Betroffenen teilhaben und darin ohne sein Wissen wie in einem offenen Buch lesen.

5) § 137 Abs 1 StPO.

6) § 138 Abs 3 StPO.

7) Vgl die ErläutRV 49 BlgNR 20. GP 10.

8) StRAG 2002 BGBl I 2002/134.

9) Für ein Analogieverbot in Bezug auf Grundrechtseingriffe auch *Fabrizy*, Kurzkomentar zur StPO¹⁰ § 5 Rz 2.

10) ErläutRV 49 BlgNR 20. GP 16; im Anschluss daran auch *Reindl*, WK-StPO §§ 149 d, e Rz 3. Für das neue Recht verweisen die ErläutRV (25 BlgNR 22. GP 188) in Bausch und Bogen auf das alte Recht.

11) Urteil des BVerfG vom 27. 2. 2008, 1 BvR 370, 595/07 Rz 231, 236.

Computeranwendungen können Tagebuch, Brieffreund und Beichtvater in einem sein, können Geschäfts- und Redaktionsgeheimnisse, können Harmloses und Brisantes, Offenes und Intimes in sich bergen. Für den Beichtvater besteht ein Vernehmungsverbot,¹²⁾ für den Journalisten ein Aussageverweigerungsrecht.¹³⁾ Geschäftsunterlagen, Tagebücher und Briefe kann man in Beschlag nehmen, aber der Betroffene erfährt davon schon bei der Durchsuchung¹⁴⁾ oder doch spätestens 24 Stunden nach der Sicherstellung¹⁵⁾ bzw. Beschlagnahme¹⁶⁾ durch eine schriftliche Bestätigung. Er kann der Sicherstellung¹⁷⁾ oder wenigstens der Einsichtnahme¹⁸⁾ widersprechen und dadurch eine richterliche Prüfung der Zulässigkeit erreichen. Das Material bleibt damit vorerst für Polizei und Staatsanwalt geheim.

Nicht so bei der Online-Durchsuchung: Das Material ist den Strafverfolgungsorganen sofort und ungeprüft zugänglich. Vor allem aber hat der Betroffene gar keine Möglichkeit durch die Herausgabe des Gesuchten die weitere Ausspähung zu verhindern. Er weiß ja nicht einmal, dass er ausgespäht wird. Die Behörde durchleuchtet seine Gedanken wie bei einer Röntgenuntersuchung, ohne dass der Betroffene dies mitbekommt. Er ist zu einem bloßen Studienobjekt der Kriminalpolizei geworden.

b) Es macht einen Unterschied, ob die Polizei eigene Späh- und Abhörgeräte installiert, oder ob sie Geräte des Betroffenen in Späh- und Abhörgeräte umprogrammiert. Die Art und Weise der Spionage ist im zweiten Fall besonders hinterhältig. Der Betroffene macht sich unfreiwillig selbst zum Werkzeug der Spionage, indem er nicht nur das Spionagerät, den Computer, zur Verfügung stellt, sondern es auch noch für die Strafverfolgungsbehörden bedient.

Man könnte einwenden, dass auch die herkömmliche Nachrichtenüberwachung den Telefon- oder Internetnutzer in gewisser Weise instrumentalisiert. Doch die Überwachung geschieht hier wenigstens nicht in den Räumen und im Computer des Betroffenen, sondern beim Netzbetreiber bzw. Provider. Dieser hat sehr wohl die Möglichkeit, und gegebenenfalls auch die Pflicht,¹⁹⁾ sich gegen ein unberechtigtes Überwachungsverlangen zu wehren. Vor diesem Hintergrund ist es besonders bedenklich, wenn das Justizministerium neuerdings im Erlassweg²⁰⁾ die Zustellung der Bewilligungsbeschlüsse an die Betreiber unterbinden will. Der Betreiber soll nur noch eine „gesonderte Anordnung“ des Staatsanwalts – laut Erlass ein Formblatt mit einer „Auswahl der häufigsten Standard-Anordnungen“ – erhalten. Das soll angeblich „Diskussionen“ mit den Betreibern vorbeugen. Freilich wird ihnen damit auch das Recht genommen, sich wirksam gegen die richterliche Bewilligung beim OLG zu beschweren.²¹⁾ Dem Gesetz entspricht das nicht: Die Anordnung des Staatsanwalts hat „die entsprechende gerichtliche Bewilligung

anzuführen“,²²⁾ eben weil der Betreiber sich gegen die Bewilligung beschweren können soll. Dann ist nicht verständlich, warum der Betreiber nicht auch den Bewilligungsbeschluss des Gerichts erhalten soll.²³⁾

Angenommen der Provider verweigert die Mitwirkung an der Überwachung, dann kann man zwar nach allgemeinen Regeln eine Durchsuchung bei ihm durchführen,²⁴⁾ aber er hat auch alle Rechte, die eine Durchsuchung dem Betroffenen gewährt.²⁵⁾ Durch die Zwischenschaltung des Providers verbessert sich der Rechtsschutz für den Abgehörten selbst, weil der Provider ein natürliches Interesse hat, Überwachungen möglichst nicht ausufern zu lassen.²⁶⁾ Überdies haben Provider Anspruch auf Entlohnung, wenn sie an Überwachungen mitwirken.²⁷⁾ Damit steigen tendenziell die Kosten der Überwachung, was ein nicht zu unterschätzendes Regulativ darstellt.

So ist die Antwort auf die Frage klar: Der Einsatz von Spionagesoftware ist de lege lata keine zulässige Methode der Erkenntnisgewinnung, auch nicht im Rahmen eines großen Lausch- und Spähangriffs. Programme sind schon nach dem Gesetzeswortlaut keine „technischen Mittel“, mit denen eine optische und akustische Überwachung betrieben wird. Mit herkömmlicher Lausch- und Spähtechnik können gewisse, grundrechtsrelevante Grenzen nicht überschritten werden. Man kann damit „nur“ ein nach außen erkenn- und hörbares Verhalten überwachen, das Innenleben eines Menschen kann man nicht ausspionieren. Spionagesoftware ermöglicht aber gerade dies, indem sie auch die Gedanken und das Gefühlsleben eines Menschen, soweit es im Computer Spuren hinterlässt, für die Po-

12) § 155 Abs 1 Z 1 StPO.

13) § 157 Abs 1 Z 4 StPO.

14) § 121 Abs 2 StPO.

15) § 111 Abs 4, § 122 Abs 3 StPO.

16) § 137 Abs 2 iVm § 111 Abs 4 sinngemäß StPO.

17) § 112 StPO.

18) § 137 Abs 2 iVm § 112 sinngemäß StPO; Bertel/Venier, Einführung in die neue StPO² (2006) Rz 316.

19) Siehe § 93 TKG.

20) Erlass vom 4. 4. 2008 (BMJ-L430.001/0002-II 3/2008).

21) § 87 Abs 1 StPO.

22) § 138 Abs 3 StPO.

23) Nach dem Erlass (FN 20) dient das angeblich dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der im Beschluss angeführten Personen, zB der Wahrung der Identität von V-Leuten. Aber dann dürfte man den Betreiber und seine Mitarbeiter zur Überwachung gar nicht heranziehen, außerdem soll sich gerade der Betreiber dem unberechtigten Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, hier dem Telekommunikationsgeheimnis, widersetzen. Das kann er aber nur, wenn ihm auch die Bewilligungsgründe bekannt gegeben werden. Im Übrigen kann der Staatsanwalt „sensible Daten“, zB die Namen der V-Leute, im Beschluss, bevor er ihn dem Betreiber mit der „gesonderten Anordnung“ zustellt, unkenntlich machen.

24) § 138 Abs 3 letzter Satz StPO.

25) §§ 121 f StPO.

26) Provider, die zu allem „Ja und Amen“ sagen, müssen damit rechnen, dass ihnen die Kunden im sprichwörtlichen Sinn davonlaufen.

27) § 138 Abs 3 iVm § 111 Abs 3 StPO.

lizei sichtbar macht. Die Online-Durchsuchung ist daher nicht bloß wie Lausch- und Spähangriff ein Angriff auf die Privatsphäre, sie geht viel tiefer: Sie ist ein Angriff auf die Freiheit der Gedanken.

III. Soll das Gesetz der Polizei erlauben, heimlich in fremde Computer einzudringen und sie auszuspionieren?

Gleich vorweg eine Klarstellung: Wenn ich von Online-Durchsuchung spreche, meine ich nicht die körperliche Sicherstellung des Computers, um auf der Festplatte gespeichertes Datenmaterial auszuwerten. Das sind Fälle der Sicherstellung oder Hausdurchsuchung. Dafür gibt es entsprechende Regeln in der StPO. Diese Maßnahmen geschehen auch nicht heimlich, und der Betroffene hat ein Recht, vor Beginn der Sicherstellung oder Durchsuchung „über Anlass und Zweck“ der Maßnahme informiert zu werden.²⁸⁾

Mit Online-Durchsuchung meine ich das Ausspionieren fremder Computersysteme mit Hilfe heimlich installierter Software. Man kann sie von außen über das Internet in das System einschleusen (Bundes-Trojaner) oder heimlich vor Ort installieren.²⁹⁾ Das Installieren vor Ort geht in der Regel mit einer Verletzung des Hausrechts einher. Das Ausspionieren kann ein einmaliger Zugriff auf das Datensystem oder eine kontinuierliche Überwachung sein. Beide Methoden werden als Online-Durchsuchung bezeichnet, letztere auch als Online-Überwachung.

Ich kann hier nicht der Frage nachgehen, ob die Online-Durchsuchung technisch möglich und sinnvoll ist und ob Schäden an fremden Computern und Datenbeständen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, obwohl Experten diesbezüglich ernste Bedenken äußern.³⁰⁾ Abseits aller technischen Vorbehalte scheint mir folgende Frage von zentraler Bedeutung: Ist die Online-Durchsuchung zur Verhinderung, ist sie zur Aufklärung von Straftaten wirklich unverzichtbar?

1. Die Online-Durchsuchung als notwendige sicherheitspolizeiliche Präventivmaßnahme?

Die Online-Durchsuchung bedeutet einen schweren Eingriff in bürgerliche Freiheiten. Nun könnte man argumentieren, die Online-Durchsuchung sei zur Verhinderung schwerwiegender Straftaten unbedingt notwendig.

In der Tat behauptet die Polizei, die Bedrohung durch Terroristen erfordere eine solche Eingriffsbefugnis. Doch wie real ist diese Bedrohung? Die Polizei spricht von einer „potenziellen“,³¹⁾ also einer möglichen

Bedrohung. Soll man für ein bloß mögliches Bedrohungsszenario bürgerliche Freiheiten opfern? Und wer garantiert uns, dass die Bedrohung ausgeschaltet wird, wenn wir diese Freiheiten aufgeben? Lassen sich Terroristen, die bereit sind, ihr Leben bei Selbstmordanschlägen aufs Spiel zu setzen, durch die Online-Durchsuchung abschrecken? Kann man sie wenigstens von der Nutzung des Internets abhalten? Die Polizei gibt darauf keine Antwort, sie unterstellt vielmehr die Notwendigkeit der Online-Durchsuchung zur Terrorbekämpfung, als ob sich das von selbst verstünde. Es versteht sich aber nicht von selbst, und wer neue Grundrechtseingriffe fordert, muss zuerst den Nachweis erbringen, dass sie wirklich geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Diesen Nachweis blieben die Befürworter der Online-Durchsuchung bisher schuldig.

In diesem Sinn hat das deutsche BVerfG³²⁾ entschieden, dass „Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze“ für eine Online-Durchsuchung keinesfalls ausreichen. Es müssen „tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ vorliegen; das bedeute, es drohe ohne die Online-Durchsuchung „in absehbarer Zeit“ und mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ ein Schaden für dieses Rechtsgut.

Wenn man diesen Gedanken ernst nimmt, wird man zur Einsicht gelangen, dass es für Online-Durchsuchungen kaum ein praktisches Anwendungsgebiet gibt. Fälle, in denen die Online-Durchsuchung, und nur sie, imstande gewesen wäre, die „konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ abzuwenden, sind mir nicht bekannt. Dass jemand zB Internetpropaganda für Al-Kaida treibt oder Drohungen gegen die Regierung ausspricht, bedeutet keine konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut. Nach Ansicht des BVerfG sind überragend wichtige Rechtsgüter: Leib, Leben, Freiheit einer Person, die Grundlagen oder der Bestand des Staates, die Grundlagen der Existenz der Menschen. Die Grundlagen des Staates oder die Existenz der Menschen werden durch bloße Internetpropaganda nicht berührt, geschweige denn konkret gefährdet; und bloße Internetdrohungen, auch wenn sie

28) § 6 Abs 2 StPO.

29) Das BMJ erwägt derzeit „nur“ diese Form der Online-Durchsuchung, weil hier eine Schädigung des Computersystems im Gegensatz zu anderen Eingriffen kaum zu befürchten sei; so *Pilnacek* in seinem Referat am 1. 7. 2009 auf dem 18. Forum der StaatsanwältInnen in Innsbruck.

30) Bedenken im Urteil des BVerfG (FN 11) Rz 240; gewisse Zweifel klingen auch an im Schlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Online-Durchsuchung“ vom März 2008, 10 ff.

31) Schlussbericht (FN 30) 45.

32) Urteil des BVerfG (FN 11) Rz 247, 250 f. Zur Bedeutung dieses Urteils für Österreich *Zerbes*, Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung und Online-Überwachung, ÖJZ 2008, 834 ff.

mutmaßlich von Al-Kaida stammen, könnten eine solche Gefahr nur begründen, wenn man wirklich befürchten müsste, Al-Kaida würde „in absehbarer Zeit“ Terroranschläge in Österreich durchführen. Und dann ist immer noch die Frage, ob die Online-Ausforschung eines Al-Kaida-Propagandisten diese Anschläge verhindern könnte.

2. Die Online-Durchsuchung als notwendige Maßnahme der Strafverfolgung?

Wenn man schon nicht Terroranschläge verhindern kann, so könnte man sie mit Hilfe der Online-Durchsuchung doch wenigstens aufklären und die Terroristen bestrafen. Aber kann man das nicht auch mit den herkömmlichen Instrumentarien?

Im Schlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Online-Durchsuchung“ vom März dieses Jahres vertritt das Innenministerium die Ansicht, dass die Polizei mit den bestehenden Befugnissen „in vielen Bereichen“ das Auslangen finde, nicht jedoch „in bestimmten Einzelfällen“.³³⁾ An welche Fälle denkt das Innenministerium? Die Rede ist von „kriminalpolizeilichen Zusammenhängen“, auf die es ankäme und die man sonst nicht in Erfahrung brächte. Gewiss könnte man durch eine Online-Durchsuchung manches herausfinden, was für die Kriminalpolizei von Interesse wäre. Aber ist das ein tragfähiges Argument, das Schnüffeln in fremden Computern zu erlauben?

Prozessuale Zwangsmittel sind in der Regel nur gegen konkret Verdächtige zulässig. Die Online-Durchsuchung scheint aber von der Polizei so verstanden zu werden, dass man sie gegen mutmaßlich Verdächtige einsetzen darf, um „kriminalpolizeiliche Zusammenhänge“, also Material, zu gewinnen, die einen konkreten Verdacht begründen und vielleicht Anlass für weitere Zwangsmittel sein könnten. Dann wäre die Online-Durchsuchung eine Maßnahme, die nicht gegen wirklich, sondern nur gegen vermeintlich Verdächtige gerichtet wäre. Nach den schon dargelegten Grundsätzen wäre das nur zulässig, wenn man durch die Online-Durchsuchung die „konkrete Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ abwenden könnte. Das aber ist kaum denkbar, so schlüpft die Polizei aus der Rolle der Sicherheitspolizei in die der Kriminalpolizei und behauptet, die Online-Durchsuchung sei zur Überführung des Täters notwendig, wohl wissend, dass der Betroffene noch nicht einmal konkret verdächtig ist.

Terroristen das Handwerk zu legen ist legitim, und dafür sind wir auch bereit, gewisse Beschränkungen unserer Rechte hinzunehmen. Verdächtige können verhaftet, ihre Telefone abgehört, ihre Wohnungen durchsucht werden. Erforderlich ist immer ein konkreter Verdacht. Aber es wäre jedenfalls unzulässig, Menschen festzunehmen, ihre Telefone abzuhören und ihre Wohnungen zu durchsuchen, nur weil man nicht ausschlie-

ßen kann, dass sie etwas mit Terrorismus zu tun haben. Aber genau diese Gefahr besteht, wenn wir die Online-Durchsuchung erlauben. Die Maßnahme dient ganz offensichtlich, und darauf weisen auch die Ausführungen des Innenministeriums hin, dem Aufspüren möglicher Verdachtsgründe, die allenfalls herkömmliche Zwangsmittel erst ermöglichen. Damit ist prinzipiell jeder Bürger, der in den Augen der Polizei nicht ganz unverdächtig erscheint, ein möglicher Kandidat für behördliche Computerschnüffelei.

Natürlich kann man einwenden, ein Gesetz, das die Online-Durchsuchung erlaube, müsse jedenfalls einen konkreten, ja einen dringenden Verdacht verlangen. Doch diese Bedingung wird gleich wieder entwertet, wenn man, wie das Justizministerium³⁴⁾ beabsichtigt, den (dringenden) Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung genügen lässt (§ 278 b Abs 2 StGB).³⁵⁾ Der Betroffene muss demnach nicht verdächtig sein, an Terrorakten selbst mitgewirkt zu haben, er muss nur verdächtig sein, sich als Mitglied an der Vereinigung zu „beteiligen“, indem er zB – so die hM³⁶⁾ zu § 278 b Abs 2 StGB – „Informationen“ an sie weitergibt. Der dringende Verdacht solcher Vorfeldaktivitäten ist rasch erbracht, Kriminalpolizei und Verfassungsschützer müssen nur einige Anhaltspunkte liefern, dass der Verdächtige zB mit Al-Kaida oder ETA sympathisiert und ihr „Informationen“ zukommen lässt, und schon ist die Genehmigung des Richters zur Online-Durchsuchung von Computern des Verdächtigen oder mutmaßlichen Kontaktpersonen nur noch Formsache. Das zeigt auch die Grenzen des richterlichen Rechtsschutzes auf. Er kann nur soweit gehen, als der Gesetzgeber die Eingriffstatbestände konkretisiert und va beschränkt. Daran änderte sich prinzipiell auch nichts, wenn Anträge auf Bewilligung einer Online-Durchsuchung von einem Richterergremium³⁷⁾ entschieden werden müssten.

Im Übrigen darf man sich von der richterlichen Kontrolle keine Wunder erwarten. Das Gericht muss sich auf die Angaben des Staatsanwalts, dieser auf den Bericht der Polizei verlassen, die ihm den Fall in der Regel düster und bedrohlich schildert.³⁸⁾ Für eine Überprüfung der Verdachtsmomente bleibt nach Meinung der Beteiligten in der Regel kaum Zeit, und wenn, lässt sie das Gericht wieder nur durch die Polizei vornehmen.³⁹⁾ Außerdem ist es jetzt üblich, dass Richter die Bewilligung von Zwangsmitteln nicht mehr selbst be-

33) Schlussbericht (FN 30) 46.

34) *Pilnacek* (FN 29).

35) Kritik auch bei *Zerbes*, *ÖJZ* 2008, 844 f.

36) *Plöchl* im *WK²* zum StGB § 278 b Rz 11.

37) Vgl. Schlussbericht (FN 30) 36 unter Berufung auf *Fuchs*.

38) Das gilt im Übrigen auch für den Rechtsschutzbeauftragten, der nach den Überlegungen des BMJ (*Pilnacek* FN 29) den Eingriff im Vorhinein zu genehmigen hätte.

39) § 104 Abs 2 StPO.

gründen, sondern die Begründung durch einen Vor-
druck ersetzen. Er lautet: „Die Anordnung der Staats-
anwaltschaft wird aus den in der Anordnung angeführ-
ten Gründen bewilligt.“ Wenn der Richter die Bewilli-
gung nicht erteilen möchte, müsste er sehr wohl eine
Begründung verfassen. So wird dem Richter die Bewil-
ligung, nicht die Ablehnung von Grundrechtseingriffen
leicht gemacht.

IV. Schlussfolgerung

Auch Festnahme, Telefonüberwachung und Haus-
durchsuchung sind schwerwiegende Grundrechtsein-
griffe. Die Treffsicherheit dieser Maßnahmen ist aber
seit vielen Jahren erprobt. Der Schaden für Unbetei-
ligte hält sich in Grenzen. Bei der Online-Durchsu-
chung und erst recht bei einer kontinuierlichen On-
line-Überwachung können viele Unbeteiligte betroffen
sein. Computersysteme werden auf vielfältige Weise
genutzt, der Datenumfang übertrifft herkömmliche In-
formationsquellen bei weitem.⁴⁰⁾ Dazu kommt, dass die
Online-Durchsuchung tiefer in die Privatsphäre ein-
dringt, als es selbst die optische und akustische Überwa-
chung, also der Lausch- und Spähangriff, vermag. Der
Staat kann durch Online-Durchsuchungen die intims-
ten Gedanken und Wünsche von Menschen erfors-
chen, er kann ihre sexuelle, religiöse und weltanschau-
liche Orientierung durchleuchten und ein umfassendes
Persönlichkeitsprofil erstellen. Da auch Unbeteiligte
nicht sicher sein können, dass nicht bei irgendeiner Ge-
legenheit das elektronische Auge des Staates sie erfasst
und durchleuchtet, müssen auch sie sich beobachtet
fühlen. So kann sich leicht ein Gefühl der Unsicherheit
breit machen, das wenigstens so bedrohlich ist wie die
diffuse Angst vor terroristischen Anschlägen.

In Wahrheit kann uns auch die Online-Durchsu-
chung nicht vor wahnwitzigen Terroristen schützen,
aber der Verzicht auf sie kann uns die Freiheit erhalten,
die wir brauchen, wenn wir unseren PC einschalten und
den Gedanken freien Lauf lassen. Die Online-Durch-
suchung wäre ein nicht zu verantwortender Anschlag
auf diese Freiheit.⁴¹⁾ Wer die Online-Durchsuchung ge-
gen Terrorismusverdächtige, ja gegen Verdächtige blo-
ßer Vorfeldtaten wie § 278 b StGB erlaubt, sieht sich

bald mit der Forderung konfrontiert, sie generell gegen
Verdächtige „schwerwiegender Taten“ zu erlauben.⁴²⁾
Die Online-Durchsuchung „im Kampf gegen den Ter-
ror“ wäre nur der Anfang!

40) Urteil des BVerfG (FN 11) Rz 231.

41) In diesem Sinn auch Zerbies, ÖJZ 2008, 846.

42) So forderte ein deutscher Staatsanwalt auf dem 18. Forum der
StaatsanwältInnen in Innsbruck – unter dem Beifall seiner österrei-
chischen KollegInnen – auch Mörder, Drogenhändler und andere Ver-
brecher mit Online-Durchsuchung überführen zu dürfen.

**Die Dr. Dieter Böhmendorfer
Rechtsanwalt GmbH,
1040 Wien, Gusshausstraße 6
(Tel. 01/503 19 95, Fax-DW-12,
E-Mail: office@boehmdorfer.at),
bietet eingetragener (oder
eintragungsfähiger) Kollegin oder
ebensolchem Kollegen die
Zusammenarbeit in folgenden
Rechtsgebieten an:
Alle Rechtsgebiete, insbesondere
Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstraf-
recht, Kapitalmarktrecht, Ver-
sicherungsrecht, Gesellschaftsrecht,
Liegenschaftsrecht und Vertrags-
recht sowie praktische Erfahrung in
Vertretungstätigkeiten vor
Gerichten und Behörden.
Eine günstige Dienstwohnung kann
zur Verfügung gestellt werden.**

Vom großen Vorschlag zum kleinen Rückschlag

Was uns die neue VO (EG) Nr 4/2009 über Unterhaltssachen vom 18. 12. 2008 bringen wird

Seit 30. 1. 2009 ist die VO (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen in Kraft. Anzuwenden ist sie im Wesentlichen ab dem 18. 6. 2011, wenn bis dahin das Haager Protokoll von 2007 in der Gemeinschaft anwendbar ist. Andernfalls findet die Verordnung ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit jenes Protokolls in der Gemeinschaft Anwendung. Vorausgegangen war ein Verordnungsvorschlag der Kommission, der gescheitert ist.

I. Historie

Im Amsterdamer Vertrag¹⁾ ist in Art 29²⁾ vorgesehen, dass die EU das Ziel verfolgt, den Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten. Im Rahmen dieses gesteckten Ziels hat der Europäische Rat in seiner Sitzung in Tampere am 15. und 16. 10. 1999 im Bezug auf Unterhaltungspflichten besondere gemeinsame Verfahrensregeln für eine vereinfachte und beschleunigte Beilegung von grenzüberschreitenden Streitfällen gefordert sowie die Abschaffung von Zwischenmaßnahmen, die bisher noch für die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsstaat ergangenen Entscheidung erforderlich sind.

In dem am 30. 11. 2000 verabschiedeten Maßnahmenprogramm wurde die Abschaffung des Exequaturverfahrens für Unterhaltsgläubiger gefordert. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auf europäischer Ebene Verfahrensvorschriften festzulegen seien, die auf eine gewisse Harmonisierung des Verfahrens ausgerichtet sind und zu diesem Zweck auch die Harmonisierung der Kollisionsnormen erfolgen solle. In der Tagung des Europäischen Rates vom November 2004 wurde schließlich festgelegt, dass das vorgesehene Maßnahmenprogramm für die gegenseitige Anerkennung bis zum Jahr 2011 abgeschlossen sein soll. Deshalb hat der Rat und die Kommission auch am 2. und 3. 6. 2005 ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgelegt, um diese konkreten Maßnahmen umzusetzen. Dazu wurde auch ein Vorschlag für die Unterhaltspflicht vorgesehen. Im Rahmen dessen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 15. 12. 2005 den „endgültigen“ Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, in der es um die Vereinheitlichung von Vorschriften bei Gesetzeskollision zur Erhöhung der Rechtssicherheit, die automatische Anerkennung der Vollstreckbarkeit durch Abschaffung des Exequaturverfahrens, die Angleichung von Verfahrensregeln und Einführung von Instrumenten zur Erleichterung der Vollstreckung von Entscheidungen und die Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb

der EU und mit Drittländern ging.³⁾ Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat diesem Vorschlag zugestimmt,⁴⁾ eine Zustimmung erfolgte selbst vom Europäischen Datenschutzbeauftragten, der nach Z 54 seines Berichts den Vorschlag der Kommission ausdrücklich begrüßt hat.⁵⁾ Die Verordnung sollte am 1. 1. 2008 in Kraft treten und ab 1. 1. 2009 Anwendung finden.⁶⁾

Gescheitert ist der Vorschlag aber einmal an der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten an den Verhandlungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht teilgenommen haben und am 23. 11. 2007 das Übereinkommen über die Internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen angenommen haben und der Ausschuss für Zivilrecht nach seinen Beratungen zu einem Ergebnis gelangen wollte, das mit dem Ergebnis der in Den Haag geführten Verhandlungen übereinstimmt und dieses ergänzen würde. Zum anderen bestand im Rat der Europäischen Union die Meinung, dass hier eine Einstimmigkeitsentscheidung gem Art 67 Abs 2 zweiter Spiegelstrich EUV notwendig sei. Ergebnislos hatte die Kommission gefordert, den Bereich der Unterhaltungspflicht vom Einstimmigkeitserfordernis auszunehmen und in das Mitentscheidungsverfahren gem Art 67 Abs 2 zweiter Spiegelstrich EUV zu überführen.

Das Ergebnis ist nun die neue UnterhaltsVO EG Nr 4/2009 des Rates v 18. 12. 2008,⁷⁾ die schon in Kraft

1) Vom 2. 10. 1997, BGBl 1998 II S 387 (454), in Kraft getreten am 1. 5. 1999 gem Bek v 6. 4. 1999 (BGBl 1999 II S 296). Alle Angaben zum BGBl beziehen sich auf das deutsche Bundesgesetzblatt.

2) Ex-Artikel K.1.

3) Vorschlag für eine VO (EG) des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltungspflichten v 15. 12. 2005 (KOM [2005] 649 endg).

4) ABl C 2006/185, 35.

5) ABl C 2006/242, 20.

6) Art 53 VO-Vorschlag (VO-V).

7) VO (EG) Nr 4/2009 des Rates v 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Ent-

ist⁸⁾ und ab 18. 7. 2011 Anwendung findet, aber nur dann, wenn das Haager Protokoll von 2007 in diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft anwendbar ist. Wenn nicht zu diesem Zeitpunkt, so wird die Verordnung erst ab dem Tag des Beginns der Anwendbarkeit des Protokolls angewandt.

II. Heutiger Rechtsstand

Derzeit anwendbar ist im europäischen Rechtsraum die *VO (EG) Nr 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* vom 22. 12. 2000⁹⁾ (sog. EuGVO, EuGVVO oder Verordnung „Brüssel I“). Sie schließt das Familienrecht in ihrem Anwendungsbereich gänzlich aus, nicht aber die Unterhaltspflichten. Unterhaltstitel aus dem Ursprungsstaat können in jedem anderen EU-Staat inklusive Dänemark¹⁰⁾ vollstreckt werden, allerdings nur nach Anerkennung und Vollstreckung durch ein sogenanntes Exequaturverfahren nach Art 34 ff dieser Verordnung.

Die *VO (EG) Nr 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr 1347/2000* vom 27. 11. 2003¹¹⁾ (sog. EuEheVO, EheVO II oder Verordnung „Brüssel IIa“) betrifft den wesentlichen Bereich des Familienrechts für Scheidungen und elterliche Sorge, schließt aber andererseits Unterhaltspflichten aus. Eine Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

Die *VO (EG) Nr 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen* vom 21. 4. 2004¹²⁾ schließt wiederum Unterhaltsforderungen mit ein. Danach können Unterhaltstitel ohne Anerkennung und Vollstreckungsverfahren sogleich in anderen EU-Staaten¹³⁾ vollstreckt werden, allerdings nur dann, wenn es sich um eine unbestrittene Forderung im Sinne dieser Verordnung handelt.

Auch die seit 12. 12. 2008 anwendbare *VO (EG) Nr 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens*¹⁴⁾ (EuMahnVO oder EuMVVO) schließt Unterhaltsansprüche jedenfalls nicht aus, sodass eine danach erfolgte Titulierung von Unterhalt ebenso in jedem EU-Land¹⁵⁾ ohne Exequatur vollstreckbar ist.

Ausgeschlossen ist das Unterhaltsrecht aber wieder in der seit 1. 1. 2009 anwendbaren *VO (EG) Nr 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen*.¹⁶⁾

Zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen herrscht demnach in den euro-

päischen Regelwerken ein rechtes Durcheinander. Das drängt förmlich nach einer Vereinfachung.

III. Derzeitige Rechtsunsicherheiten

In der *VO (EG) 44/2001*,¹⁷⁾ mit der ein Unterhaltstitel nach einem Exequaturverfahren in einem anderen EU-Staat vollstreckt werden kann, heißt es in Art 71, dass Übereinkommen unberührt bleiben, denen die Mitgliedstaaten angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln. Im letzten Absatz dieses Artikels heißt es ferner: „Sind der Ursprungsmitgliedstaat und der ersuchte Mitgliedstaat Vertragsparteien eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet, welches die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen.“ Die Unterhaltspflicht ist ein solches Rechtsgebiet. Dazu gibt es zB das *Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen* vom 2. 10. 1973,¹⁸⁾ das im Verhältnis seiner Mitgliedstaaten gilt. Dieses Haager Übereinkommen ist auch von der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Ist sowohl der Entscheidungsstaat als auch der Vollstreckungsstaat Mitglied, so gelten für die Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung die Voraussetzungen dieses Haager Übereinkommens von 1973, wenngleich für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung die *VO (EG) 44/2001* nach ihrem Art 71 Abs 2 b anzuwenden bleibt.

In Art 26 des Haager Übereinkommens von 1973 heißt es aber, dass sich jeder Vertragsstaat das Recht vorbehalten kann, bestimmte Entscheidungen weder anzuerkennen noch für vollstreckbar zu erklären, wie sie in Z 1–3 dort aufgeführt sind. Jene EU-Mitgliedstaaten, die dem Haager Übereinkommen von 1973 beigetreten sind, haben größtenteils einen oder mehrere Vorbehalte auf der Grundlage dieser Bestimmung geltend gemacht.¹⁹⁾ Als Ergebnis besteht nun im EU-

scheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl L 2009/7, 1). Nachfolgend als EuUntVO bezeichnet.

8) Veröffentlicht im Amtsblatt v 10. 1. 2009, nach Art 67 in Kraft am 20. Tag nach der Veröffentlichung.

9) ABl L 2001/12, 1.

10) In Dänemark anwendbar seit 1. 7. 2007 (ABl L 2007/94, 70).

11) ABl L 2003/338, 1.

12) Kurzbezeichnung EuVTVO (ABl L 2004/143, 15).

13) Nicht in Dänemark, vgl. Vorbemerkung 32 dieser VO.

14) ABl L 2006/399, 1.

15) Außer Dänemark.

16) ABl L 2007/199, 1, sog. EuGFVO.

17) Vgl. FN 9.

18) BGBl 1986 II, S 826, nachfolgend als UnthVÜ bezeichnet.

19) Von den EU-Staaten: Zu Z 1: Dänemark, Finnland, Portugal, Schweden.

Raum ein Sammelsurium verschiedenster Praktiken bei der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

Schon der Begriff des „Unterhalts“ unterliegt unterschiedlichen Auslegungen, was dazu führt, dass aufgrund eines Vorbehalts nach dem Haager Übereinkommen von 1973 eine Anerkennung von Entscheidungen verschiedentlich nicht erfolgen kann.

Dazu ein Beispiel:

Ein deutsches Urteil über eine einmalige Unterhaltssumme soll in Luxemburg für vollstreckbar erklärt werden. Für das Verfahren ist die VO (EG) 44/2001 anzuwenden, doch für die Voraussetzungen zur Vollstreckung gilt das Haager Übereinkommen; beide Staaten sind Mitglied. Luxemburg hat aber nach Art 26 Abs 1 Z 3 UnthVÜ einen Vorbehalt erklärt, weil es Unterhaltsentscheidungen nur als wiederkehrende Leistungen akzeptieren will. Sofern der Unterhaltsschuldner in Luxemburg gem Art 43 VO (EG) 44/2001 einen Rechtsbehelf einlegt, kann der Antrag auf eine luxemburgische Vollstreckungsklausel für das deutsche Urteil scheitern.

IV. Die wichtigsten Neuregelungen

1. Anwendungsbereich

Die neue Verordnung soll auf sämtliche Unterhaltspflichtigen Anwendung finden. Eine Einzelaufzählung benennt Familien-, Verwandtschafts- und eherechtliche Verhältnisse sowie solche Unterhaltspflichten, die auf Schwägerschaft beruhen.²⁰⁾

Für die örtliche Anwendbarkeit bleibt Dänemark ausgeschlossen,²¹⁾ Irland und das Vereinigte Königreich können sich noch für eine Teilnahme entscheiden.²²⁾

2. Zuständigkeiten

Die Regelungen über die internationale Zuständigkeit weichen in der Verordnung geringfügig von den derzeit gültigen Vorschriften nach der VO (EG) 44/2001 ab. Als allgemeine Zuständigkeit des Entscheidungsgerrichts gilt anstelle des Wohnorts der gewöhnliche Aufenthaltsort des Antragsgegners oder des Unterhaltsberechtigten.²³⁾ Ist ein Gericht für eine anhängige Personenstandssache oder ein anhängiges Sorgerechtsverfahren zuständig und wird daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht, so ist dieses Gericht ebenfalls zuständig, sofern sich die Gerichtszuständigkeit nicht allein aus der Staatsangehörigkeit einer Partei ergibt.²⁴⁾ Das ermöglicht eine Bündelung von Rechtssachen. Darüber hinaus können die Parteien auch eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, sofern es nicht um Unterhalt für ein minderjähriges Kind geht. Voraussetzungen sind die Schriftform²⁵⁾ und dass mindestens eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ho-

heitsgebiet eines Mitgliedstaats hat und ein Gericht des Mitgliedstaats entscheiden soll. Ohne anderweitige Bestimmung ist dieses Gericht dann ausschließlich zuständig.²⁶⁾ Wurde vereinbart, dass ein Gericht in einem Lugano-Staat zuständig sein soll, der nicht gleichzeitig Mitgliedstaat ist, so soll das Luganer Übereinkommen²⁷⁾ auch anwendbar sein, sofern es sich nicht um Unterhalt für einen Minderjährigen handelt.²⁸⁾ Das Lugano-Übereinkommen ist zwar für Unterhalt anwendbar und sieht auch eine Zuständigkeitsvereinbarung in seinem Art 17 vor, aber dazu keinen Ausschluss einer solchen Vereinbarung im Falle von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige. Seltsam ist aber, dass hier eine Regelung für ein Gericht in einem Staat erfolgt, der kein Mitgliedstaat ist, auf den die Verordnung demnach auch nicht anwendbar ist. Wie solch eine Zuständigkeitsvorschrift jemals umgesetzt werden soll, muss wohl ein Geheimnis bleiben.

Ungeachtet dessen kann ein Gericht in einem Mitgliedstaat auch zuständig sein, wenn sich der Gegner auf das Verfahren rügelos einlässt,²⁹⁾ wie dies bereits in der VO (EG) 44/2001 geregelt ist.

Abgesehen von diesen Zuständigkeiten soll es nach Art 6 eine Auffangzuständigkeit geben. Ergibt sich keine Zuständigkeit aus den allgemeinen Vorschriften, aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder der rügelosen Einlassung und auch keine aus dem Lugano-Übereinkommen, so sind die Gerichte im Mitgliedstaat der gemeinsamen Staatsangehörigkeit zuständig. Schließlich gibt es hilfsweise eine Notzuständigkeit³⁰⁾ in den Mitgliedstaaten, wenn ein ausreichender Bezug zu diesem Staat besteht und ein Verfahren in einem Drittstaat unzumutbar oder unmöglich ist (was immer das heißen mag).

3. Anwendbares Recht

Im aufgegebenen Verordnungsvorschlag der Kommission³¹⁾ waren noch zehn Artikel zum Zwecke der Harmonisierung der Kollisionsnormen vorgesehen. Die Verordnung des Rates begnügt sich nun einzig mit ih-

Zu Z 2: Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich.
Zu Z 2 a: Niederlande, zu Z 2 b: Portugal.

Zu Z 3: Estland, Italien, Luxemburg, Polen, Vereinigtes Königreich.

20) Art 1 EuUntVO.

21) Vgl Erwägungsgrund 48.

22) Gem Art 3 des Protokolls Nr 4 des Amsterdamer Vertrags.

23) Art 3 a und b EuUntVO.

24) Art 3 c und d EuUntVO.

25) Art 4 Abs 2 EuUntVO, auch auf elektronischem Weg.

26) Art 4 Abs 1 EuUntVO.

27) Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 16. 9. 1988 (BGBl 1994 II, S 2660).

28) Art 4 Abs 4 EuUntVO.

29) Art 5 EuUntVO.

30) Art 7 EuUntVO.

31) Vgl FN 3.

rem Art 15 auf einen Verweis auf das *Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht* vom 23. 11. 2007,³²⁾ das für alle Mitgliedstaaten anwendbar ist, sobald es von der EU ratifiziert wurde und auch in Kraft getreten ist. Von dieser Anwendbarkeit ist auch die gesamte Anwendbarkeit der Verordnung selbst abhängig.³³⁾ Diese Entscheidung über das anwendbare Recht mittels Haager Protokoll ist ein Ergebnis der Teilnahme der EU und ihrer Mitgliedstaaten an den Verhandlungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und zeigt die enge Verknüpfung der Verordnung mit den jüngsten Haager Konventionen von 2007.³⁴⁾

Dieses Haager Protokoll schlummert noch vor sich hin, ist bisher noch von keinem Staat und von keiner Organisation ratifiziert worden³⁵⁾ und nach seinem Art 25 noch nicht in Kraft.³⁶⁾ Das Protokoll wird aber kommen und wird nach seinem Art 18 die Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 1956³⁷⁾ und 1973³⁸⁾ ersetzen. Wie schon im Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 geregelt, soll grundsätzlich als allgemeine Regel das Recht des Landes Anwendung finden, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch wenn dieser gewöhnliche Aufenthalt gewechselt werden sollte.³⁹⁾ Für Verwandtenunterhalt und sonstige Pflichtigen gegenüber Berechtigten unter 21 Jahren soll an zweiter Stelle das Recht des angerufenen Gerichts anwendbar sein.⁴⁰⁾ Sofern die berechtigte Person eine Behörde im Staat des Verpflichteten angerufen hat, gilt dortiges Recht.⁴¹⁾ Wenn der Unterhaltsberechtigte nach keinem dieser Rechte Unterhalt vom Pflichtigen geltend machen kann, gilt hilfsweise das Recht des Staates, dem beide Betroffene angehören.⁴²⁾ Bei Ehegattenunterhalt ist die allgemeine Regel des Art 3 HP nicht anzuwenden, wenn sich eine Person dagegen wendet, weil der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt zu einem anderen Staat die engste Verbindung aufweist; es ist dann das Recht dieses Staates anzuwenden. Soweit es sich nicht um Unterhalt Minderjähriger handelt, kann das anzuwendende Recht von den Parteien auch mittels schriftlicher Vereinbarung gewählt werden, sei dies das Ortsrecht für ein einzelnes Verfahren⁴³⁾ oder ansonsten nach den Bestimmungen des Art 8 HP. Dies kann das Recht jenes Staates sein, der eine Person im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört oder in ihm Aufenthalt hat, oder jenes Recht, das schon für den Güterstand gewählt wurde, und schließlich auch das Recht des Scheidungs-, Trennungs- oder Eheauflösungsstatuts. Für einen Unterhaltsverzicht gilt nur das Recht des Aufenthalts des Berechtigten im Zeitpunkt der Rechtswahl.⁴⁴⁾ Das anzuwendende Recht entscheidet dann über den Umfang eines Unterhaltsanspruchs, über Verjährung und Klagefristen, eine rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt, eine Indexierung des Unterhalts, wie auch über die Aktivlegiti-

mation, eine Verjährung und eine Erstattungspflicht von Leistungen.⁴⁵⁾ Eine Rückverweisung findet nach Art 12 HP grundsätzlich nicht statt.

Das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 ist, wie jedes Haager Übereinkommen, allen Staaten zum Beitritt offen. Die alten Übereinkommen von 1956 und 1973 werden in den Regeln bezüglich des anzuwendenden Rechts modernisiert. Dies wird zu einer noch nicht dagewesenen Rechtsangleichung im gesamten EU-Raum führen.

4. Verfahrensvorschriften

Wie schon in der VO (EG) 44/2001⁴⁶⁾ können einstweilige und sichernde Maßnahmen unter Rückgriff auf nationales Recht bei einem Gericht eines Mitgliedstaats geltend gemacht werden, selbst wenn das dazu angerufene Gericht nach der Verordnung gar nicht zuständig ist.⁴⁷⁾ Ansonsten muss sich ein Gericht für unzuständig erklären, wenn es an einer Zuständigkeit nach der Verordnung fehlt.⁴⁸⁾

Bei doppelter Rechtshängigkeit eines Unterhaltsverfahrens in verschiedenen Mitgliedstaaten muss das später angerufene Gericht sein Verfahren aussetzen, bis feststeht, ob das zuerst angerufene Gericht zuständig ist. Sobald dies feststeht, muss sich das später angerufene Gericht für unzuständig erklären.⁴⁹⁾ Stehen Verfahren bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten in Sachzusammenhang, so kann ausgesetzt werden. Sind es Verfahren in erster Instanz, so kann sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei für unzuständig erklären.⁵⁰⁾

32) Abrufbar von der Internetseite der Haager Konferenz: www.hcch.net

33) Nach Art 76 EuUntVO ggf erst nach dem 18. 6. 2011, wenn das Haager Protokoll noch nicht anwendbar ist.

34) Neben dem Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht das Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderer Familienangehörigen v 23. 11. 2007.

35) Stand 24. 3. 2009.

36) In Kraft erst drei Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikations- bzw Beitrittsurkunde.

37) Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. 10. 1956 (BGBl 1961 II, S 1013).

38) Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. 10. 1973 (BGBl 1986 II, S 837).

39) Art 3 Haager Protokoll vom 23. 11. 2007, nachfolgend als HP bezeichnet.

40) Art 4 Abs 3 HP.

41) Art 4 Abs 3 HP.

42) Art 4 Abs 4 HP.

43) Art 7 HP.

44) Art 8 Abs 4 HP.

45) Art 11 HP.

46) Dort Art 31.

47) Art 14 EuUntVO.

48) Art 10 EuUntVO.

49) Art 12 EuUntVO.

50) Art 13 EuUntVO.

Darüber hinaus gibt es eine Verfahrensbegrenzung nach Art 8 EuUntVO. Wenn ein Mitgliedstaat oder ein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch immer hat, bereits entschieden hat, so kann der Verpflichtete in einem anderen Mitgliedstaat keine neue Entscheidung herbeiführen, sofern nicht eine der Ausnahmen nach Art 8 Abs 2 EuUntVO einschlägig ist.

5. Vollstreckung

Nach dem bereits erwähnten Maßnahmenprogramm des Europäischen Rates vom November 2002 war es das Ziel, für Unterhaltsgläubiger innerhalb des gesamten EU-Raumes für grenzüberschreitende Fälle ein Exequaturverfahren gänzlich abzuschaffen. Im Verordnungsentwurf der Kommission war dies in Art 25 auch vorgesehen.

In der neuen Verordnung des Rates wird aber jetzt unterschieden,⁵¹⁾ ob eine unterhaltsrechtliche Entscheidung in einem Mitgliedstaat ergangen ist, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, oder nicht.

a) Titel aus Staaten mit Bindung an das Haager Protokoll 2007

Für Unterhaltstitel aus Mitgliedsländern, die das Haager Protokoll gezeichnet haben, ist ein Exequaturverfahren abgeschafft. Solche Titel sind nach Art 17 Abs 2 der Verordnung ohne eine Vollstreckbarkeitserklärung in jedem anderen Mitgliedstaat⁵²⁾ vollstreckbar, was alle Befugnisse umfasst, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.⁵³⁾ Vorzulegen sind dazu nur eine Ausfertigung der Entscheidung mit Beweiskraft, eine Formblattbestätigung des Ursprungsmitgliedstaats, gegebenenfalls eine Berechnung der Zahlungsrückstände und eine notwendige Übersetzung der Formblattbestätigung in der Sprache des Vollstreckungsstaats.⁵⁴⁾ Eine Übersetzung der Entscheidung kann nach Art 20 Abs 2 EuUntVO nur verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird. Wie schon nach anderen Verordnungen, mit denen ein Exequaturverfahren abgeschafft wurde, ist ansonsten nur die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung geregelt.⁵⁵⁾

b) Titel aus Staaten ohne Bindung an das Haager Protokoll 2007

Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die das Haager Protokoll von 2007 nicht gezeichnet haben, müssen in dem Vollstreckungsmitgliedstaat weiterhin anerkannt werden und bedürfen einer Vollstreckungsklausel, wenngleich es für die Anerkennung keines Verfahrens bedarf,⁵⁶⁾ sofern nicht ausnahmsweise eine Feststellung dazu erforderlich erscheint.⁵⁷⁾ Versagungs-

gründe für eine Anerkennung sind im Wesentlichen die gleichen wie nach der VO (EG) Nr 44/2001, wobei jedoch für Abänderungsverfahren die geänderten Umstände berücksichtigt werden.

Vorgelegt werden müssen auch hier die Entscheidung mit Beweiskraft, eine Formblattbestätigung des Ursprungsstaats und notwendigenfalls eine Übersetzung dieses Formblatts.⁵⁸⁾ Das Anerkennungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn im Ursprungsstaat gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wurde und die Vollstreckung auch dort ausgesetzt wurde.⁵⁹⁾ Wenn die Förmlichkeiten erfüllt sind, ist die Vollstreckungsklausel spätestens 30 Tage danach zu erteilen, ohne dass Versagungsgründe geprüft werden;⁶⁰⁾ Gebühren oder Kosten fallen gem Art 38 EuUntVO keine an. Die Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung unterscheiden sich ansonsten nicht wesentlich vom Exequaturverfahren nach der VO (EG) 44/2001. Sie sind aber genau ausgeführt, was daran liegt, dass die neue Verordnung die bisherigen Instrumente ersetzt, soweit es um Unterhalt geht. So werden die für Unterhalt geltenden Bestimmungen der VO (EG) Nr 44/2001 gänzlich ersetzt und von der VO (EG) 805/2004 jene Bestimmungen über Unterhaltssachen, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Entscheidungsstaat an das Haager Protokoll gebunden ist.⁶¹⁾

6. Die Zentralen Behörden

Um die Beitreibung der Unterhaltszahlungen zu erleichtern, sollen in den Mitgliedstaaten Zentrale Behörden eingerichtet werden, die sowohl in allgemeinen Fragen als auch im Einzelfall zusammenarbeiten. Eine solche Einrichtung ist schon aus dem *Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* vom 25. 10. 1980,⁶²⁾ dem *Luxemburger Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses* vom 20. 5. 1980⁶³⁾ und der VO (EG) 2201/2003⁶⁴⁾ be-

51) Art 16 EuUntVO.

52) Außer Dänemark.

53) Art 18 EuUntVO.

54) Art 20 Abs 1 EuUntVO.

55) Art 21 EuUntVO.

56) Art 23 EuUntVO.

57) Art 23 Abs 2 u 3 EuUntVO, wie schon erstmals gem Art 33 EuGVVO.

58) Art 28 Abs 1 EuUntVO.

59) Art 25 EuUntVO.

60) Art 30 EuUntVO.

61) Art 68 Abs 1 u 2 EuUntVO.

62) Kurzbezeichnung HKEntfÜ (BGBl 1990 II, S 207); dort Kap II, Art 6 ff.

63) Kurzbezeichnung ESÜ (BGBl 1990 II, S 220), dort Teil I, Art 2 ff.

64) VO (EG) Nr 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur

kannt. Diese Zentralen Behörden führen zwar kein Schattendasein, aber wegen der nicht recht häufigen Anwendbarkeit dieser Vorschriften werden sie derzeit nicht oft beansprucht. Nach den genannten Übereinkommen bzw der VO (EG) 2201/2003 dienen sie va der Zusammenarbeit zwischen den Behörden über die Grenzen hinweg, wenngleich Betroffene sich bereits heute selbst an die jeweilige Zentrale Behörde wenden können.⁶⁵⁾ In den dafür in Deutschland erlassenen Aus- und Durchführungsvorschriften in Form des Int-FamRVG⁶⁶⁾ darf sich die Zentrale Behörde bereits zu einer Aufenthaltsermittlung der Behörden bedienen⁶⁷⁾ und eine Ausschreibung durch das Bundeskriminalamt veranlassen.⁶⁸⁾ Sobald aber die neue Verordnung über den Unterhalt anzuwenden ist, wird der Arbeitsanfall der in jedem Mitgliedstaat einzurichtenden Zentralen Behörde (gegebenenfalls sogar mehrere) für Unterhaltsansprüche in einer noch nicht übersehbaren Weise anwachsen. Sie sollen nämlich nicht nur der Zusammenarbeit untereinander dienen, indem Informationen ausgetauscht werden, um Unterhaltspflichtige ausfindig zu machen und deren Vermögenswerte und Einkünfte zu ermitteln,⁶⁹⁾ sondern sie sollen auch Anträge⁷⁰⁾ übermitteln und entgegennehmen, um Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat zur Vollstreckung zu verhelfen oder die Abänderung zu betreiben, wozu Formblätter nach den Anhängen VI und VII der Verordnung zu benutzen sind. Die Zentralen Behörden sollen gem Art 58 den Antragstellern auch ganz allgemein bei ihren Begehren unter die Arme greifen und ermitteln bzw Ermittlung in einem anderen Staat beantragen und begleiten, ohne dass hierfür in der Regel Kosten anfallen dürfen.⁷¹⁾ Auf die Betreibung von Unterhaltsansprüchen durch die Zentrale Behörde und auch auf den Erlass von Pfändungsbeschlüssen durch das Ursprungsgericht mit direkter Vollstreckungswirkung in allen Mitgliedstaaten, wie dies noch im Verordnungsentwurf der Kommission vorgesehen war,⁷²⁾ wurde allerdings verzichtet.

7. Wertung

Der große Meilenstein zur Anerkennung und Vollstreckung innerhalb des EU-Raumes ist bis zum heutigen Tag die VO (EG) 44/2001. Mit der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels,⁷³⁾ des Europäischen Zahlungsbefehls⁷⁴⁾ und schließlich der EuGFVO⁷⁵⁾ wurden bereits entsprechend dem Maßnahmenplan Verordnungen mit einer grenzüberschreitenden Vollstreckungsmöglichkeit ohne Exequatur geschaffen. Nach dem „endgültigen“ und schließlich gescheiterten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zum Unterhaltsrecht hätte man wohl eher eine neue Verordnung mit ähnlicher rigoroser Durchschlagskraft erwartet. Das ist sie nun nicht und das ist bedauerlich. Sogar ein Zwischenverfahren wird weiter zur Vollstreckung

von Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedsland notwendig sein, sofern keine Bindung an das Haager Protokoll besteht. Das ist ein Rückschritt und nicht einmal nachvollziehbar. Ein nicht zu billigender Grund ist vielleicht der, dass der Rat mit dieser Regelung die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Haager Protokolls drängen will und auf diese Weise einen „sanften Druck“ ausübt, wie dies schon bei der VO EG Nr 805/2004 mit der Einführung der Mindestvorschriften der Fall war.⁷⁶⁾

Geprägt ist die neue Verordnung unübersehbar vom beabsichtigten Konsens mit den Haager Übereinkommen der Zukunft, und sie ist von ihnen abhängig. Die ursprünglich erwartete Schlagkraft, wie sie noch im endgültigen Entwurf der Kommission zu finden war, ist zugunsten der Haager Übereinkommen geopfert worden. Die Verordnung ist aufgrund ihrer vielen Verweisungen auch höchst kompliziert und schwierig zu handhaben. Das gesteckte Ziel von Tampere wurde mit ihr jedenfalls nicht erreicht. Anwender werden kaum Erleichterungen finden, vielmehr noch ihre Mühe haben.

Peter Pietsch,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht,
Mering

Aufhebung der VO (EG) Nr 1347/2003 v 27. 11. 2003 (ABl L 2003/338, 1).

65) Art 4 ESÜ; Art 55 b u e EheVOII; Art 8 HKEntfÜ.

66) Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts v 26. 1. 2005 (BGBl I 2005, S 162).

67) § 7 Abs 2 IntFamRVG.

68) § 7 Abs 3 IntFamRVG.

69) Art 61 Abs 2 EuUntVO.

70) Im Sinn von Art 56 EuUntVO.

71) Nur bei außergewöhnlichen Kosten bei außergewöhnlichen Maßnahmen.

72) Art 41 Abs 2 letzter Satz VO-V.

73) Vgl FN 6.

74) VO (EG) Nr 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens v 12. 12. 2006 (ABl L 2006/299, 1).

75) VO (EG) Nr 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen v 11. 7. 2007 (ABl L 2007/199, 1).

76) Mit der Einführung der Mindestvorschriften musste ua Deutschland bei der Zustellung eine Belehrung hinzufügen, um die EuVTVO anwendbar zu machen.

Der aktuellste Begleiter im Zivilverfahren: Mit den neuen Wertgrenzen!



2009. XXIV, 860 Seiten.
Geb. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-2869-2

Fucik/Klauser/Kloiber

ZPO – Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht 10. Auflage

Jederzeit griffbereit:

- ▶ EGJN, JN
- ▶ EGZPO, ZPO
- ▶ Europäisches Zivilprozessrecht

mit allen Änderungen: das neue Schiedsrecht, Zivilverfahrens-Novelle 2009, 2. Gewaltschutzgesetz, Budgetbegleitgesetz 2009 etc

- NEU:**
- ▶ Anhebung der Wertgrenzen
 - ▶ Entfall der Eigenhandzustellung von Klagen
 - ▶ Stellungnahme des Gegners zum Kostenverzeichnis
 - ▶ Zweiseitigkeit im Rekursverfahren
 - ▶ Europäisches Mahnverfahren, Europäisches Bagatellverfahren

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Anwaltsakademie

Terminübersicht November 2009 bis Jänner 2010

November 2009

4. 11.	INNSBRUCK	13. 11.	GRAZ
Update		Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht	
Bau- und Raumordnungs-Check		Seminar-Nr: 20091113A/5	
Seminar-Nr: 20091104/6		13. und 14. 11.	GRAZ
5. 11.	LINZ	Basic	
Update Schadensberechnung		Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution,	
(Veranstaltet in Kooperation mit der OÖ-RAK und		Realexekution	
der Johannes Kepler Universität Linz)		Seminar-Nr: 20091113/5	
Seminar-Nr: 20091105/3		13. und 14. 11.	WIEN
5. 11.	WIEN	Special	
Infopill		Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungsei-	
Wohnungseigentums-Check 2009		gentum	
Seminar-Nr: 20091105/8		Seminar-Nr: 20091113/8	
6. und 7. 11.	GRAZ	13. und 14. 11.	WIEN
Außergerichtliche Streitbeilegung:		Special	
Vom Konflikt zum Konsens		Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag –	
Seminar-Nr: 20091106/5		Schwerpunkt GmbH)	
6. und 7. 11.	IGLS	Seminar-Nr: 20091113A/8	
Außergerichtliche Streitbeilegung:		16. und 17. 11.	WIEN
Mediation und Kommunikation		Update	
Seminar-Nr: 20091106/6		Schadenersatz bei Vermögensveranlagungen	
6. und 7. 11.	WIEN	Seminar-Nr: 20091116/8	
Special		17. 11.	INNSBRUCK
Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbe-		Infopill	
wertung		Wohnungseigentums-Check 2009	
Seminar-Nr: 20091106B/8		Seminar-Nr: 20091117/6	
9. 11.	GRAZ	18. 11.	ST. PÖLTEN
Infopill		Update	
Wohnungseigentums-Check 2009		Bau- und Raumordnungs-Check	
Seminar-Nr: 20091109/5		Seminar-Nr: 20091118/2	
10. 11.	WIEN	20. 11.	DORNBIRN
Series		Basic	
Seminarreihe Steuerrecht: 12. Insolvenz und Steuern		Bauvertrag und Bauprozess	
Seminar-Nr: 20091110/8		Seminar-Nr: 20091120/7	
10. 11.	WIEN	20. 11.	WIEN
Update		Update	
Bau- und Raumordnungs-Check		Einbringung – Verschmelzung – Spaltung	
Seminar-Nr: 20091110A/8		Seminar-Nr: 20091120A/8	
12. 11.	SALZBURG	20. und 21. 11.	WIEN
Update		Special	
Bau- und Raumordnungs-Check		Lauterkeitsrecht	
Seminar-Nr: 20091112/4		Seminar-Nr: 20091120C/8	

Aus- und Fortbildung

23. 11. **SCHWECHAT**
Special
Die Anfechtung
Seminar-Nr: 20091123/8

24. 11. **LINZ**
Privatissimum
Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis
Seminar-Nr: 20091124/3

25. 11. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 13. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen
Seminar-Nr: 20091125/8

25. 11. **GRAZ**
Privatissimum
Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis
Seminar-Nr: 20091125/5

26. bis 28. 11. **WIEN**
Special
start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser
Seminar-Nr: 20091126/8

27. und 28. 11. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Gesellschaftsrecht II
Seminar-Nr: 20091127/3

27. und 28. 11. **GRAZ**
Special
Transportrecht, CMR, CIM, WA, MÜ, AÖSp
Seminar-Nr: 20091127/5

27. und 28. 11. **WIEN**
Special
Honorarrecht
Seminar-Nr: 20091127/8

27. und 28. 11. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht
Seminar-Nr: 20091127A/8

Dezember 2009

1. 12. **GRAZ**
Update
Bau- und Raumordnungs-Check
Seminar-Nr: 20091201/5

1. 12. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 14. Abgaben in der RA-Kanzlei
Seminar-Nr: 20091201/8

4. und 5. 12. **INNSBRUCK**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20091204/6

11. und 12. 12. **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20091211/3

11. und 12. 12. **WIEN**
Special
Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft
Seminar-Nr: 20091211/8

Jänner 2010

12. und 26. 1. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 1. Persönliche Einkommensteuer
Seminar-Nr: 20100112/8

15. und 16. 1. **WIEN**
Special
Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 20100115/8

15. und 16. 1. **INNSBRUCK**
Basic
Gesellschaftsrecht/Firmenbuch
Seminar-Nr: 20100115/6

22. und 23. 1. **WIEN**
Basic
Strafverfahren I
Seminar-Nr: 20100122/8

22. und 23. 1. **GRAZ**
Special
Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
Seminar-Nr: 20100122/5

22. und 23. 1. **WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20100122A/8

29. und 30. 1. **INNSBRUCK**
Special
Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20100129/6

Schadenersatz bei Vermögensveranlagungen

Update

In jüngster Zeit hat die Frage immer größere Bedeutung erlangt, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße Anleger, deren Investment sich aufgelöst hat, Schadenersatz erlangen können: von Anlageberatern, Anlagevermittlern, Banken oder Vermögensverwaltern wegen unrichtiger oder unzureichender Information über für die Veranlagung bedeutsame Umstände oder von den Gesellschaften, deren Anteile sie erworben haben, selbst bzw deren Repräsentanten wegen falscher oder ausgebliebener Ad-hoc-Mitteilung oder gesetzwidriger Geschäftsführung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und das Schrifttum hierzu sind in lebhafter Entwicklung, das Seminar will den Anschluß an sie herstellen.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referent: Univ.-Prof. i. R. Dr. *Georg Wilhelm*,

Off Counsel bei monlaw Rechtsanwälte, Wien

Termin: Montag, 16. 11. 2009 und Dienstag, 17. 11.

2009, jeweils von 19.00 bis 20.30 Uhr = 1 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20091116/8

Einbringung – Verschmelzung – Spaltung

Update

Das Seminar „Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung“ vermittelt Ihnen einen fundierten Überblick über Neuerungen im Bereich der wichtigsten Transaktions- und Umstrukturierungskonzepte.

Aus gesellschaftsrechtlicher, unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht werden die aktuellen Normen und Praktiken bei Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die grenzüberschreitende Verschmelzung sowie die Rechtsformänderung gerichtet. Spaltungen werden unter dem Blickwinkel des Gesellschafterschlussgesetzes und den unternehmensrechtlichen sowie steuerlichen Aspekten von Squeeze-out-Szenarien behandelt.

Darüber hinaus werden Neuerungen des Umgründungssteuergesetzes sowie der Umgründungssteuerrichtlinien behandelt, soweit sie für die anwaltliche Beratung von Einbringungen von Bedeutung sind.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Mag. Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, StB in Wien

Dr. *Clemens Hasenauer*, LL.M. (NYU), Attorney at Law (New York), RA in Wien

ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Termin: Freitag, 20. 11. 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20091120A/8

Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis

Privatissimum

Kriminalpolizei – Staatsanwaltschaft – Gericht: Ein musterhaftes Reißbrett-Spiel oder ein Bermudadreieck? Und der Rechtsfreund: mittendrin oder knapp daneben? Das Jahrhundertwerk „StPO-Reformgesetz“ will gelebt werden! Wie geht das aber? Das Seminar soll an (nicht erfundenen) Beispielen das Gespür für ziel führendes faktisches Agieren des Rechtsvertreters ebenso fördern wie die Kenntnis über aktuelle Judikatur zum neuen Recht. Diese beiden Blöcke werden einander mit etwa gleichem zeitlichen Aufwand abwechseln.

Planung: VPräs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referenten: Dr. *Wolfgang Moring*, RA in Linz

Mag. *Claudia Reinberg*, Richterin des OLG Linz

Termin: Dienstag, 24. 11. 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20091124/3

„Die größte Änderung der Strafprozessordnung in deren Geschichte ist am 1. 1. 2008 in Kraft getreten.“

Daraus resultiert ein völlig neues – und ungewohntes – Rollenbild der Staatsanwaltschaft als zentraler Ermittlungsbehörde und auch der Kriminalpolizei, der im neuen Ermittlungsverfahren eine zentrale Rolle zukommt. Diese gravierende Änderung der Kompetenzen hat massiven Einfluss auf die Arbeit der Verteidiger.

Aus- und Fortbildung

Das Seminar soll einen ersten Überblick über die Entwicklung dieser neuen Rollenverteilung nach etwa 1½ Jahren Geltungsdauer der Strafprozessnovelle verschaffen; dies einerseits aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, andererseits aus der Sicht der Rechtsanwälte als Strafverteidiger.

Das Seminar soll die Praxiserfahrung mit der Strafprozessnovelle darstellen und neueste Judikatur, vor allem

zu den neu geschaffenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, bringen.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Mag. *Katharina Posch*, Staatsanwältin in Graz

Termin: Mittwoch, 25. 11. 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20091125/5

Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Update

Ich darf Ihnen dieses Seminar besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebiets, da unabhängig des jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkts sich in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz und Versiche-

rungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwalts gehören muss.

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen

Referenten (in alphabetischer Reihenfolge): o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien, Institut für Zivilrecht

o. Univ.-Prof. Dr. *Christian Huber*, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht
Dr. *Alexander Wittwer*, LL.M., RA in Dornbirn und Weingarten/Ravensburg

Termin: Freitag 27. 11. 2009 und Samstag, 28. 11. 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20091127A/8



«The Executive M.B.L.-HSG, because...
...I want to be at the cutting edge of
European and international business law.»

Hon. Prof. Dr. Georg Schima
Gründungspartner der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG,
Wien, Honorarprofessor der Wirtschaftsuniversität Wien

Executive M.B.L.-HSG

 Universität St.Gallen

**Executive Master of European and
International Business Law M.B.L.-HSG**

Die Universität St.Gallen HSG, eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas, offeriert Executives seit 1996 ein anspruchsvolles Masterstudium im Europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht. Das berufsbegleitende, 18-monatige Nachdiplomstudium Executive M.B.L.-HSG zeichnet sich aus durch:

- Internationalität, globale Ausrichtung und hohen Praxisbezug.
- Module an weltweit renommierten Universitäten und anderen Centers of Excellence in Europa, den USA und Asien.
- Hochkarätige DozentInnen aus Praxis und Wissenschaft.
- Weltweites Kontakt- und Karrierenetzwerk der Universität St.Gallen.

Nächster Studienbeginn: 20. Juni 2010

Universität St.Gallen
Executive M.B.L.-HSG
Dufourstrasse 59
CH-9000 St.Gallen

Telefon +41 71 224 26 16
Telefax +41 71 224 26 11
E-Mail mblhsg@unisg.ch
Website www.mblunisg.ch

 

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Wien

Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs. 1 DSt kundgemacht, dass Herr Mag. Dr. Roland DEISSENERBERGER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 4, mit Erkenntnis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission vom 15. 6. 2009 zu 1 Bkd 2/09 zur Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

für die Dauer von 2 Monaten verurteilt wurde. Diese Disziplinarstrafe wird im Zeitraum 1. 10. 2009 bis 30. 11. 2009 vollstreckt.

Für die Dauer dieser Untersagung wird Mag. Clemens WANHA, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Jacquingasse 35/4, zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Neues im Wohnrecht auf einen Blick



Gartner Wohnrecht 2009

- ▶ Gesetzestexte mit allen **Novellen samt Materialien und Anmerkungen**
- ▶ die **wichtigsten Entscheidungen** des Jahres 2008 zu jeder Bestimmung
- ▶ Hinweise auf Beiträge in **Fachzeitschriften**

Mit Hervorhebung der Gesetzesänderungen und ausführlichen Stichwortverzeichnissen zu jeder Norm!

ABGB - BTVG - BauKG - BauRG - EAVG - FRÄG - HeizKG - KIGG - KSchG - LPG - MaklerG - MRG - RichtWG - StadtErnG - WEG - WFG 1954 - WFG 1984 - WGG - ERVO

2009. XXII, 472 Seiten.
Br. EUR 49,-
ISBN 978-3-214-00587-0

Auch als E-Book verfügbar im MANZ E-Book Shop.
<http://e-books.manz.at>

Bei Abnahmeverpflichtung für den nächsten Jahresband: EUR 39,20

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Tiroler Rechtsanwaltskammer schließt erstes Kooperationsabkommen

Präsident Dr. *Harald Burmann* und Prof. Dr.Dr.Dr. *Lutz Simon*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, unterzeichneten am 16. 9. 2009 in einem Festakt das Kooperationsabkommen zwischen beiden Kammern im Hotel Grauer Bär in Innsbruck. Es ist die erste länderübergreifende Partnerschaft in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

„Wir freuen uns, dass die Kooperation zustande gekommen ist und werden ihr Leben einhauchen, um in Zukunft eine sinnvolle Zusammenarbeit gestalten zu können“, sagt Präsident *Burmann*. Das Abkommen beinhaltet gegenseitigen Informationsaustausch, die Zusammenarbeit in den Bereichen Ausbildung und Praktika und das Abhalten von gemeinsamen juristischen Konferenzen:

- Die Aufrechterhaltung eines wechselseitigen Austauschs von Informationen, die gegenseitige Gewährung von Unterstützung bei der Recherche in Rechtsdokumenten und ähnlichem, die für den Partner von Interesse sind.
- Das Abhalten von juristischen Konferenzen und Seminaren über die gemeinsamen Interessen und die Auswahl der teilnehmenden Rechtsanwälte sowie das Zurverfügungstellen von Unterlagen, wenn es zweckdienlich ist.
- Gegenseitige Besuche und die Durchführung von Kurzzeitpraktika für Anwälte in den dem jeweiligen Partner angehörenden Kanzleien sowie Erfahrungsaustausch.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zählt rund 17.000 Mitglieder und ist die zweitgrößte in Deutschland, der Tiroler Rechtsanwaltskammer gehören rund 530 Mitglieder an, sie ist die drittgrößte in Österreich. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am

Main hat bislang Partnerschaftsverträge mit acht ausländischen Anwaltskammern abgeschlossen. Prä. Prof. Dr.Dr.Dr. *Simon* betonte in seiner Ansprache die Wichtigkeit der Selbstverwaltung und informierte über die Situation der Rechtsanwälte in Hessen.

Beim Buffet wurden erste Schritte zum Informationsaustausch gesetzt und Unterschiede im Justiz- und Kammerwesen der beiden Länder diskutiert. Unter den Gästen waren auch Dr. *Walter Pilgermayr*, Präsident des OLG Innsbruck, und Dr. *Angelika May*, Vorsteherin des BG Innsbruck.



Initiator Dr. Ivo Greiter; Präsident Prof. Dr.Dr.Dr. Lutz Simon, Präsident Dr. Harald Burmann

*Elisabeth Sandbichler,
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tiroler Rechtsanwaltskammer*

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2009 Stipendien an Rechtsanwälte. Anträge auf Gewährung der Stipendien können von Rechtsanwälten spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird. Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können daher von allen jenen Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2006 oder danach,

spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2009, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden. Erfolgte die Antragstellung erfolglos im Jahre 2008 und davor, ist eine weitere Antragstellung möglich, soweit die oben genannte dreijährige Frist noch offen ist.

Anlässlich der Antragstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder

Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei und die ihm dadurch entstehenden Kosten darzutun und die laufenden Kosten des zukünftigen Kanzleibetriebes glaubhaft zu machen.

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, d. h. solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen, welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebes durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungserbern geteilt werden.“

In den Stiftbrief kann in der Bibliothek der Rechtsanwaltskammer Wien Einsicht genommen werden.

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 15. Januar 2010 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu stellen.

Erste systematische Auswertung der Aufteilungsjudikatur



2009. XX, 356 Seiten.
Geb. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-06734-2

Vorzugspreis für Abonnenten der EF-Z EUR 66,60
(gilt pro abgeschlossenem Abonnement)

Gitschthaler Nacheheliche Aufteilung Entscheidungen – Anmerkungen – Lösungsansätze

Bei der Aufteilung von Ehewohnung, Hausrat, Unternehmen, Ersparnissen, aber auch Schulden, sind **viele Details** zu beachten. In diesem EF-Buch werden alle Bereiche anhand von Entscheidungen **systematisch dargestellt und Lösungsansätze erläutert**:

- ▶ Aufteilungsanspruch
- ▶ Aufteilungsmasse
- ▶ Grundsätze
- ▶ Verfahren
- ▶ Aufteilungsvereinbarungen

Die Vorteile:

- ▶ Auswertung der gesamten Judikatur
- ▶ Anmerkungen
- ▶ zahlreiche Literaturhinweise

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Disziplinarrecht

§ 25 Abs 1 Satz 1 DSt – Übertragung des DisVerfahrens wegen Befangenheit oder aus anderen wichtigen Gründen an einen anderen DR

Soll ein DisVerfahren gegen ein langjähriges Mitglied des DR, der für dieses Verfahren zuständig wäre, geführt werden, besteht der Anschein der Befangenheit.

8213

OBDK 16. 9. 2009, 10 Bkd 5/09

Aus den Gründen:

Nach § 25 Abs 1 Satz 1 DSt kann die Durchführung des DisVerfahrens wegen Befangenheit der Mitglieder des DR oder aus anderen wichtigen Gründen auf Antrag des Besch, des KA oder des DR selbst einem anderen DR übertragen werden. Dieser Antrag ist vom KA (oder vom DB) spätestens vier Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses beim DR einzubringen (§ 25 Abs 2 Satz 1 DSt). Ein Einleitungsbeschluss wurde bisher nicht gefasst, sodass die Frist jedenfalls gewahrt ist. Nach der stRsp der OBDK kann ein solcher Delegierungsantrag auch schon vor der Fassung eines Einleitungsbeschlusses eingebracht werden (RIS-Justiz RS0123725). Dies gilt jedenfalls nach Vorliegen des Antrags des KA nach § 22 Abs 3 DSt auf Bestellung eines UK; auf dessen Bestellung durch den Präsidenten des DR kann es demgegenüber nach Ansicht des Senats nicht ankommen (vgl aber den Leitsatz zu 1 Bkd 1/05), wenn dieser – wie im vorliegenden Fall – selbst von der Befangenheit betroffen ist.

Befangenheit iS des Gesetzes ist entweder eine tatsächliche Hemmung der unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive oder aber eine besondere Fallgestaltung, die einen unbefangenen Außenstehenden begründeterweise an der unparteiischen Entscheidungsfindung zweifeln lassen können (Feil/Wennig, Anwaltsrecht³ § 25 Rz 4 mwN; RIS-Justiz RS0114514). Eine – für die Delegierung notwendige – Befangenheit des gesamten DR setzt an sich das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes voraus, der alle DR-Mitglieder gemeinsam betrifft, oder das Vorliegen verschiedener individueller Gründe bei allen abgelehnten

DR-Mitgliedern, was dazu führen muss, dass aus den restlichen Mitgliedern kein Senat iSd § 15 DSt mehr gebildet werden kann (RIS-Justiz RS0056885; zuletzt 10 Bkd 2/07). L u Rsp (RIS-Justiz RS0056894; 1 Bkd 1/05; 13 Bkd 3/07; Feil/Wennig, Anwaltsrecht³ § 25 Rz 4) haben aber eine Delegierung wegen Befangenheit bereits dann für berechtigt angesehen, wenn das DisVerfahren gegen ein Mitglied des DR oder gegen einen leitenden Funktionär der betroffenen Kammer eingeleitet wurde. Allein die Vermeidung auch nur des Anscheins einer Befangenheit stellt einen sonstigen wichtigen Grund iSd § 25 Abs 1 DSt zweite Alternative dar, um die gebotene Objektivität zu gewährleisten.

Die Erwägungen treffen auf den DB zu, der zuerst lange Jahre als (Ersatz-)Mitglied des DR und – vom Jahr 1993 bis in das Jahr 2008 – als stv KA tätig war (vgl Bkd 83/87). Schon um jeden Anschein einer Befangenheit zu vermeiden, war die Delegierung gem § 25 Abs 1 DSt zu verfügen. Dies unabhängig von der subjektiv empfundenen Befangenheit bzw Unbefangenheit einzelner Mitglieder des DR, wobei sich ohnehin die überwältigende Mehrzahl der Mitglieder des DR der X-RAK für befangen ansah.

Anmerkung:

Nach der stRsp der OBDK genügt bereits der Anschein der Befangenheit, um die Übertragung des DisVerfahrens an einen anderen DR zu verfügen. Darauf, ob der DR in seiner Gesamtheit oder einzelne seiner Mitglieder tatsächlich befangen sind, kommt es nicht an. Es liegt im Ermessen der OBDK, welchem DR die Sache zugewiesen werden soll.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 41 DSt – Pauschalkosten des DisVerfahrens

Die Herstellung einer Relation der Höhe des Pauschalkostenbeitrags zur verhängten GeldbuÙe ist gesetzlich nicht vorgesehen.

8214

OBDK 1. 9. 2009, 10 Bkd 3/09

Aus den Gründen:

Gem § 41 Abs 1 DSt ist nach Rechtskraft des DisErk die Höhe der vom Besch zu ersetzenden Kosten (PK und Barauslagen) vom Vorsitzenden des Senats mit Beschluss festzusetzen.

Gem § 41 Abs 2 DSt sind die PK nach Maßgabe des Umfangs und des Ausgangs des Verfahrens unter Vermeidung unbilliger Härten zu bemessen; sie dürfen 5 von 100 des im § 16 Abs 1 Z 2 genannten Beitrags nicht übersteigen.

Der VfGH hat keine Bedenken gegen die pauschalierende Kostenregelung im DisVerfahren für RAe; es liegen auch keine Unsachlichkeit und keine Einräumung eines schrankenlosen Ermessens, keine willkürliche oder denkbare Gesetzesanwendung sowie kein Ermessensexzess bei Vorschreibung der PK in einem DisVerfahren gegen den beschwerdeführenden RA vor. Es liegt innerhalb des – zulässigen – rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, wenn sich dieser dafür entscheidet, dass die Kosten nicht für die einzelnen in Anspruch genommenen Leistungen, sondern mit einem Gesamtbetrag für das ganze Verfahren errechnet und bestimmt werden (21. 6. 2000, B 582/98).

Aus der Bestimmung des zweiten Halbsatzes des § 41 Abs 2 DSt lässt sich nicht eine analoge Begrenzung der im Einzelfall festzusetzenden PK mit höchstens 5 von 100 der verhängten Geldbuße ableiten (5 Bkd 3/94).

Die PK sind mit einem einzigen PK-Betrag zu bemessen (13 Bkd 3/02). Dabei ist die tatsächlich vorgelegene Belastung der im Verfahren tätigen Behörden im Bezug auf den die Kostenersatzpflicht auslösenden Schuldspruch und nicht allein jener fiktive Aufwand zu berücksichtigen, mit dem das Verfahren bei Rückblick in der Betrachtung hätte abgewickelt werden können (AnwBl 1996, 245).

In der Festsetzung des PK-Beitrags mit € 400,- kann kein Rechtsfehler erblickt werden, da mit diesem Be-

trag eine angemessene Abgeltung des tatsächlichen Verfahrensaufwands verbunden ist. Die mündl Verh vom 10. 12. 2007 vor dem DR der X-RAK dauerte 28 Minuten, dazu kommt noch der Verfahrensaufwand für das notwendigerweise damit verbundene Vorverfahren. Wenn in Summe hierfür ein PK-Betrag in Höhe von € 400,- festgesetzt wird, erscheint dieser Gesamtbetrag für das ganze Verfahren nicht als unangemessen.

Die Herstellung einer Relation der Höhe des PK-Betrags zur verhängten Geldbuße ist gesetzlich nicht vorgesehen; der im § 41 (2) Satz 2 DSt genannte Höchstbetrag wird nicht erreicht.

Auch die Leistungsfähigkeit des DB (RIS-Justiz RS0118088) gebietet keine Reduzierung: Der DB hat im Verfahren lediglich seine Sorgepflichten, nicht aber auch seine wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt gegeben.

Anmerkung:

Der vorliegende Beschluss ist einer der wenigen, mit denen sich die OBDK mit den Pauschalkosten gem § 41 DSt auseinandersetzt. Die diesbezügliche Rechtslage ist im Beschluss ausführlich und klar dargestellt, sodass, wenn dieses Thema auch nicht von großer Bedeutung ist, die Veröffentlichung vorgenommen wird.

Klingsbigl

Gebühren- und Steuerrecht

§§ 303, 293 b BAO – Prüfungsschema zur Ermessensübung der amtswegigen Wiederaufnahme und Übernahme offengelegter „Fehler“ in der Steuererklärung

1. Die Interessensabwägung bei der Ermessensübung hinsichtlich der Zulässigkeit einer amtswegigen Wiederaufnahme verbietet bei Geringfügigkeit der neu hervorgekommenen Tatsachen idR den Gebrauch der Wiederaufnahmemöglichkeit.

2. Die Geringfügigkeit ist anhand der steuerlichen Auswirkungen der konkreten Wiederaufnahmsgründe und nicht aufgrund der steuerlichen Gesamtauswirkungen zu beurteilen, die infolge Änderungen aufgrund anderer rechtlicher Beurteilungen im Sachbescheid vorzunehmen wären.

3. Die Ermessensmaßnahme muss nicht nur die Beseitigung der Rechtskraft, sondern auch den Umstand rechtfertigen, dass der formale Grund des neuen Bescheides (Wiederaufnahmsgrund) zum Ergebnis der neuen Sachentscheidung außer Verhältnis steht.

4. Je mehr die festgestellten Wiederaufnahmsgründe in ihren steuerlichen Auswirkungen von jenen abweichen, die sich insgesamt als Folge der Wiederaufnahme eines Verfahrens ergeben, desto mehr Gewicht ist den rechtlichen Interessen des Abgabepflichtigen am Weiterbestand des bisher erlassenen rechtskräftigen Bescheides zuzumessen.

5. Dass die AbgPfl durch antragsgemäße, gesetzwidrige Veranlagung und erst nachfolgende Korrektur im Wiederaufnahmewege nicht Anlassfall im Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH werden konnte, ist kein Umstand, den die Abgbeh bei ihrer Ermessensübung zu Gunsten der AbgPfl hätte berücksichtigen müssen, da dieser auch eine gesetzeskonforme Abgabenerklärung und anschließende Beschreitung des Rechtsweges offen gestanden wäre.

6. Die Geltendmachung eines Steuervorteils ungeachtet einer erfolgten Gesetzesänderung bei gleichzeitiger ausdrücklicher Offenlegung dieser Unrichtigkeit in der Steuererklärung und Hinweis auf Verfassungsbedenken gegen die Gesetzesänderung berechtigt die Abgbeh zu einer Bescheidberichtigung gem § 293 b BAO.

VwGH 4. 3. 2009, 2006/15/0079

8215

Sachverhalt:

Die bf GmbH führte in einer Beilage zu ihrer KöSt-Erkl 1997 Folgendes aus: „Bei der Ermittlung des stpfl Gewinnes wurde eine Firmenwertabschreibung iHv ATS 40.187.894 aus einer Verschmelzung gem Art I UmgrStG geltend gemacht. Die Firmenwertabschreibung war nach § 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG bis einschließlich 1996 abschreibbar. Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde die Rechtslage geändert und ist diese Firmenwertabschreibung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 1996 enden, nicht mehr absetzbar. Unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken dieser rückwirkend in Kraft gesetzten gesetzlichen Regelung (*Lang*, ÖStZ 1996, 271 ff) wird die Firmenwertabschreibung für 1997 als Betriebsausgabe geltend gemacht. Die detaillierte Berechnung der Firmenwertabschreibung ist dem Anlagenverzeichnis zu entnehmen.“

Ungeachtet dieses Hinweises wurde die KöSt für das Jahr 1997 – als so genannter Soforteingabefall – mit B vom 26. 8. 1998 erklärungsgemäß veranlagt. Mit Eingabe vom 19. 2. 2002 reichte die Bf berichtigte Steuererklärungen ua hinsichtlich USt- und KöSt für die Jahre 1996 bis 2000 ein. Infolge eines näher erläuterten Fehlers ihrer Lieferanten sei es zu einem ungerechtfertigten Vorsteuerabzug gekommen. Hinsichtlich des Jahres 1997 ergebe sich eine Vorsteuerreduktion von ATS 242.623,63. Berücksichtige man den körperschaftsteuerermindernden Effekt, dann betrage die Nettosteuerernachzahlung ATS 160.131,59. Dies ergebe im Verhältnis zur gesamten Umsatzsteuerzahllast von rund 112,6 Mio S und der Körperschaftsteuerschuld von 38,7 Mio S eine Erhöhung der Steuerlast um lediglich 0,13%. Aufgrund dieser relativen Geringfügigkeit der steuerlichen Auswirkungen werde ersucht, von der amtswegigen Wiederaufnahme der Körperschaft- und Umsatzsteuerverfahren für die Jahre 1996 und 1997 abzusehen. Nach Durchführung einer abgbeh Prüfung nahm das FA die Verfahren wieder auf und erließ neue Abgabenbescheide.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Die Wiederaufnahme des Verfahrens führt stets zur gänzlichen Beseitigung des früheren Bescheides, der das nunmehr wiederaufgenommene Verfahren zum Abschluss gebracht hat. Dies hat zur Folge, dass dann, wenn aufgrund irgendeiner neu hervorgekommenen Tatsache die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, im wiederaufgenommenen Verfahren auch eine Änderung der übrigen Bescheidgrundlagen und Bescheidelemente erfolgen kann, hinsichtlich derer das Vorliegen von neuen Tatsachen und Beweismitteln nicht gegeben ist. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit

der amtswegigen Wiederaufnahme eines Abgabenverfahrens handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Die Rechtmäßigkeit dieser Ermessensentscheidung ist unter Bedachtnahme auf § 20 BAO zu beurteilen. Gemäß § 20 BAO sind Ermessensentscheidungen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen des Ermessens nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dabei ist dem Gesetzesbegriff „Billigkeit“ die Bedeutung von Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei und dem Begriff „Zweckmäßigkeit“ das öffentliche Interesse, insbesondere an der Einhebung der Abgaben, beizumessen. Eine derartige Interessensabwägung verbietet bei Geringfügigkeit der neu hervorgekommenen Tatsachen in der Regel den Gebrauch der Wiederaufnahmemöglichkeit (VwGH 29. 10. 1985, 85/14/0071 und 25. 3. 1992, 90/13/0238). Die Geringfügigkeit ist dabei anhand der steuerlichen Auswirkungen der konkreten Wiederaufnahmsgründe und nicht aufgrund der steuerlichen Gesamtauswirkungen zu beurteilen, die infolge Änderungen aufgrund anderer rechtlicher Beurteilungen im Sachbescheid vorzunehmen wären. Die Ermessensmaßnahme muss – so gesehen – nicht nur die Beseitigung der Rechtskraft, sondern auch den Umstand rechtfertigen, dass der formale Grund des neuen Bescheides (Wiederaufnahmsgrund) zum Ergebnis der neuen Sachentscheidung außer Verhältnis steht (vgl VwGH 12. 4. 1994, 90/14/0044). Je mehr die festgestellten Wiederaufnahmsgründe in ihren steuerlichen Auswirkungen von jenen abweichen, die sich insgesamt als Folge der Wiederaufnahme eines Verfahrens ergeben, desto mehr Gewicht ist den rechtlichen Interessen des Abgabepflichtigen am Weiterbestand des bisher erlassenen rechtskräftigen Bescheides zuzumessen. Allerdings muss ein Auseinanderklaffen der steuerlichen Auswirkungen, die unmittelbar auf Wiederaufnahmsgründe zurückzuführen sind, von solchen, die auf einer geänderten Rechtsansicht beruhen, nicht schon der Wiederaufnahme des Verfahrens entgegenstehen. Die Abgbeh hat sich mit diesem Umstand lediglich im Rahmen ihrer Ermessensübung sachlich auseinanderzusetzen.

Im Beschwerdefall liegt im Streitjahr zweifellos ein Missverhältnis zwischen den Wiederaufnahmsgründen, die zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage geführt haben, und der steuerlichen Gesamtauswirkung vor. Zu Recht hat die bel Beh idZ aber ins Treffen geführt, dass die von der Bf mit Eingabe vom 19. 2. 2002 offen gelegten neuen Tatsachen – die neu hervorgekommenen Umsatzsteuerschulden der Jahre 1996 bis 2000 betrugen rund 7 Mio S – gewichtig waren. Soweit die Bf auch vor dem VwGH darauf zurückkommt, dass ihr bei gesetzeskonformer Erstveranlagung die Möglichkeit offen gestanden wäre, Anlassfall im entsprechenden Gesetzesprüfungsverfahren zu wer-

den, ist ihr zu erwidern, dass sich dazu die Einreichung einer der Anordnung der Z 4 lit a des 3. Teiles des UmgrStrG entsprechenden KöSt-Erkl und die nachfolgende Bekämpfung der Abgabenfestsetzung im Rechtsmittelweg angeboten hätte. Dass die Bf nicht Anlassfall im Gesetzesprüfungsverfahren werden konnte, war daher kein Umstand, den die bel Beh bei ihrer Ermessensübung zu Gunsten der Bf hätte berücksichtigen müssen. Die Vorgangsweise der Bf, die Firmenwertabschreibung ungeachtet der Gesetzesänderung weiterhin geltend zu machen und die Unrichtigkeit in ihrer Steuererklärung ausdrücklich offen zu legen, hätte die Abgbeh zu einer Bescheidberichtigung gem § 293 b BAO berechtigt. Wenn sie stattdessen die Wiederaufnahme des Körperschaftsteuerverfahrens verfügt und damit auch zu Gunsten der Bf bestehende Unrichtigkeiten saniert hat, kann dies insgesamt nicht als Ermessensmissbrauch beurteilt werden.

Anmerkung:

1. Unter den Rechtsbehelfstiteln der BAO gibt es **kaum Teilrechtskraft** (vgl die Übersicht bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO § 251 Rz 4), weshalb diese idR stets zur Beseitigung des gesamten Bescheides führen. Bei einer neuerlichen Bescheiderlassung werden damit auch neue Rechtsauffassungen und Judikaturlinien, die mit dem eigentlichen Auslöser des Rechtsbehelfs nichts zu tun haben, berücksichtigt und können sich für den AbgPfl auch nachteilig auswirken. Gassner hat daher schon 1986 auf mögliche beachtenswerte Ermessenserwägungen gegen die Verfügung von amtswegigen Wiederaufnahmen hingewiesen (ÖStZ 1986, 51). Mit dem vorliegenden Erk betont auch der VwGH den Ermessenscharakter von amtswegigen Wiederaufnahmen und gibt der Finanzverwaltung gleich ein präzises **Prüfungsschema** an die Hand, mit dessen Hilfe die Ermessensübung zu erfolgen hat.

2. Das Prüfungsschema des VwGH (s die obigen Leitsätze aus dem Erk) enthält im Wesentlichen eine **Auseinandersetzungspflicht** mit den widerstreitenden Interessen. Dabei hat sich der VwGH auch zu einem möglichen Missverhältnis der Auswirkungen der Wiederaufnahme zu den Auswirkungen des Wiederaufnahmegrundes selbst geäußert. Ein solches erhöhe den Begründungsaufwand, stehe aber nicht schon per se einer Wiederaufnahme entgegen (vgl schon VwGH 93/13/0023). Im konkreten Fall lag der Fehler der Abgabenfestsetzung in der Sphäre der AbgPfl und war mit € 11.637,- in absoluten Beträgen auch „gewichtig“, obgleich die AbgPfl im Verhältnis zur gesamten Umsatzsteuerzahllast und Körperschaftsteuerschuld **in relativen Dimensionen** von einer geringfügigen Erhöhung der Steuerlast um 0,13% ausging.

Der VwGH ist dieser Argumentation jedoch nicht nähergetreten.

3. Die Gesamtauswirkungen der Wiederaufnahme waren in concreto aber deutlich höher, da die AbgPfl contra legem eine Firmenwertabschreibung von 2,9 Mio Euro geltend gemacht hat und diese **gesetzliche Unrichtigkeit in ihrer Steuererklärung unter Hinweis auf Verfassungsbedenken** gegen die zwischenzeitig erfolgte Gesetzesänderung ausdrücklich **offen gelegt** hat. Obgleich potenzielle Verfassungswidrigkeiten von den Abgbeh nicht aufgegriffen werden dürfen (**Legalitätsprinzip** und **Normenprüfungsmonopol** des VfGH), führte die offen gesetzwidrige Geltendmachung des Steuervorteils der AbgPfl zunächst als so genannter Soforteingabefall zu einer antragsgemäßen gesetzwidrigen Abgabenfestsetzung. Die Freude über den günstigen Abgabenbescheid war aber nicht unbedingt ein Erfolg von hohem Haltbarkeitsdatum: Der VwGH hat die Abgbeh nämlich darauf hingewiesen, dass eine derartige **offen gesetzeswidrig beantragte Veranlagung** die Übernahme eines offensichtlichen **Feblers iSd § 293 b BAO** darstellt, die innerhalb der Verjährungsfrist – unabhängig von irgendwelchen anderen Wiederaufnahmsgründen – von Amts wegen aufgreifbar ist. Die Beseitigung des Bescheides war somit in casu nicht erst durch das „Pech“ eines später aufgetauchten Feblers, der dadurch notwendigen Berichtigungserklärung und damit einhergehender Begründung des Wiederaufnahmegrundes neu hervorgekommener Tatsachen möglich geworden. § 293 b BAO ist übrigens einer jener seltenen Verfahrenstitel mit Teilrechtskraft, die nur zu einer Bescheidberichtigung in der auslösenden offensichtlichen Unrichtigkeit selbst führen. Mit dem Erk des VwGH ist jedenfalls klar, dass eine offen gesetzwidrige Steuererklärung den AbgPfl – auch bei Übernahme der Erklärung als Soforteingabefall – **keine Rechtssicherheit innerhalb der Verjährungsfrist** verschaffen kann.

4. Zur Geltendmachung ihrer Verfassungsbedenken wäre der AbgPfl im Übrigen von Anfang an offen gestanden, über eine gesetzeskonforme (höhere) Abgabenerklärung einen von Beginn an höheren Abgabenbescheid zu erlangen und gegen diesen sodann den Rechtsweg bis an den VfGH zu beschreiten. Dieser in der Rechtsordnung vorgezeichnete Weg verhindert auch **wertvollen Zeitverlust „im Rennen“ um den Anlassfallcharakter** einer Verfassungsbeschwerde. Vor diesem Hintergrund rechtfertigte in casu der Zeitverlust durch die späte gesetzeskonforme Abgabenfestsetzung auch kein Unterbleiben der Behebung nach § 293 b BAO. Die Erfolgchancen für die Geltendmachung von Verfassungsbedenken vor dem VfGH sinken damit letztlich – ein Umstand, der von AbgPfl und Beratern nicht außer Acht gelassen werden sollte.

Franz Philipp Sutter

Zuschriften

Zur Vermeidung von Missverständnissen bedürfen der Leitsatz der Entscheidungen Nr 8210 (VwGH 24. 4. 2009, 0028/02/0244 und 26. 5. 2009, 2005/06/0078, AnwBl 2009, 448) sowie die Anmerkung dazu einer Klarstellung. Kritik an den beiden Entscheidungen des VwGH ist nicht – jedenfalls nicht, soweit sie in Richtung des Vorwurfes einer „Änderung der bisherigen Rsp“ betreffend Antragsprinzip im Hinblick auf Aufwandsatz (der obsiegenden bel Beh) geht – berechtigt. Der VwGH hat seine Judikatur nicht geändert und – gemessen am Wortlaut der Verordnung des Bundeskanzlers (VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II 2008/455) – jeweils richtige (Aufwandsatz-) Entscheidungen getroffen.

1. Die beiden vorerwähnten Beschlüsse finden sich nicht im RIS. Unter den genannten Aktenzahlen finden sich aber im RIS zwei Erk des VwGH aus dem Jahr 2009, aus denen sich ergibt, dass vom Rezensenten *Horn* vertretene Beschwerdeführer (Bf) zuvor jeweils unterlegen sind und zu Aufwandsatz von jeweils € 610,60 verurteilt wurden, wobei die Begründung der Kostenentscheidungen jeweils mit dem standardisierten Satz erfolgt „Die Kostenentscheidung gründet sich auf die (bzw ‚beruht auf den‘) §§ 47 ff VwGG iVm VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II 2008/455“. Im zweitgenannten Fall erfolgte sogar der klarstellende Zusatz „insbesondere deren § 3 Abs 2“. Anzunehmen ist – die Rezension enthält keinen diesbezüglichen Hinweis – dass es der Rezensent war, der dann auch (jeweils erfolglos) als Parteienvertreter Berichtigungsanträge gestellt hat.

2. Es ist wohl davon auszugehen, dass sich die beiden Verfahren jeweils vergleichbar mit einem mir zugänglichen Verfahren (2007/15/0254) abgespielt haben. In der Gegenschrift (im Beispielsfall am 12. 11. 2007) macht die bel Beh Kosten gem § 1 Z 2 lit a und b der Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem VwGH, BGBl II 2003/333 (korrekt) wie folgt geltend:

Vorlageaufwand	€ 51,50
Schriftsatzaufwand	€ 330,40
Summe	€ 381,90

Die Entscheidung des VwGH erfolgte erst nach Wirksamwerden der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Da der VwGH im Erk 2. 9. 2009 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen hat, hat er auch ausgesprochen, dass die Bf dem Bund Aufwendungen in Höhe von € 610,60 zu ersetzen hat. Den Ausspruch über den Aufwandsatz stützte der VwGH auf §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl II 2008/455. Ich habe unserer Mandantin in diesem Fall nicht zu einem Berichtigungsantrag geraten und wurde ein solcher

auch nicht gestellt, ganz abgesehen davon, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Parteien ein Antragsrecht auf Berichtigung nicht zukommt (vgl zB VwGH 9. 7. 2008, 2004/13/0141 mwN).

3. Eine andere Bf hat – nicht vertreten durch den Rezensenten – in einem vergleichbaren Fall einen Berichtigungsantrag gestellt, dessen Schicksal aus dem RIS jedoch – anders als das der beiden Berichtigungsanträge des Rezensenten – nachvollziehbar ist. Der VwGH hat mit Beschluss 24. 3. 2009, 2007/09/0094 den Berichtigungsantrag zurückgewiesen und ua ausgeführt:

„Im Übrigen besteht auch kein Grund zur Berichtigung des angeführten hg Erkenntnisses:

Entgegen der Vermutung der Antragstellerin lag dem Kostenausspruch des hg Erkenntnisses vom 29. Jänner 2009, nämlich kein offensichtlicher Irrtum zu Grunde.

Wie sich aus der Begründung des Kostenausspruchs eindeutig ergibt, beruht diese auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung BGBl II 2008/455, deren § 3 Abs 2 ausdrücklich bestimmt, dass „in den beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine Entscheidung gefällt worden ist, (...) die Kosten nach den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pauschalbeträgen zu berechnen“ sind.

Nach § 1 Z. 2 lit a und b dieser am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Verordnung beträgt die Pauschalgebühr nach § 48 Abs 2 Z. 1 und 2 VwGG, der für die belangte Behörde als obsiegende Partei mit der Vorlage der Akten (Vorlageaufwand) EUR 57,40 und Einbringung einer Gegenschrift (Schriftsatzaufwand) EUR 553,20, insgesamt somit EUR 610,60.

Der Kostenanspruch der belangten Behörde war daher – unabhängig von einem geringeren, nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Gegenschrift jedoch dem damaligen Pauschalbetrag entsprechenden Antrag der belangten Behörde – in dem nunmehrigen Ausmaß zuzuerkennen.“

4. Die vom Rezensenten im AnwBl 2009, 448 f getätigten Vergleiche mit früheren Entscheidungen des VwGH über Aufwandsatz sind mE unzutreffend. Eine Änderung der Judikatur des VwGH liegt nicht vor. Im VwGHERk 18. 10. 2005, 2003/16/0498 hat der VwGH das Antragsprinzip gem § 59 VwGG dahingehend erläutert, dass „ziffernmäßig verzeichnete Kosten nur in der beantragten Höhe zuzusprechen sind ... Dies findet auch dann Anwendung, wenn der Pauschalbetrag nicht ausgeschöpft wird“. „Unmissverständlich“ – so auch der Rezensent, wenngleich mit irriger Schlussfolgerung – der VwGH 25. 9. 1990 zu 86/07/0263: „Zuspruch von Aufwandsatz ... im Rahmen

des gestellten, den gesetzlichen Schriftsatzaufwand schon zur Zeit des Antrags unterschreitenden Kostenersatzbegehrens (vgl dazu die bei *Dolp*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ S 673 angegebene Rechtsprechung).“

5. Hat daher die jeweils bel Beh – wie anzunehmen auch in den beiden vom Rezensenten angesprochenen Fällen – Aufwandsatz ziffernmäßig in den Ansätzen der Verordnung BGBl II 2003/333 voll entsprechender Höhe verzeichnet, so spricht der VwGH die höheren Ansätze laut Aufwandsatzverordnung BGBl II 2008/455 zu. Wurden seinerzeit jedoch weniger als die tarifmäßigen Ansätze nach der „alten“ Verordnung begehrt, so erfolgt im Fall des Obsiegens ein Zuspruch angesichts des Antragsprinzips nur in der verzeichneten Höhe und nicht – auch nicht aliquot – entsprechend den Ansätzen der „neuen“ Verordnung. Hat in den beiden rezensierten Fällen die bel Beh also jeweils die richtigen Ansätze gewählt, so kommt sie für im Geltungsbereich der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003 erbrachten „Leistungen“ (für einen damals getätigten „Aufwand“) in den Genuss eines durch die VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008 erhöhten Aufwandsatzes. Die vom Rezensenten vertretenen Bf wären – parallel dazu – in den Genuss entsprechend erhöhten (Schriftsatz-)Aufwandsatzes gekommen, hätten sie vor dem VwGH obsiegt.

6. Eine gänzlich andere – vom Rezensenten nicht thematisierte – Frage ist allerdings, ob der dieses Ergebnis anordnende § 3 Abs 2 der (mit ihren Vorgängerbestimmungen textlich übereinstimmenden) VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008 gesetzmäßig ist, wenn er ausdrücklich bestimmt, dass „in den beim VwGH anhängigen Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch keine Entscheidung gefällt worden ist, (...) die Kosten“ (nicht – wie an sich zu erwarten und auch nach dem Kostenersatzrecht der ZPO geradezu selbstverständlich – nach den im Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw des Aufwands geltenden Pauschalsätzen, sondern) „nach den sich aus dieser Verordnung ergebenden (neuen) Pauschalbeträgen zu berechnen“ sind.

Ansatzpunkt für eine Kritik wäre diesbezüglich, dass die jeweils zuständigen Senate des VwGH insoweit – und auch nicht dagegen, dass der Schriftsatzaufwand für die bel Beh um 67,43%, der für den Bf als obsiegende Partei durch VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008 jedoch nur um 11,62% angehoben wurde – keinen Antrag an den VfGH nach Art 139 B-VG gestellt ha-

ben (ein Individualantrag wäre bekanntlich – vgl VfGH 16. 6. 2009, V 27/09 zu einem Individualantrag, nachdem der VwGH im Erk 26. 11. 2008, 2008/08/0189 dem erfolgreichen Bf Aufwandsatz für das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH verweigert hatte – als unzulässig zurückzuweisen, da der Bf seine Bedenken ja dem VwGH vortragen kann). Bei Einbringung der Beschwerde ist für den Bf sein Kostenrisiko nicht vorhersehbar, sondern von der Zufälligkeit abhängig, ob der VwGH im Geltungsbereich der aktuellen oder einer späteren VwGH-Aufwandsatzverordnung entscheidet.

RA Hon.-Prof. Dr. Wolf-Dieter Arnold

Vanas Bilanzrecht



2009. XXIV, 208 Seiten.
Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-00510-8

Mit Hörerschein für
Studierende EUR 28,80

Bilanzrecht ist ein Gebiet, das zusehends an Bedeutung gewinnt und weiter gewinnen wird. Intention dieser Publikation ist es, **Verständnis** für den Inhalt eines Jahresabschlusses und Konzernabschlusses oder einer Sonderbilanz zu entwickeln: „Bilanzen lesen und verstehen zu lernen“, und das aus der **Sicht eines Juristen**, ist daher das Ziel, nicht „Bilanzen zu erstellen“.

Themenschwerpunkte für Juristen:

- ▶ **europarechtliche Grundlagen**
- ▶ **Vorschriften des UGB**
- ▶ **internationale Rechnungslegungsgrundsätze**
und deren Bedeutung für Österreich
- ▶ **Fragen der Sonderbilanzen**

MANZ

ecolex

Die Krise - und wie geht es weiter?

Das Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz

(Alexander Putzer)

Bereit für die nächste Krise?

(Peter Oberlechner/Michael Stelzel)

Checkliste: Richtig werben in der Krise

(Michael Horak)

Verschlechterungsvereinbarungen im aufrechten Arbeitsverhältnis

(Julia Enzelsberger)

Checkliste: Steuermaßnahmen in schwierigen Zeiten

(Gisela Bogner)

Effektivität der Finanzmarktstabilisierung

(Alexander Putzer)

Trotz Wirtschaftskrise: Beim Outsourcing gilt es, den Datenschutz zu beachten!

(Daniel Stanonik)

EZG-Novelle 2009 - Klimaschutz über den Wolken

(Bernd Rajal)

► Jetzt in der ecolex 10/2009

Einzelheft EUR 23,20 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ 

Was können Patienten-anwaltschaft & Co?



Band 28 der Schriftenreihe RdM.

2009. XXVI, 216 Seiten.

Br. EUR 54,-

ISBN 978-3-214-10186-2

Vorzugspreis für RdM-Abonnenten:
EUR 45,- (gilt pro abgeschlossenem
Abonnement)

Jahn

Außergerichtliche Konfliktlösung im Gesundheitswesen

Das Buch erläutert die außergerichtliche Streitbeilegung durch:

- Patientenvertretungen, Patienten-anwaltschaft
- Schlichtungsstellen bei Ärztekammern
- alternative Entschädigungsmodelle – vom skandinavischen bis zum Unfallversicherungsmodell
- Entschädigungsfonds – als haftungsergänzende Institute

Folgende Themen werden dabei detailliert erarbeitet:

- die – politisch oft umstrittene – **Entwicklung** bis zur bundesweiten Umsetzung
- **Kompetenzen** und Wirkungsweisen
- wesentliche Unterschiede der Regelungen in den **Bundesländern**
- Abgrenzung zur gerichtlichen Streitbeilegung
- Möglichkeiten zur **Verbesserung**

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Zeitschriften

► Bank-Archiv

- 9| 625. *Fenyves, Attila*: Die Risikotragung bei im Geldausgabeautomaten vergessenen Banknoten
629. *Kodek, Georg E.*: EuGH zur Konkursanfechtung: Eine erste Analyse
638. *Bollenberger, Raimund*: Zur Freistellungsverpflichtung gemäß § 9 Abs 3 nF BTVG. Muss die Bank ihre Hypothek nur zugunsten des Erwerbers oder auch anderer Gläubiger aufgeben?

► ecolex

- 8| 648. *Barbist, Johannes*: Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz im Überblick
651. *Hauenschild, Herwig*: Umwelthaftung bei „Normalbetrieb“
653. *Wilhelm, Georg*: Umwelthaftung, „angehängte“ und konkurrierende Ansprüche nach Zivilrecht
656. *Friedl, Harald*: Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen unterlassener Anzeige nach § 12 a Abs 3 MRG bei Vermieterwechsel
661. *Cohen, Alrun*: Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung. Rechtsprechungsübersicht zu § 364a ABGB
664. *Kolba, Peter*: Gemeinsam statt einsam – Von der Sammelklage zur Gruppenklage
682. *Ruhm, Thomas* und *Christopher Toms*: Zur Haftung von faktischen Geschäftsführern und Nichtgesellschaftern
686. *Schultes, Rainer*: Die aufschiebende Wirkung bei Unterlassungsansprüchen
689. *Pichler, Clemens*: Kritisierende Domains zulässig

► Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

- 8| 310. *Sujecki, Bartosz*: Die Rom II-Verordnung

► GeS aktuell

- 6| 208. *Leitner, Michael*: Auswahlverschulden der GmbH bei einem Qualifikationsmangel des Geschäftsführers – Anlass zur Haftungsminde- rung?
214. *Tuppa, Georg*: Errichtung eines Trusts durch österreichische Staatsbürger
230. *Vondrak, Philip*: Internationale Schachtelbeteili- gung – Neu

► immolex

- 9| 234. *Neubold, Rudolf*: Superädifikate im Steuerrecht. Umsatzsteuerliche und grunderwerbsteuerliche Beurteilung
239. *Marth, Christian* und *Gabriele Klemm*: Immo- InvFG: Sicherstellung der Verfügungsbeschrän- kung beim Erwerb ausländischer Liegenschaf- ten

242. *Prader, Christian* und *Gerald Malaun*: Die Aus- wirkungen des Kostendeckungsprinzips auf den Mieter
260. *Kotbbauer, Christoph*: Zum Rücktritt vom Immo- biliengeschäft nach § 30 a KSchG

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 5| 261. *Pesendorfer, Ulrich*: Das Familienrechts-Ände- rungsgesetz 2009: Änderungen im Ehe- recht. Ehegüterrecht, Vorwegvereinbarungen über eheliches Vermögen, Scheidungsberatung
271. *Fucik, Robert*: Anerkennung ausländischer Adop- tionsentscheidungen. Das neue Verfahren im Überblick
287. *Schauer, Martin*: And Sometimes They Do Come Back ... Bemerkungen zur Neufassung des § 279 Abs 5 ABGB
296. *Nimmerrichter, Clemens*: Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff EheG. Zugleich eine Besprechung von OGH 3. 9. 2008, 3 Ob 148/08 y

► Journal für Strafrecht

- 4| 109. *Birklbauer, Alois*: Die Öffentlichkeit der Haupt- verhandlung. Ein Prozessgrundsatz im Span- nungsfeld zwischen Beschuldigten-, Opfer- und Bevölkerungsinteresse
118. *Tipold, Alexander*: Vom „Schwachsinn“

► Juristische Blätter

- 9| 541. *Gelter, Martin*: Generalunternehmerschaft und Versionsanspruch im vertraglichen Nutzenkal- kül
555. *Kerschner, Ferdinand*: Zur Enteignungsentschädi- gung für Wertminderung der Restliegenschaft
560. *Zemen, Herbert*: Zum Übernahmewert bei der bäuerlichen Hofübergabe unter Lebenden. Bäuerliches Wohnheitsrecht und Rechtsprechung

► jusIT

- 4| 125. *Sonntag, Michael*: Die Beurteilung der urheber- rechtlichen Schutzfähigkeit von Computerpro- grammen
143. *Graf, Ferdinand* und *Ruth Riesenhuber*: Whistle- blowing-Hotline: Bescheid der DSK zu GZ K178.274/0010-DSK/2008 vom 5. 12. 2008 – Einige gelöste, viele offene Fragen

► Medien und Recht

- 4| 175. *Feil, Wolfgang*: TKG-Novelle 2009: Erleichte- rungen für den Ausbau von NGA-Netzen

195. *Philapitsch, Florian*: „Makeover“ der Betriebsgenehmigungen nach dem VerwGesG
 200. *Radosch, Ulrike*: Mechanische Musik – Verteilungspraxis und rechtliche Grundlage

► Medien und Recht International Edition

- 2| 41. *Hambach, Wulf, Michael Hettich und Tobias Kruis*: Verabschiedet sich Poker aus dem Glücksspielrecht? Eine Besprechung der aktuellen verwaltungs- und strafrechtlichen Rechtslage zur Pokervariante Texas Hold'em

► Neue Juristische Wochenschrift

- 37|2705. *Quaas, Michael und Christian Dabns*: BRAO-Reform, die nächste – Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 5| 211. *Knecht-Kleber, Christine*: Neue (verfassungswidrige?) Werberegulierung für das Glücksspiel

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 17| 743. *Höllwerth, Johann*: Einwendungen gegen die Kosten – § 54 Abs 1 a ZPO. Die Dispositionsmaxime im Kostenersatzrecht
 749. *Vollmaier, Peter*: Das Verjährungsrecht des ABGB. Versuch einer kritischen Bestandaufnahme und Anstoß zu einer Reformdiskussion
 755. *Juhász, Christina*: Kontoauskunftersuchen an alle österreichischen Banken? Erforderliche Konkretisierung eines strafprozessualen Kontoauskunftersuchens

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 9| 257. *Schopper, Alexander*: Fallgruppen zur Lehre von der verdeckten Sacheinlage
 267. *Spunda, Alexander*: Umsatzsteuerfragen beim Liegenschaftsverkauf: Haftungsvermeidung durch Aufklärung

► Österreichische Richterzeitung

- 9| 178. *Graupner, Helmut*: Sexuelle Orientierung im europäischen Recht
 184. *Hassanin-Mayer, Helga M.*: Fünf Wörter und ein Beistrich zur Streichung aus dem ABGB: die einfachere Alternative zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG). Kritische Anmerkungen im Lichte der SCHUPPICH'SCHEN MAXIMEN DER LEGISTIK ...
 186. *Geyer, Walter und Martin Ulrich*: Der Rat der StaatsanwältInnen der Unabhängigkeit auf der Spur

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 8| 507. *Heidinger, Roman*: Die Verletzung von Offenlegungspflichten als Wettbewerbsverstoß
 509. *Nowotny, Christian*: Wertpapierleihe – ein Weg zum partiellen Squeeze-out?
 511. *Hahnkamper, Wolfgang und Agnes Höller*: Gebrauchsabgaben im „Strom-See“
 513. *Geroldinger, Andreas und Herbert Laimböck*: Zur Aufrechnung und Absonderung in der Rechtsschutzversicherung. Die (analoge) Anwendung der §§ 35 b und 157 VersVG auf die Rechtsschutzversicherung
 9| 563. *Prader, Christian*: Zulässigkeit und Entgeltcharakter von Erhaltungsvereinbarungen
 566. *Nowotny, Christian*: Satzungsgestaltung nach dem Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009
 593. *Kulmer, Lisa*: Sexuelle Belästigung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses
 596. *Werdnik, Rainer*: AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz – jetzt wird's ernst
 616. *Fellner, Karl-Werner*: Abgrenzung von verwaltungsbehördlichem Untersuchungsverfahren und gerichtlichem Ermittlungsverfahren

► Österreichisches Standesamt

- 9| 116. *Westermayer, Karlheinz*: Staatsbürgerschaft – Aus der Praxis – Für die Praxis. 2. Teil

► RPA aktuell

- 4| 169. *Blaba, Ralf*: Freiheit der Systemwahl versus Neutralität der Leistungsbeschreibung
 173. *Hornbanger, Kathrin*: Abschlussprüfer und Vergaberecht – Pech und Schwefel?

► Der Sachverständige

- 3| 146. *Schirbahl, Thomas*: Der Sachverständigenbeweis im neuen Strafprozessrecht. Ausgewählte Fragen zum neuen Ermittlungsverfahren und zur Rolle des Sachverständigen in der „StPO neu“

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 26|S 801. *Aigner, Hans-Jörgen und Michael Sedlaczek*: Verschmelzung des Gruppenträgers auf eine gruppenfremde Gesellschaft. Kommt es tatsächlich stets zur Beendigung der Unternehmensgruppe?

► Versicherungsrundschau

- 7–8| 24. *Fenyves, Attila*: Versicherungsmakler und Kundenschutz
 30. *Mürmann, Alexander*: Versicherungsmakler und schwer vorhersehbare Ereignisse
 32. *Gisch, Erwin*: Die Haftung der Organe von Kapitalgesellschaften für mangelhaften Versicherungsschutz (Teil 1)

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 9| 425. *Adler, Georg*: Aspekte der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich
 437. *Grünzweig, Clemens* und *Rainer Schultes*: Parallelimport von Arzneimitteln in die USA. Neues Gesetz soll Markt öffnen

► Wohnrechtliche Blätter

- 7/8| 209. *Vonkilch, Andreas*: Erhaltungspflichten im Mietrecht: Wo steht die Judikatur?
 216. *Bittner, Ludwig* und *Erwin Rotter*: Die Berichtigung des Grundbuches (§ 136 GBG) bei der Begründung von Wohnungseigentum

► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 5| 252. *Gerbartl, Andreas*: Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen
 259. *Windisch-Graetz, Michaela*: Arbeitskollegenhaftung bei Personenschäden
 266. *Hofer, Vera*: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hinterbliebenenpension

► Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

- 5| 165. *Hobensinn, Sabine*: Haften Eltern für ihre Kinder?
 169. *Hofmann, Nicole* und *Kirstin Gröbinger*: Ehebruch und Schadenersatz. Teil II
 173. *Neubauer, Franz*: Saldierung wechselseitiger Unterhaltsforderungen des Kindes nach Betreuungswechsel?

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 9| 280. *Hiesel, Martin*: Die Rechtsprechung des VfGH zum Führerscheingesetz
 285. *Mumelter, Karl*: Und es gibt sie doch – die Direktklage des Geschädigten in Versicherungssachen des LGVÜ

292. *Hoffer, Martin*: Rückzahlungspflicht bei rechtswidrigen Verkehrsstrafen?

► Zeitschrift für Verwaltung

- 4| 530. *Storr, Stefan*: Die österreichische Bundesverfassung – eine Hausbesichtigung
 540. *Kröll, Thomas*: Harmonisierte Patientenrechte in der Europäischen Union
 550. *Potacs, Michael* und *Doris Hattenberger*: Verfassungskonforme Naturschutzabgaben?

► ZIK aktuell

- 4| 110. *Konecny, Andreas*: Feststellungsprozess über die Haftung für künftige Schäden und Beklagtenkonkurs. Anmerkungen zu OGH 2 Ob 287/08 g
 112. *Garber, Thomas*: Zu den Auswirkungen der Konkurseröffnung auf Barterverträge. Anmerkungen zu OGH 9 Ob 59/08 d
 115. *Kanduth-Kristen, Sabine*: Kapitalertragsteuer als Sondermassekosten? Anmerkungen zu OGH 8 Ob 66/08 a
 117. *Mohr, Franz*: Neuerungen bei den Gerichtsgebühren im Insolvenzverfahren
 120. *Riel, Stephan*: Keine Verfahrenshilfe für Konkursmassen

► Zivilrecht aktuell

- 15| 283. *Mayr, Peter G.*: Das verspätete Rechtsmittel im Außerstreitverfahren – ein Nachtrag
 287. *Garber, Thomas*: Kostenentscheidungen als Europäische Vollstreckungstitel
 16| 303. *Gloß, Peter*: Wegehalterhaftung für Kletterrouten?
 307. *Schrammel, Ursula* und *Rupert Schrammel*: Unterbrechung von Exekutionsverfahren nach § 190 ZPO?

Für Sie gelesen

- **Ein österreichischer Jurist im Vormärz – „Selbstbiographische Skizzen“ des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769 – 1853).** Von *Christian Neschwara*. Verlag Peter Lang, Frankfurt 2009, Rechtshistorische Reihe 374, 299 Seiten, br, € 53,-.



ao. Univ.-Prof. Dr. *Christian Neschwara*, der kürzlich im Antiquariat die von der RAK Wien erworbene Advokatenordnung 1648 entdeckt hat, ist wieder fündig geworden und präsentiert die im Staatsarchiv „versteckten“ selbstbiographischen Skizzen, die er nach dem handschriftlichen Originalmanuskript transkribiert hat. *Karl Josef Pratobevera* zählt zu den bedeutendsten österreichischen Juristen des Vormärz, dessen Mitwirkung am Zustandekommen des ABGB, an einem von seinem Lehrer *Sonnenfels* initiierten Projekt eines Verwaltungskodex und vieler anderer Gesetzeswerke vom Handels- und Wechselrecht bis zum Strafgesetz, von der Rechtsgeschichte bis in die jüngste Vergangenheit zu wenig beachtet wurde.

Für den historisch interessierten Leser sind jene Kapitel über die kurze Zeit *Pratobeveras* in der Advokatur besonders anregend. Auf die beachtliche Laufbahn als Richter, in der Gesetzgebungs-Hofkommission und als Rektor der Universität Wien, schließlich als Publizist und Herausgeber der ersten modernen österreichischen Juristen-Fachzeitschrift kann hier nur verwiesen werden.

Als Kostprobe für die anschaulichen Schilderungen in den nur für seine Familie aufgezeichneten Erinnerungen sollen die nachfolgenden Zitate dienen. So schreibt er zu seiner Zulassung zum „Advokaten beschränkt auf Niederösterreich“ 1793: „Diese Beschränkung war vernünftig, denn da jetzt ein in Mailand geprüfter Kandidat, in Lemberg, Wien, Prag oder wo sonst Lust hat, um Zulassung ersuchen oder eine Versetzung von Provinz zu Provinz erlangen kann; so ist diese Neuerung mit Gefahr für Parteien und Nachteil für junge Advokaten selbst verbunden. Die Provinzial-Gewohnheiten, Gebräuche, Sitten und Sprachweisen der Einwohner, ja selbst die Praxis der Gerichte bleiben verschieden ...“.

„Ich eröffnete meine kleine Advokatenkanzlei im Herbste 1793 im Trattnerhof am Graben, wo ich ein geräumiges Hofquartier von 5 Zimmern, 1 Küche um den jährlichen Zins von 270 Gulden Conventsmünze im 4. Stock gemietet hatte. Mein Hausstand war eine Magd, und ein Schreiber – kein Sollicitor oder jetzt sogenannte Kanzleidirektoren, die Equipagen halten und unter der Firma eines Advokaten für ihre Rechnung ekelhafte Schriften selbst oder durch der Schule kaum entronnene Rechtskandidaten fabrizieren. Obgleich ich durch Empfehlungen kleinere Vertretungen, auch unter dem Handelsstande, unbedeutende Curateln erhielt: so hatte ich doch sehr häufig allein an meinem Schreibstisch gesessen, eines Zuspruchs harrend und mein Schreiben

ber hatte Zeit genug, sich auf seine Weise mit Lectüre zu unterhalten ...“.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass *Pratobevera* im Hause des Advokaten von *Adlersburg* „Josef Haydn, noch mit Perücke und altmodischem Kleide Pergolesis Stabat mater auf einem kleinen Clavier dirigieren“ hörte.

Neschwara hat aus Karton 10 des Familienarchives *Pratobevera* mit 150 schwer lesbaren, handschriftlichen Bögen ein anschauliches Bild des Juristenlebens im österreichischen Vormärz geschaffen.

Peter Wrabetz

- **Auf verlorenem Posten.** Von *Slavoj Žižek*. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 2009, 3. Auflage, 319 Seiten, br, € 14,40 und **Angriff auf die Freiheit – Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte.** Von *Ilija Trojanow/Juli Zeh*. Hanser Verlag, München 2009, 3. Auflage, 176 Seiten, br, € 15,40.



Aus Anlass der Lektüre Auf verlorenem Posten Notiz zu den Grundlagen der Grund- und Freiheitsrechte

I.

Es ist eine allgemeine anerkannte historische Tatsache, dass der Beruf des Rechtsanwalts ideengeschichtlich sehr eng mit der Entwicklung der modernen Grundrechte¹⁾ verbunden ist; so nimmt es nicht wunder, dass die freie Advokatur als eine im Wesentlichen vom Staat und seinen Emanationen unabhängige Einrichtung sich im Gefolge der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Veränderungen der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts entwickelt hat.²⁾ Der Abwehranspruch des Einzelnen gegen den Staat und damit die Ein- und Abgrenzung der Befugnisse des Einzelnen gegenüber dem imperium, also

der Staatsgewalt, findet seinen wesenhaften Ausdruck in der Gestalt des Rechtsanwalts, der dazu berufen ist, die Sache seines Klienten – nur dem Gewissen und dem Gesetz verpflichtet – unumwunden zu vertreten. Natürlich sind das

1) Hier gemeint im Sinne der Staatsgrundgesetze 1867; siehe dazu auch *Sallinger*, Die Advokatur als Motor des Rechtsstaates in Tiroler Rechtsanwaltskammer (Hrsg), Rubriken Anwaltliche Bestandsaufnahmen I (2005) 27 ff und *denselben*, Was heißt und zu welchem Ende ist der Rechtsanwalt „unabhängig“ in Tiroler Rechtsanwaltskammer (Hrsg), Rubriken Anwaltliche Bestandsaufnahmen II 51 ff.
2) Siehe dazu *va Edmund Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze² (Wien 1911) hier 390 ff zu der so genannten „Dezember-Verfassung“.

auch idealtypische Vorstellungen. Aber in ihnen verkörpert sich die Erkenntnis, dass Grund- und Freiheitsrechte als Abwehrrechte besonderen Schutzes bedürfen. Der Begriff der Grund- und Freiheitsrechte verweist zugleich auf ein Essentiale: auf die Freiheit als eigentliches Rechtsgut. Dieses Rechtsgut – mehr als ein *Wert* oder ein *Bekenntnis* – aktualisiert sich in der unmittelbaren Betroffenheit des einzelnen Rechtsunterworfenen, der den Gewalten ausgesetzt ist. In der früheren Vorstellung betrafen diese Gewalten jene, die ausschließlich vom Staate ausgingen, gleichwohl, in welcher Weise man sich den Traditionsakt – die Aufgabe der Gewalt des souveränen Bürgers an den Staat – vorstellte. Diese Staatsvorstellung beruht im Wesentlichen auf den Ideen der Aufklärung und ersetzt die Transzendenz, also die sich auf eine höhere Macht berufende Autorität, die ihre Legitimation aus dem transzendenten Belehungsakt zieht, durch das Rechtsgeschäft. Der moderne Staat soll also idealtypisch auf der freiwilligen teilweisen Auflassung der Souveränität des Einzelnen an den Staat beruhen. Das ist der Gesellschaftsvertrag, der – als System der Delegation gedacht – auf dem Prinzip der beschränkten Einzelermächtigung beruht; in der katholischen Soziallehre heißt das zugehörige Funktionsregulativ „Subsidiarität“. Der ideengeschichtliche Paradigmenwechsel in der Idee des Staates als solcher ist für unsere kurze Betrachtung von erheblichem Belang: Grund- und Freiheitsrechte gegen einen Staat geltend zu machen, bedeutet ja nichts anderes als die Sicherung jenes Freiraums, der dem Staat gerade nicht übertragen wurde, der gerade nicht auf der Übereinkunft des Gesellschaftsvertrags und auf der Fiktion der freiwilligen *traditio imperii* aus Gründen der Vernunft beruht. In solcher Weise sind die Freiheitsrechte noch immer zu denken: als durchsetzbare Schutzrechte des (staatsfreien) Vorbehaltsbereichs des Einzelnen und der Gesellschaft.

II.

Natürlich hat es Einbrüche in diese Vorstellung und ihre Grundlagen gegeben: Diese Einbrüche lassen sich unter dem Gesichtspunkt der *materialen Dissolution der Souveränität* zusammenfassen. Damit gemeint ist die horizontale und die vertikale Zerfaserung der Staatsgewalten; das hängt auf der einen Seite mit juristischen Vorgängen wie jenen der supranationalen Verwindung der Staatsgewalt zusammen, auf der anderen Seite aber mit dem Einbruch der Ökonomie in das Recht. Wo nämlich die Staatsgewalt an funktionale Grenzen geht, weil Markt, Kommunikations- und Informationsmittel, aber auch ökonomische Ressourcen, va jene des Geldmarktes anderen Entscheidungsträgern zu Gebote stehen, als dem Staat und damit der Staatsgewalt, erodiert sie an ihren faktischen Grenzen.

Dennoch soll dieser Befund nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den entwickelten Demokratien der Staat, trotz dieser Entwicklung oder gerade ihrerhalb, immer noch der primäre Zurechnungsadressat ist, wenn es um die Abgrenzung des Freiheitsbereichs als einem Vorbehaltsbereich der bürgerlichen Rechte geht; im Gegenteil: Er scheint mit-

unter sogar deutlicher dazu berufen, diese Gewähr im Wege einer erweiterten, horizontalen Drittwirkung der Grund- und Freiheitsrechte unter Privaten durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung sicherzustellen. Das gilt va auch für Emanationen des supranationalen Rechts, wie die drei europäischen Gemeinschaften, die an der Schwelle der Staatlichkeit stehen, wenn sie nicht bereits überschritten worden ist.

Soweit ein kurzer Überblick über die ideengeschichtlichen Grundlagen der Betrachtung der Grund- und Freiheitsrechte. Sie berührt auch die folgenden Ausführungen.

III.

Nicht erst *Sigmund Freud* hat sich mit dem Unbehagen in der Kultur befasst,³⁾ es gehört zu den idealen Topoi intellektueller Reflexion, seit der „Bürger“ als Figur das Heft des Denkens in der Hand zu halten vermeint, dass in der allerletzten Zeit nicht wenig sich ereignet hat, was das Unbehagen mit den Verhältnissen im Ganzen auch aus philosophischer Sicht auslöst, ergibt sich aus wenigen Schlagworten: Globalisierung, Krise, Bankenzusammenbrüche, 9/11 und dergleichen mehr. In der Tat scheint, va in der westlichen Welt, die Apperzeption des Ganzen und der Geschehnisse im Bild der „Krise“ zu weitläufigen Schlüssen Anlass zu geben. So legte vor kurzem der Philosoph *Slavoj Žižek* das Buch „Auf verlorenem Posten“ vor; es ist eine mehrteilige und aufwändige Reflexion über die Krisen der liberalen Utopie und bestimmter Negationen; eine Durchforstung der Ideengeschichte und ihrer concreta.

Doch belässt es der Autor nicht bei einer Kritik der Krisis, er versucht auch Abhilfe zu schaffen, vor des von ihm als am drohendsten empfundenen bevorstehenden ökologischen Kollaps. Da werden ua vorgeschlagen:⁴⁾

* Streng egalitäre Gerechtigkeit im Sinne eines gleichmäßigen Verzichts aller Menschen auf Umweltverbrauch;

* *Schrecken* im Sinn einer schonungslosen Bestrafung aller, die gegen die verordneten Schutzmaßnahmen verstoßen, wenn erforderlich, massive Einschränkungen liberaler „Freiheiten“ und technische Überwachung potentieller Gesetzesbrecher;

* *Voluntarismus* (weitreichende kollektive Entscheidungen, die der spontanen immanenten kapitalistischen Entwicklungslogik zuwiderlaufen);

* *Vertrauen* in das Volk (als „Ausgleich“ zu den möglichen Gefahren einer Schreckensherrschaft).

Lassen wir die nach meiner Auffassung gegebene ideengeschichtliche und die philosophische Inkontinenz dieser Auslassungen, die Erinnerungen an die Mottenkiste mit jener bei Intellektuellen so gerne vorkommenden Neigung, nach „großen Lösungen“ zu rufen, einmal auf der Seite: Gewiss sind die Gefahren einer fortschreitenden Zerstörung der Natur nicht wegzureden; gewiss handelt es sich bei der Erhaltung, beim Schutz und auch bei der Wiederherstellung

3) *Sigm Freud*, Das Unbehagen in der Kultur (Wien 1929).

4) Op cit 318 f – ich zitiere im Ganzen nur den Punkt „Schrecken“.

der Natur um Maßnahmen und Erfordernisse, denen höchste Priorität zukommt.

Dass es aber offensichtlich kaum auf Widerspruch stößt, wenn die Einführung des Schreckens als politischem und rechtlichem Instrument gefordert wird, sollte doch zu Bedenken Anlass geben. Ganz offensichtlich und gerade heraus wird nämlich postuliert, was im Zweifel einzuschränken und abzuschaffen sei: eine mit Anführungsstrichen als „so genannte“ apostrophierte Freiheit.

IV.

Unter dem Eindruck einer angeblichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit – auch hier werden also, wie im Falle der Natur angeblich höherwertige Rechtsgüter berufen – wird einer Einschränkung der liberalen Grundrechte und ihrer verfahrensförmigen Verbürgungen auch hierzulande nicht selten das Wort geredet.

Die Maßnahmen zu einer Einschränkung dieser Rechte, worunter das Hausrecht, das Briefgeheimnis, die Freiheit des Kommunikationsverkehrs im Ganzen, der Schutz der beruflichen Verschwiegenheit, die Freiheit des Vermögens und der Produktionsmittel und ihres Einsatzes zählen, sind mittlerweile Legion. *Ilija Trojanow* und *Juli Zeh* haben in ihrem Buch „Angriff auf die Freiheit“, mit dem Untertitel „Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und Abbau der bürgerlichen Rechte“ eine ganz instruktive Zusammenschau der möglichen und auch der tatsächlichen Rechtsgutbeeinträchtigungen in journalistischer und leicht lesbarer Form aufbereitet.

Man findet hierin also, wenn man so möchte, eine Typologie der Freiheitseingriffe im Sinne der allgegenwärtigen Verminderung des Schutzstandards der Grundrechte und ihrer materialen Verbürgungen.

V.

Es offenbart sich eine Problemlage, die so neu nicht ist: Mit der Zunahme tatsächlicher oder vermeintlicher Krisen und Bedrohungen, sei es in wirtschaftlicher oder in sicherheitspolitischer Hinsicht, mehren sich die Rufe nach kollektiven Maßnahmen unter Ausschaltung, jedenfalls aber Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen. Das ist weder besonders neu, noch für sich genommen besonders bedenkenswert. Bedenkenswert ist in diesem Zusammenhang vielmehr die aktuelle Diskussion über die Einschränkung der basalen Freiheitsrechte – ohne hier auf die Unterscheidung zwischen Legalität und Legitimität einzugehen – im Interesse eines kollektiv als solchem erkannten Größeren, Wichtigeren und Besseren (Ganzen).

Genau am Ort dieser Rechtsgüterabwägung stellt sich heraus, ob die Advokatur auf verlorenem Posten steht oder nicht. Sie nämlich ist zuallererst berufen, den einmal erworbenen Güterstand der *individualen Humanität* zu verteidigen und jenes – menschenfreundlichere – Bild des Menschen aufrechtzuerhalten, wonach der Mensch aus Gründen der Erkenntnis und der Vernunft in freier Selbstbestimmung

sich zum Schutz wesentlicher kollektiver Interessen bekennt und es des Knebels im Interesse eines ungerufenen besseren oder höheren Ziels nicht bedarf. Daran, wie die Advokatur diese Aufgabe bestehen wird, wird sie sich eines Tages messen lassen. Die beiden genannten Bücher berühren, so fern sie dem juristischen Alltag auf erste Ansicht entrückt erscheinen, das Zentrum dieser (Über-)Lebensfrage.

Michael E. Sallinger

- **Doppelorganschaft und Treuepflichten.** Von *Olaf Riss*. Jan Srammek Verlag, Wien 2009. 146 Seiten, br, € 29,90.



Diese Arbeit beruht auf einer Dissertation an der Universität Wien. Die Frage der Doppelorganschaft – der Mitgliedschaft in Organen von mehreren Gesellschaften eines Konzerns – und die Frage der Verantwortlichkeit, insbesondere bei Auftreten von internen Konflikten, ist ein diffiziles Problem. Der Autor hat versucht, in 120 Seiten eine Darstellung zu geben. Das Thema hätte sich eine weitere Vertiefung verdient, viele Fragen sind nur angeschnitten worden, ohne dass jedoch eine weitere Vertiefung in das Problem erfolgte. Auch die Zitierweise ist manchmal nicht hilfreich. Der Rezensent verweist als Beispiel „Vereinzelt wird im Schrifttum diskutiert, ob man angesichts der umfassenden Treuebindung von Gesellschaftsorganen generell davon ausgehen müsse ...“ (S. 62), wobei der Autor bedauerlicherweise keine Darstellung des Schrifttums vornimmt.

Weiters fehlt eine Darstellung der Leitentscheidung der letzten Jahre, nämlich der „*Mannesmann-Entscheidung*“ des BGH. Bei der *Mannesmann-Entscheidung* stellte der BGH sehr klar und deutlich die Treuepflichten des Aufsichtsrats, gerade auch aus strafrechtlichen Aspekten, dar.

Das Werk ist lediglich als Einstieg in die Problematik zu sehen, eine selbständige Recherche in den österreichischen und deutschen aktienrechtlichen Kommentaren ist notwendig.

Wolf-Georg Schärp

- **Jahrbuch Europarecht 2009.** Von *Thomas Eilmansberger/Günter Herzig* (Hrsg.). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Salzburg 2009, 465 Seiten, br, € 48,80.



In dem Jahrbuch Europarecht ist es den Herausgebern gelungen, aktuelle Themenbereiche durch die Beiziehung facheinschlägiger Autoren zu behandeln. Grob geteilt wird das Werk in formelles Europarecht, materielles Europarecht sowie die Politiken der Gemeinschaft. In den einzelnen Beiträgen der anerkannten Autoren werden unter Anführung der maßgeblichen Judikatur sowie teilweise

auch Lehre einzelne Schwerpunktthemen behandelt. Nachfolgende Beiträge wurden verfasst:

- * Rechtsschutz
- * Diskriminierungsverbot und Unionsbürgerschaft
- * Warenverkehr
- * Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- * Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- * Wettbewerbsrecht vor Kommission und Gemeinschaftsgerichten
- * Wettbewerbsrecht und Fusionskontrolle in Österreich
- * Entwicklung im europäischen Beihilferecht
- * Vergaberecht
- * Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/II a oa)
- * Arbeit und Soziales
- * Gesellschaftsrecht
- * Immaterialgüterrecht
- * Landwirtschaft
- * Direkte Steuern
- * Indirekte Steuern
- * Europäisches Strafrecht
- * Umwelt und Abfall
- * Zivilrechtlicher Verbraucherschutz und Internationales Privatrecht
- * Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr (Titel IV EG)

Gerade diese Systematik des Werkes sowie die inhaltliche Auswahl der Themen erleichtern die Auseinandersetzung mit den Themenbereichen erheblich.

Robert Ertl

► **Wiener Landesgesetze mit Judikatur der Höchstgerichte.** Von Karl-Heinz Marent. Linde Verlag, Wien 2009, 2 Bände, 3.144 Seiten, kart., € 370,-.



In scharfem Kontrast zum Mainstream der Publikationen steht die Sammlung der Wiener Landesgesetze mit Judikatur der Höchstgerichte durch Karl-Heinz Marent. Die zwei Bände begründen schon rein haptisch ein Erlebnis, und dem folgt auch die optische Präsentation im Inneren. Ästhetische Feinkost auf einem Gebiet der Billigdrucke.

Der Autor will eine Lücke füllen, denn die Wiener Landesgesetze seien zuletzt im Jahre 2001 aktualisiert worden, und auch dies nur im Rahmen einer Loseblattsammlung.

Das Darstellungskonzept ist so klar wie Gliederung und Aufbau der zwei Bücher. Dargestellt werden die Wiener Landesgesetze in ihrer derzeit geltenden Fassung (Stand 28. 2. 2009), zuzüglich der Judikatur aller Höchstgerichte zum Wiener Landesrecht vor allem aus den Jahren 2005 – 2008.

Die Gesetze werden alphabetisch nacheinander abgedruckt, womit sie leicht auffindbar sind. Im zweiten Band findet sich schließlich auch das 150 Seiten umfassende Sachregister mit dem jeweiligen Gesetz, dem entsprechenden Paragraphen und der Seite in der Sammlung.

So zeigen sich die beiden Bände außerordentlich benützerfreundlich.

Die Judikatur der Jahre 2005 – 2008 ist eingearbeitet, knapp und übersichtlich.

Bleibt für den Ästheteten nur zu hoffen, dass derartiger Luxus, derartige Opulenz und Klarheit in Zeiten wie diesen auch noch nachgefragt werden.

Wilfried Ludwig Web

ÖJZ – Österreichische Juristen-Zeitung

Maßgeblich im Allgemeinen Recht

Mit neuen Serien, die Ihnen regelmäßig weiterhelfen

Jetzt zum Kennenlernen – 3 Hefte um EUR 15,-

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Indexzahlen

Indexzahlen 2009:

Berechnet von Statistik Austria

	Aug	Sept
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,7	107,8*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	105,7	105,3*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	119,1	119,2*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	125,4	125,5*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,9	164,1*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	254,8	255,1*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	447,2	447,6*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	569,7	570,3*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	571,6	572,1*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5006,0	5010,7*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4314,4	4318,4*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	116,4	115,9*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	119,9	119,4*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	124,9	124,5*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	166,4	165,7*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	277,0	276,0*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2702,6	2692,4*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

ARS-Fachseminar

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrugsbekämpfung

Risikoanalyse in der modernen Compliance-Struktur

Referentin Dr. Doris Wohlschlägl-Aschberger

Termine 01.-02. Dezember 2009, Wien | 22.-23. März 2010, Wien
13.-14. Juli 2010, Wien | 25.-26. November 2010, Wien

- Inhalt**
- Compliance – ein ganzheitlicher Ansatz:
Rechtliche Erfordernisse, Struktur, Organisation, Aufgaben
 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Rolle von Compliance im Unternehmen
 - AML Compliance – Grundlagen der Geldwäschebestimmungen
 - Know Your Customer / Customer Due Diligence –
Grundsatz jeder Geschäftsbeziehung
 - Risikoanalyse – Herzstück einer modernen Compliance:
Gesetzliche Grundlagen, praktische Durchführung, Erstellen einer Analyse
 - Prävention, strafrechtliche & verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen

Gebühr € 820,- exkl. USt. (10 % Ermäßigung ab 3 Teilnehmern eines Unternehmens)

Anmeldung / Information: Tel. +43 (1) 713 80 24-26, Fax Dw -14, E-Mail: office@ars.at

Das gesamte ARS-Seminarprogramm finden Sie auf www.ars.at



Wohlschlägl-Aschberger



Von den Besten lernen.

Substitutionen

Wien

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, durchgehend erreichbar Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch kurzfristig – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: **Feuerberg Rechtsanwälte München**, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbühel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Deutschland: Vor-Ort-Beratung in Österreich und (außer)gerichtliche Vertretung in Deutschland bei allen wirtschaftsrechtlichen Fragen, welche das **deutsche Zivil- und Strafrecht** betreffen: Rechtsanwaltskanzlei Viehbacher mit Kanzleien in Österreich, Liechtenstein und Deutschland. Weitere Infos: www.viehbacher.at

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Liechtenstein: Vor-Ort-Beratung in Österreich und (außer)gerichtliche Vertretung in Liechtenstein bei allen wirtschaftsrechtlichen Fragen, welche das **liechtensteinische Zivil- und Strafrecht** betreffen: Rechtsanwaltskanzlei Viehbacher mit Kanzleien in Österreich, Liechtenstein und Deutschland. Weitere Infos: www.viehbacher.at

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler,
 Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Wien

Rechtsanwaltskanzlei in 1030 Wien sucht zur Verstärkung des Anwaltsteams eine(n) erfahrene(n) **Rechtsanwalt(in)**. Geboten wird eine anspruchsvolle und interessante Tätigkeit in allen Bereichen des **Unternehmens- und Wirtschaftsrechts** in einem angenehmen Arbeitsklima. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100823.

Steiermark

Konzipient/in gesucht. Voraussetzung abgeschlossenes Gerichtsjahr, Bewerber mit großer LU oder Berufserfahrung bevorzugt. Leupold & Neulinger, Rechtsanwälte, 8952 Irdning und 8990 Bad Aussee, Telefon (03682) 241 35, E-Mail: irdning@leupold.co.at

Oberösterreich

Sekretärin 40 Std./Woche in Linz gesucht. Rechtsanwälte Pitzl & Huber Anwaltspartnerschaft. Telefon (0732) 718 000.

Partner

Wien

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mölkerbastei (Nähe Schottentor), bietet Kolleg/inn/en **Regiegemeinschaft** in einer äußerst repräsentativen, neu renovierten Altbaukanzlei mit großzügigen Räumlichkeiten, samt Mitbenutzung einer modernen Kanzleinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: Telefon (01) 512 04 13, E-Mail: office@thalhammer.com

Rechtsanwalt bietet ab sofort **Regiegemeinschaft** an, konkret Einzelzimmer, Mitbenutzung von Infrastruktur, Konferenzzimmer und Nebenräumen in **repräsentativem Altbau**, Bestlage 1090 Wien **nahe dem Schottentor** in unmittelbarer Nähe zur Oesterreichischen Nationalbank; weitere Kooperationsmöglichkeiten nach Vereinbarung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100820.

Rechtsanwalt Mag. **Michael Rudnig** bietet einer Kollegin oder einem Kollegen **Regiepartnerschaft** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenutzung einer modernen Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc) so-

wie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: Telefon (01) 997 11 71, E-Mail: office@rudnig.at

Mag. **Thomas Steiner**, RA in 1010 Wien, Weihburggasse bietet (jungem) **Kollegen/Kollegin** wegen Ausscheidens des Seniorpartners Regiegemeinschaft. Ein großzügiger Büroraum in sehr schöner Kanzlei, Mitbenutzung von Sekretariat, Computer (Advokat) und Telefon werden geboten. Weitergehende Kooperation nicht ausgeschlossen. Anfragen bitte an: thomas@steiner-anwalt.at oder Telefon (0664) 486 70 55.

Internationale Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, beste Lage, bietet Anwältin/-kollegen ab sofort repräsentative Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Regiegemeinschaft oder Untermiete. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100817.

Rechtsanwältin, 1090 Wien, **bietet ab sofort Regiegemeinschaft** in repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten (Altbau, zentrale Toplage, sehr gute öffentliche Verkehrsanbindung) an (Mitbenutzung von Infrastruktur, Konferenzzimmer, Sekretariat). Die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation ist grundsätzlich gegeben. Telefon (01) 310 02 72, E-Mail: kanzlei@andreamueller.at

Steiermark

Überregional tätige Anwaltskanzlei sucht **RegiepartnerInnen/PartnerInnen für den Standort Graz**. In den Bereichen Zivilrecht, Familienrecht, Öffentliches Recht können hier regelmäßige Kooperationen zugehen. Selbstverständlich sichern wir Ihnen absolute Vertraulichkeit zu. Bitte richten Sie ein kurzes Kontaktschreiben an accoma@gmx.at

Angesehene umsatzstarke Rechtsanwaltskanzlei in Toplage in der Obersteiermark, mit perfekten Räumlichkeiten und modernster Kanzleinfrastruktur, bietet Möglichkeiten zur **Partnerschaft** oder **Kanzleiübernahme**. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100822.

Oberösterreich

Substitut/in mit der Möglichkeit einer späteren Partnerschaft ab sofort gesucht. Zuschriften erbeten an: Dr. **Otto Hauck**, Dietlstraße 8, 4560 Kirchdorf an der Krems, Telefon (07582) 633 39, Telefax DW 39, www.hauckotto.at, E-Mail: office@hauckotto.at

Salzburg

Etablierte **Versicherungsagentur** in 5760 Saalfelden mit über 2.000 Kundenverbindungen bietet eine **Bürogemeinschaft für Rechtsanwalt**. Moderne, räumlich abgetrennte Büroflächen, technische Ausstattung samt Infrastruktur vorhanden. Kooperationspartnerschaft mit Versicherung möglich. Anfragen an: Versicherungsagentur Schwabl & Rank GmbH, Telefon (06582) 731 11, E-Mail: agentur.saalfelden@allianz.at

Kanzleiabgabe

Wien

Rechtsanwaltskanzlei im 4. Bezirk nächst neuem Zentralbahnhof und U-Bahnanschluss wegen Pensionierung günstig abzugeben. Anrufe erbeten unter (0664) 230 69 96 und/oder (0699) 115 929 57!

Nachfolger/in wegen Pensionierung für Wiener Rechtsanwaltskanzlei gesucht: Repräsentative, ruhige Bestlage, 110 m², voll möbliert, Bibliothek, Tresor, technische Einrichtungen, Klima, günstige Kanzleimiete, in unmittelbarer Nähe U-Bahn und Garage etc. Telefon (01) 526 19 26.

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. **Günter Kottek**, 4600 Wels, Stadtplatz 39, beabsichtigt, seine Kanzlei (überschaubare Ein-Mann-Kanzlei in repräsentativen Mieträumen) aus Altersgründen am 1. 5. 2010 abzugeben. Kontaktaufnahme von Interessenten unter Telefon (0 72 42) 616 37 oder per E-Mail: kottek.recht@tele2.at erbeten.

Berufsdetektive

Wien

„Der Penk“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrengasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at
Man sieht nur mit dem Herzen gut. (Antoine de Saint-Exupéry)

Immobilien

Wien

Rechtsanwaltskanzlei in **Neubaugasse 3** bietet ab sofort ein top-möbliertes Zimmer (ca 30 m²) und Mitbenutzung der allgemeinen Räume (modern eingerichtet, neu renoviert) und Büroinfrastruktur in repräsentativer, neu renovierter Altbaukanzlei in Untermiete an. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter (01) 535 24 36 oder office@ee-recht.com

Repräsentatives Mietobjekt am Schwarzenbergplatz: Rarität! Komplettes Stadtpalais, Baujahr 1903, teilweise denkmalgeschützt, **optimale Kanzeleignung**, ca 933 m² (inklusive Archivkeller), Altbauflair, Lift, 58 m² Dachterrasse, sehr guter Zustand, U-Bahn Karlsplatz. Realbüro Dr. Max Huber, Mödling, Mag. **Veronika Himmer**, Telefon (02236) 86 58 65, (0699) 194 210 64, E-Mail: moedling@dmh.co.at, www.dmh.co.at

Das Große ABGB

Die Gesamtdarstellung des Zivilrechts, seiner Judikatur und Literatur!



Neuaufgabe!
Mit dem
FamRÄG
2009

37. Auflage 2009.
2 Bände im Schuber.
XLVI, 3.896 Seiten. EUR 540,-
ISBN 978-3-214-03683-6

Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner

ABGB

37. Auflage

Der „Klassiker“ unter den ABGB-Ausgaben erscheint in **zwei Bänden mit Schuber**.

Band I enthält das ABGB, Band II die Nebengesetze. Die 37. Auflage berücksichtigt **alle Änderungen** des ABGB und der Nebenvorschriften seit der Voraufgabe **bis einschließlich 3. August** und enthält daher auch bereits das **FamRÄG 2009**.

Der Komplettüberblick über die Zivilrechtsjudikatur:

Das Große ABGB dokumentiert mit rund **43.500 Leitsätzen** im Hauptgesetz und auch in vielen Nebengesetzen die gesamte relevante Judikatur, vor allem des OGH.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,

E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ 
Qualität auf allen Seiten

1030 Wien, „Botschafts-Viertel“, zentrumsnah, optimale Verkehrsanbindung: 200 m² Büroräume, 1. Stock, Lift, 9 Zimmer, Zentralheizung, Parkett, Stuck, dazu optional 150 m² Lagerräume im Souterrain. Anfragen (provisionsfrei) an die Hausverwaltung: SMT-Immobilienverwaltung, Telefon (01) 720 02 02 300, E-Mail: office@smt-immobilien.at

Repräsentativer Kanzleistandort im Zentrum Hietzings. Exklusive Biedermeiervilla (380 m²) mit zwei eleganten Büroebenen, einer sonnigen Wohntage im Dachgeschoß, einem trockenen Keller mit Archivraum und mehreren Parkplätzen am Anwesen kommt zur Vermietung! Inklusivmiete: € 5.662,-. Anfragen bitte an: Herrn D. P. Breitenstein unter +43(0) 699 145 000 66 oder breitenstein@epi.co.at

Altbaubüro (1010 Wien, 172 m²), Nähe Stephansplatz: Vorraum, 4 getrennt begehbare hohe Räume, Durchgangszimmer, Badezimmer, 2 Toiletten, komplett ausgestattete Küche. Büroräume mit Flügeltüren und Fischgrätparkettboden. Weitere Extras: Klimaanlage, Lift, Gasetagenheizung. Öffentliche Tiefgaragen schnell erreichbar. Kontakt: office@nhwien.eu, Telefon (01) 513 21 24-0.

Burgenland

Thermengold/Südburgenland: Liebevoll renoviertes, komfortables Bauernhaus mit rustikalem Luxus. Umgeben von einem parkähnlichen Grundstück. Sucht Menschen, die das Besondere lieben. 260 m² Wohnfläche, großes Wohnzimmer mit offenem Kamin, 3 Schlafzimmer, 2 Bäder, 2 WC, Sauna, Pool, Poolhaus. Preis: € 460.000,-. RE/MAX Masteragents, Gerda Nowotny (0664) 26 35 337.

Niederösterreich

Ablösefreie Miete ab Jänner 2010: **Neurenoviertes Büro oder Wohnung** in Wiener Neustadt ablösefrei zu vermieten. Größe ca 130 m² im 1. Stock. 5 Räume inklusive einer hellen Veranda, Vorzimmer, Kleinküche, WC, Zentralheizung, Parkettböden, 2 Parkplätze, Gartenbenützung möglich. Anfragen erbeten unter Telefon (02622) 275 03 oder per E-Mail an natlacen-stainer@air-line.at

Steiermark

Graz Geidorf: Traumhaft schön sanierter **Altbau** in bester Grazer Lage als Erstbezug! 5 Zimmer, 165 m², Altbau- und Stadtbalkon, Marmorbade mit großer Dusche und Whirlpool. Tiefgaragenplatz möglich. KP € 545.000,-, honorarfrei. www.schoenberg-massivhaus.at, Hr. Ritz, Telefon (0699) 17 99 99 96.

Graz Geidorf – Penthouse-Wohnungen beim **Margarethenbad:** Einzigartige Planung in dieser Top-Lage mit Schloßbergblick! Dachausbau über zwei Etagen mit Terrassen. Tiefgaragenplätze möglich. 82 m² bis 486 m², ab € 419.175,-, honorarfrei. www.schoenberg-massivhaus.at, Hr. Ritz, Telefon (0699) 17 99 99 96.

Graz Geidorf – Grillparzerstraße! Rohdachboden mit **Baubewilligung** für Top-Wohnungen. Bewilligt für 486 m², inkl Lift. KP € 1.100,- pro m², inkl Bewilligung und Planungsunterlagen. Schöberg Immobilien, Hr. Schöberg, Telefon (0664) 320 03 50.

Diverses

ihr recht auf physiotherapie! mens sana in corpore sano. roman pallesits, diplomierter physiotherapeut und -personaltrainer behandelt sie auch nach ärztlicher verordnung. lowbackpain, nach unfällen oder einfach zur leistungssteigerung. besuchen sie uns! www.physiotherapeuten.at (zentrum wien 2). telefon +43 (664) 436 92 50.

S. Bydlinski/Potyka

S. Bydlinski/Potyka

AktRÄG 2009 – Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

AktRÄG 2009

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

Sonderausgabe

MANZ

2009. X, 372 Seiten.

Br. EUR 68,-

ISBN 978-3-214-09875-9

MANZ